15 ~~ec II 118.~~

Conf...

Num. 0-15.

Bip.

Exter

Der Autor ist der Herzogl. braun-
schweigische erste geh. Rath und
Canzler, Herr von Praun.

Man hat davon eine neuere
Ausgab de an. 1741. zu Helm-
stadt gedruckt.

Und noch eine 3te mit der
nachricht von dem Schwedisch, Russi-
schen und Polnischen Münzwesen
vermehrte, von ...... Klotzsch
besorgte Ausgab, de an. 1784.
Leipz. vide die recension von der letz-
tern in den Leipz. gel. Zeit. de
an. 1785. Num. XXII. p. 347. sqq.

Gründliche Nachricht von dem Teutschem Münzwesen älterer und neuerer Zeiten,

mit

Johann David Köhlers,
Histor. P. P. O. zu Göttingen,

Vorrede

von
dem erstlich selbst beliebigem,
nachmahls vorgeschriebenem,
und
endlich wieder willkührlich gewordenem
Teutschem R. Münz-Gepräge.

GOETTINGEN,
Verlegts A. Vandenhoeck und C. H. Cuno,
Buchhändler, 1739.

Vorrede

Bey der bißhero im Reiche entstandenen allgemeinen Bewegung über das so sehr verfallene Müntzwesen, welchem man mit zusammengesetzten Rath und Kräfften aufzuhelffen, und es im richtigen Gang wieder zu bringen suchet, sind auch etliche geschickte Federn rege geworden, und haben desselben gehörige Beschaffenheit auf verschiedene Art und Weise, mit angewandtem vielem Fleiß und Mühe gezeiget und eingeschärffet. Um diese schwere und wichtige Materie auch in ihrer eigentlichem Verfassung, ordentlichem Zusammenhang, und von Zeit zu Zeit dabey vorgefallenen Veränderung, deutlich vorzustellen, trit auch diese **gründliche Untersuchung von dem Teutschem Münzwesen älterer und neuerer Zeiten** ans Licht, welche so

wohl aus den deswegen abgefasten Reichs-Satzungen, und den von den Ständen unter sich errichteten vielfältigen Verträgen, als auch aus andern hierzu dienlichen historischen Nachrichten, und den besten Müntz-Schrifften ordentlich und umständlich, jedoch ohne unnöthige Weitläufftigkeit, vorträgt und abhandelt, was zu einer vollständigen Erkäntnüß des wegen seiner grossen Mannigfaltigkeit sonst so verwirrten Teutschen Müntzwesens gereichen kan. Nur in dem einigem Stücke **von dem im Teutschem Reiche üblichem Gepräge der Müntzen,** dabey doch auch verschiedenes unumgänglich zu beobachten vorfällt, ist dieselbe mit nachfolgender Anmerckung in etwas zu ergänzen.

Das Gepräge, oder das Bild und die Ueberschrifft, macht Gold und Silber zur Müntze, nicht zum Gelt.

Gelt ist eher in der Welt gewesen, als die Müntze. Die Menschen haben im Handel und Wandel Stücken rauhes Golds und Silbers zu mehrerer Bequehmligkeit gebraucht, und dieselben andern brauchbahren Dingen durch das

wägen gleichgültig gemachet, ehe sie auf dergleichen abgewogene Stücken ein gewisses Zeichen von der unverfälschtem Güte, oder dem wahren Gehalt, und dem richtigem Gewichte dererselben gesezt. Dieses hat Otto Sperling in der Dissertation *de Nummis non cusis, tam veterum, quam recentiorum* aus den Geschichten aller Völcker weitläufftig dargethan. Demnach hieß GELT nach dem Gewichte abgetheiltes rauhes Gold und Silber, womit man sich das Tauschen in der Handlung erleichterte, und wie nachmals dasselbe wegen seines Valors ein gewisses Zeichen bekahm, so wurde es eine MUENZE.

GELT ist von GELTEN benahmset. GELTEN heisset so viel, als eines andern Dinges Stelle, wegen des bey sich habenden Werths, vertreten, und demselben gleich gehalten werden können. Das Teutsche Wort **Münze** aber ist aus dem Lateinischem Worte Moneta unlaugbar entstanden. Moneta kommet von monere her, wie Isidorus anzeiget *Lib. XV. Origg. c. 15.* Nomisma ideo *moneta* vocatur, quia

nota inscripta monet nos autoris & valoris. Die alten Teutschen hatten keine eigene Münze, sondern bekahmen solche von den Römern, wie Tacitus *de M. G. cap. V.* berichtet; da es ihnen also an der Sache fehlete, so fehlt es ihnen auch an den Nahmen derselben. Gleichwie der Englische Capitain, Joh. Perry, in dem itzigem **Staat von Rußland** p. 345. meldet, daß die alten Rußen in ihrer Barbarey so wenig von Treue, Ehr-und Redlichkeit gewust, daß sich auch nicht einmahl ein Wort in ihrer Sprache finde, wodurch dieselbe ausgedruckt wird.

Nun stand es zwar in jedwedens, der sich des Golds und Silbers in seinem Gewerbe bedienen wolte, Macht und Gewalt, dasselbe nach dessen Gewicht, Gehalt, und Werth zu bezeichnen. Dieweil aber einzele Menschen aus angebohrnem Eigennutz gar gerne betrüglich handeln können, so fand ein solches auf das Gold und Silber von einer Privat-Person gesetztes Zeichen bey jedermann nicht völligen Glauben; dahero war nöthig, daß entweder das gan-

ze Volck, oder die höchste Obrigkeit desselben, zu derer Treu und Ehrlichkeit man eine grössers Zutrauen haben konte, durch ihr darauf gemachtes Zeichen die sicherste Gewährung hierüber leistete, daß es keines weitern Abwägens mehr bedürffte. Das beglaubte Zeugnüß der Obrigkeit durch ein auf das im Handel und Wandel gäng und gäbe Gold und Silber geschlagene selbst beliebige Zeichen, daß solches von rechtem Schrot und Korn ist, heisset das **Gepräge**, welches von mancherley Gestalt ist, insgemein aber den Nahmen, das Bildnüß, oder das Wappen des Münz-Herrns heutzutage vorstellet. Der ICtus Paullus nennet dahero die Münze *l. 1. D. de contrah. emt.* Materiam FORMA PUBLICA percussam, und der grosse Ost-Gothische König, Thiedrich gebiethet die Münze unverfälscht zu lassen, weil sein Bildnüß drauf stehe, in des Cassiodori *variar. epist. Lib. VII. ep. XXXII. p. 415.* mit diesen nachdrücklichen Worten: Omnino debet monetae integritas quaeri, ubi & vultus noster imprimitur, & generalis utilitas

litas invenitur. Quidnam erit tutum, si in nostra peccetur effigie? & quam subjectus corde venerari debet, manu sacrilega violare festinet? Sit mundum, quod ad formam nostrae serenitatis adducitur. Claritas regia nihil admittit infectum. Nam, si vultus cujuslibet sincero colore depingitur, multo justius metallorum puritate principalis gratia custoditur. Auri flamma nulla injuria permixtionis albescat. Argenti color gratia candoris arrideat. Aeris rubor in nativa qualitate permaneat. Pondus, quin etiam, constitutum denariis, praecipimus servari.

Dieses zum Voraus gesetzet, so will ich mich nicht aufhalten, weitläufftig anzuführen, wie das Gepräge bey den berühmtesten Völckern zu allen Zeiten ausgesehen hat, sondern nur melden, was hierinne bey den Fränckischen und Teutschen Königen üblich gewesen ist.

Die Fränckischen Könige Merovingischen Stammes prägten Münzen mit ihrem Bildnüsse, welche im Römischen Reiche im Seculo VI. zu Zeiten Kaiser Ju-

Justinians I. gång und gäbe waren, welches keinen andern ausländischen Münzen sonst verstattet wurde. Dieses bezeuget Procopius *de Bello Gothico Lib. III.* c. 33. *edit. Paris. p.* 543. nachfolgendermassen: Jamque Arelate Circensibus praesident & nummos cudunt ex auro Gallico, non Imperatoris, ut fieri solet, sed sua impressos effigie. Monetam quidem argenteam Persarum Rex arbitratu suo cudere consuevit, auream vero neque ipsi, neque alii cuipiam Barbarorum Regi, quamuis auri domino, vultu proprio signare licet, quippe eiusmodi numisma commercio vel ipsorum barbarorum excluditur. Ibi Francis res ita cesserat. Es hatten also die Könige der Francken wegen ihrer goldnen Münzen einen grossen Vorzug vor den Königen in Persien und Arabien, wie dann von den letztern Zonaras *lib. III. c.* 8. auch schreibet, daß ihre Tribut-Münzen K. Justinian II. nicht angenommen, weil sie nicht das Römische, sondern das Arabische Gepräge gehabt; dessen Worte lauten also: Etiam Arabicum foedus rupit,

causa ex eo sumta, quod annui tributi moneta, non Romanum signum, sed novum Arabicum, haberet. Neque vero aureo nummo aliam imaginem, nisi Romani Imperatoris, insculpi fas erat.

Die Gestallt der Münzen der Carolingischen Könige in Franckreich legt le Blanc im *Traité historique des monnoyes de France* in gantzer Folge dererselben vor Augen, und K. Carl der Kahle macht von seinem Gepräge, das den Münzen seiner Vorfahrer gantz gleich kommt, in Edicto Pistensi A. 854. in des Baluzii *Capitul. Regg. Fr. T. II. p. 178.* diese Verordnung: Ut in denariis novae nostrae monetae ex una parte nomen nostrum habeatur in gyro, & in medio nostri nominis monogramma; ex altera vero parte nomen civitatis, & in medio crux habeatur.

Die Münzen der Teutschen Könige und Kayser sehen eben so aus, jedoch stehet auch ihr Bildnüß auf denenselben, wiewohl in sehr heßlicher Gestalt, wegen der Ungeschicklichkeit der Stempelschneider in der damahligen gantz kunstlosen Zeit.

Denen-

Denenselben haben unter den Reichs-Ständen die Geistlichen die Münz-Gerechtigkeit zu erst gantz unstreitig abgebettelt; die Weltlichen haben solche weit später erhalten, dahero sind auch weit mehrere Münzen von jenen, als diesen, noch vorhanden. In den darüber erhaltenen Begnadigungs-Briefen wird kein Gepräge vorgeschrieben; Sie sagen alle nur überhaupt und schlechterdings, daß ihnen Moneta sey verliehen worden, dahero stand es auch in ihrer Wilkühr, ein Gepräge zu wehlen, wie es ihnen beliebte. Es weiset der Augenschein ihrer abgebildeten ein- und zwey-seitigen Münzen, oder Blech-Pfenninge und Schillinge, in den davon handlenden gelehrten und ungelehrten Schrifften, welche nahmentlich anzuführen hier unnöthig ist, daß die Bischöffe und Aebte entweder ihr eigenes, oder, wann sie sich recht andächtig angestellet, ihres Schutz-Heiligen Bildnüß, in gewöhnlicher Zierath, und öffters wunderlicher Stellung, und mit der Umschrifft der Nahmen, darauf gesetzt haben. Die Herzoge, Fürsten und Grafen erscheinen auf selbigen in halber

und gantzer Gestallt, zu Roß und Fuß, stehend und sitzend, mit Schwerdtern, Fahnen, und Schilden, behelmt, geharnischt, gepantzert, gestieffelt und gespornt, auch mit und ohne ihre Nahmen. Nachdem die Wappen aufgekommen, so blieben dieselben auf den Münzen auch nicht weg. Man siehet demnach auf den alten Münzen der Reichs-Stände keines Kaysers Bild und Nahmen, oder Reichs-Zeichen und Wappen, eben deswegen, weil ihnen nicht war anbefohlen worden, solches darauf prägen zu lassen. Eben so verhälts sich auch mit den eigenen Münzen der Reichs-Städte, die am allerspätesten zum Münz-Recht gelanget sind, indem die Kayser am längsten über ihre und des Reichs-Münze in denenselben gehalten haben. War dieselbe einem Grafen oder Herrn verpachtet, verpfändet, oder ihm nur die Obsicht und Direction darüber aufgetragen, so setzte dieser auch sein Wappen auf die Pfenninge, wie auf den Nördlingischen, und andern mehr zu ersehen.

Man trifft also gar späth an, daß von unsern Kaysern die Stände sind angewiesen

sen worden, welcher gestalt sie ihre Münzen solten ausprägen lassen. In K. Friederichs II. Bestätigung aller Freiheiten der Stadt Lübeck von A. 1226. steht unter andern auch: Concedimus insuper eis, ut in ipsa civitate monetam *sub charactere nostri nominis* facere & cudere debeant. vid. Lünig im *R. A. T. XIII. p. 1332.* In der G. B. de A. 1356. Tit. X. sagt Kayser Carl. IV. daß der König in Böhmen von alters her berechtigt sey, Monetas auri & argenti zu schlagen, sub omni modo & *forma.*

A. 1361. an St. Lucien-Tag vergönnete K. Carl IV. Burggraf Friedrichen zu Nürnberg in Baireuth und Culmbach gute Pfenninge und Heller schlagen zu lassen ewiglichen, nach dem Schrot und Aufzahl, als man dergleichen zu Nürnberg, zu Lauf, oder in andern umliegenden Städten zu schlagen pflegte, auch mit dem Gepräge, als man in derselben Städten einer zu schlagen pflegte, doch mit einem mercklichem Unterschied des Zeichens, damit dieselbe Münze von den sogenandten Münzen wohl erkant möge werden, vid. Limnaeus *J. P.*

Lib.

Lib. V. c. VI. §. *130. p. 200. A. 1372.* am St. Georgen Tag ward demselben auch erlaubet in Langenzenn und Neustadt an der Aisch kleine Gülden münzen zu lassen, die also gut von Gold und schwer wären, als die kleine Gülden von Florenz, also daß er darauf weder des Reichs, der Cron zu Böhmen, noch auch niemands anderer Leute Zeichen und Gepräge nicht schlagen liesse, sondern sein eigen und besonder Zeichen und Gepräge. vid. Limnaeus *l. c. p. 201. A. 1405.* verliehe K. Ruprecht Thomå, Herrn zu Dyeste und Siechegen, das Recht Münze zu schlagen, mit dem Gepräge und Zeichen seiner Wapen, auf solches Korn, Grad und Aufzahl, als ein Herzog von Holland, und Brabant, ein Graf von Flandern, und Bischof von Lüttich, und in Bestande, oder besser, und nicht loser. Vid. *ex Regesto Ruperti* Schilter *in Glossario Teutonic. p. 619.* A. 1434. am nächsten Montag nach dem Heil. Auffarttag erlaubte K. Sigismund der Stadt Lüneburg Reinische Goldgülden zu schlagen, auf der einem Seite mit einem Adler, und auf der andern Seiten mit

St.

St. Jorgen Bilde mit einem Drachen, und bequemlicher Umschrifft; ingleichen auch Gülden mit St. Johanns Bilde, und unter seinen Füssen das Wapen des Herzogthums zu Lüneburg auf einer Seiten, und dem Kayserl. Appel, mit einem Creutze auf der andern Seiten. Vid. Lünig Reichs-Archiv *T. XIV. p. 647. 648.* Ob nun gleich der Kayser der Stadt Lüneburg anbefohlen hatte, so wohl das Reichs-Zeichen, als ihres Landes-Herren Wapen, auf ihre Gold-gülden zu prägen, so gedachte er doch des Reichs-Zeichen gar nicht in dem Münz-Privilegio, welches er aus Röms. Kayserlicher Macht A. 1437. am Freytag nach Barthol. seinem Cantzler, Caspar Schlicken, Grafen zu Passaun, verliehe, sondern verstattete ihm, wann und wo ihm solches gelegen, und gefällig, es sey im H. Reich, in Cron Böhmen, oder andern Kayserl. Ländern, güldene und silberne Münz-Sorten, klein und groß, mit Umschrifft, Bildnissen, Wappen und Geprägen auf beiden Seiten schlagen zu lassen. vid. Lünig in *Spicileg. Sec. T. II. p. 1186.*

Eben dieser Kayser hatte *A. 1435.* am nächsten Montag nach dem Sontag Judica der Stadt Hamburg die volle Gewalt gegeben, goldne Münze zu schlagen, doch daß auf einer Seiten des Güldens sey ein Kayserl. Apffel mit dem Creutz darauf, und die Umschrifft eines jeglichen Kaysers Namen, der zu den Zeiten regierte, und auf der andern Seiten Sant Peters Bilde stehend, und darum geschrieben: Moneta aurea Hamburgensis. K. Friederich III. änderte aber dieses, und gab ihr die Freyheit *A. 1475.* unter ihrem Zeichem Gülden prägen zu lassen, vid. Lunig im Reichs-*Archiu. T. XIII. p. 948.* und *954.* K. Maximilian I. hielte schärffer darüber, daß entweder der Reichs-Appel, oder der Reichs-Adler, mit der Kayserl. Tittuls-Umschrifft, auf den Münzen erscheinen solten, wie laut des Münz-Privilegii der Stadt Straßburg von A. 1508. in Limnaei *J. P. Lib. VII. c. 3.* §. *15. p. 75.* der Stadt Kempten von A. 1510. in Lünig *l. c. T. XIII p. 1522.* und der Stadt Rothweil von A. 1512. ibid. *T. XIV. p. 382.* zu ersehen. Ein gleiches ge-

geschahe vom Kayser Carln V. wie das Münz-Privilegium der Stadt Augspurg von A. 1521. ibid. *T. XIV. p. 125*, der Stadt Kaufbeuern von A. 1530. ibid. T. XIII. p. 1269. der Stadt Donauwärd von A. 1532 *ibid. p. 431.* welchen beiden anbefohlen wurde, das Kayserliche Brust-Bild auf ihre Münzen zu setzen, der Graffen von Erbach von A. 1541. in Lunigs *spicileg. sec. T. II. p. 1812.* und des Abts von Murbach und Lüders A. 1544. in Lunigs *spicileg. Eccles. Cont I. p 1012.* ausweiset. Jedoch verstattete dieser Kayser den Graffen Fuggern A. 1534. Ducaten, Rheinische Gülden, auch sonst andere Münz von Silber, mit den Umschrifften, Bildnissen, Schilten und Wappen, auf beyden Seiten, wie ihnen solches gefallen und gelegen seyn, auch für zierlich und gut angesehen würde, zuschlagen. vid. Lunig R. A. *T. VIII. p. 459.*

Endlich ward vom Kayser Carln. V. in dem Münz Edict von A. 1551. angeordnet, daß alle und jede Sorten der Reichs-Münze, von der grösten bis auf die Creutzer, mit eingeschlossen, auf der er-

sten Seite des Reichs Kayserl. Adler mit zweyen Köpffen, und des Reichs-Apffel in des Adlers-Brust, und in demselbigen allwegen die Ziffer, wie viel Creutzer dasselbige Stück gelte, solte gesetzt werden, mit der Umschrifft: CAROL. V. IMP. AVG. P. F. DECRETO. und auf der andern Seiten des Müntz-Herrn oder Stand Wappen, mit samt seiner gewöhnlichen Umschrifft, und der Jahr-Zahl, wo die am füglichsten zu stellen; diese Vorschrifft ist auch von Kayser Ferdinand I. A. 1556. im Müntz-Ausschreiben wiederhohlet worden. vid. Goldast *in Catholico rei monetariae Tit. XV. de charactere & iconio numismatum.*

Von den geistlichen Churfürsten hat diese Anweisung des Gepräges kein eintziger befolget. Unter den weltlichen hatte schon noch vorhero A. 1525. Churfürst Ludwig V. zu Pfaltz den zweyköpffigen Reichs-Adler mit der Umschrifft. MON. CAR. V. CES. ET. ROM. IMP. auf einen Thaler schlagen lassen, vid. Lilienthals volständiges Thaler-Cabinet. *n. 273. p. 80.* welches ihm keiner seiner Nachfolger nach gethan hat. Die Churfürsten zu Sach-

Sachsen haben auch niemahls das Reichs-Gepräge beliebt. Dann Churfürst Friedrichs des Weisen Contrefait-Münzen, auf einer Seiten mit dem einköpffichten Reichs-Adler und Kayser Maximilians I. Nahmen, gehören nicht unter die Current-Münzen. Der eintzige unglückliche Churfürst, Johann Friedrich, hat nach seiner Wiederkunfft aus der Kayserlichen Verhafft A. 1552. einen Thaler mit dem doppelten Reichs-Adler und den Kayserlichen Tittul prägen lassen, vid. Lilienthal. l. c. n. 934. p. 270. Unter den Churfürsten zu Brandenburg hat auf Thalern sich Joachim II. A. 1552. und 60. genau nach dem Kayserlichen Münz-Edict allein gerichtet, vid. Lilienthal. l. c. n. 350. 351. p. 180. Von geistlichen Fürsten und Ständen haben solches gethan der Ertz-Bischoff zu Bremen, Heinrich IV. A. 1584. vid. Lilienthal n. 462. p. *139*. zween Ertz-Bischöffe zu Cammerich A. *1596*. und *70*. ibid. n. 464. & 65. p. 139. Joseph, Bischoff von Chur, A. 1634. ibid. n. 505. p. 150. Georg von Oesterreich A. 1556 Robert von Berg A. 1557. und Gerhard von Geoesbeck A. 1567 Bischöffe zu

 Lüt-

Lüttig, ibid. n. 517. 18. 19. p. 155. Pancratius und Georg, Bischöffe, zu Regenspurg A. 1540. 43. 47. und 62. ibid. n. 563. und 64. p. 165. Johann, Bischoff zu Straßburg, ibid n. 570. p. 167. Melchior, Bischoff zu Würtzburg, A. 1552. ibid. n. 574. p. 168. Reneruß, Abt zu Corvey, ibid. n. 601. p. 175. Jacob, Probst zu Ellwangen A. 1624. ibid. n. 607. p. 177. Johann Eucherius, Abt zu Kempten A. 1623. ibid. n. 616. p. 178. Joes. Rudolph, Abt zu Murbach, A. 1558. ibid. n. 618. p. 180. die Abtißinnen zu Quedlinburg, Dorothea, und Dorothea Sophia A. 1617. und 33. ibid. n. 620. und 22. p. 180. Christoph Abt zu Stablo und Malmedy A. 1570. ibid. n. 625. p. 181. die Aebtißin von Thoren A. 1563 und 69. ibid. n. 626. 27. p. 182, und der Abt von Werden A. 1636 und 46. ibid. n. 628. 29. p. 18:.

Unter den weltlichen Reichs-Fürsten haben sehr wenige das verordnete Reichs-Gepräge beobachtet. Die Söhne des entsetzten Churfürsten zu Sachsen, Joh. Friedrichs, prägten A. 1551. einen Thaler

ler mit Kayser Carls V. Brust-Bild und Tittel auf einer Seite, vid. Lilienthal. *l. c. n. 935. p. 279.* Denselben führet Hortleder von Ursachen des Schmalkaldischen Kriegs. T. II. lib. V. c. V. n. 12. p. 1024. als einen Beweiß der gegen Kayser Carl. V. von Margraff Albrechten mit diesen Worten in seinem Manifest vorgebrachten Beschwerung an: **Also wird der Chur- und Fürsten Ihr Bildnüß auf die Münze zu schlagen verboten.** Margraff Georg Friedrich zu Brandenburg im Fränckischen Fürstenthum gebrauchte A. 1572. und 77. auf seinen Gülden-Thalern accurat das Reichs-Gepräge. vid. Lilienthal *n. 664. 65. p. 194.* Desgleichen geschahe von den Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg Grubenhagischer Linie, Wolfgang und Philippen A. 1571. ibid. n. 690. p. 201. von den Hertzogen zu Würtenberg Friedrichen A. 1607 &c. und Joh. Friederichen A. 1605. ibid. n. 1050. 51. p. 315. von dem Hertzog zu Mecklenburg, Johann Adolffen A. 1568. ibid. n. 858. p. 257. und Georgen, Land-Graffen zu Leuchtenberg A. 1547. ibid. n. 845. p. 254.

Auf der Reichs-Grafen und Reichs Städte Münzen trifft man das Reichs-Gepräge öffters an, dahero ich dergleichen anzuführen übergehe. Insgemein aber kan man wohl sagen, daß der wenigste Theil der Reichs-Stände sich nach dem gesetztem Gepräge gerichtet haben. Benjamin Leuber führet dahero in seinem A. 1624. in 4. herausgegebenen **Tractat von der Münze** *P. I. Cap. V. p.* 27. diese harte Klage: „Obwohl „der Fürsten und Münz-Stände im „Reich nicht wenig möchten gefunden „werden, die ihre Münz-Sorten also „prägen lassen, daß auf keiner Seiten „des Reichs-Wappen oder Adeler und „Apffel zu finden, hergegen, auf der „eine Seiten des Fürsten-Bildnüß, „Umschrifft und Nahmen, auf die andre Seiten sein Wapen, und etwa sein „Symbolum, oder sonsten eine denckwürdige Sententz gepräget, oder an „statt des Bildnüß eine Schrifft, ein „Emblema &c. So hindert doch dieses alles nichts, und ist nichts desto „minder wahr, daß alle die Sorten, „so Reichs-Münze seyn, und im H.

„Reich

„ Reich durch aus gelten sollen, müs-
„ sen die obige form, also daß kein
„ Stück daran mangele, haben: denn
„ die Sorten so kein solch Gepräge und
„ doch den Gehalt der Reichs-Münzen
„ haben, sind keine Reichs-sondern Land-
„ Münzen ꝛc. Und ist nicht dafür zu
„ halten, daß das Gepräge ohne Ursache
„ in der Münz-Ordnung benennet: Es
„ sind wichtige Ursachen, warum das
„ Gepräge also seyn muß: Der Adeler
„ und Reichs-Apffel zeiget an, daß die
„ Münz-Stände ihre Münz-Gerechtig-
„ keit nicht von sich selber, sondern von
„ dem Reiche haben: Des Kaysers
„ Nahmen, daß der Kayser das Haupt
„ des Reichs und der Stände Obrig-
„ keit sey. Diese beyde Stücke aber,
„ daß die Münze eine Reichs-münze und
„ im H. Reich gültig sey. Die An-
„ zahl, der Nahme, das Wappen des
„ Münzstandes zeiget den Autorem
„ der Münze an, und ob die Münze
„ gebe und genge oder verbotten? Die
„ Ziffer im Reichs-Apffel, was solche
„ Münze gelten, wie hoch man solche
„ einnehmen und ausgeben solle. Wer

„ wolte wohl meinen, daß dieses nicht
„ ursachen wichtig gnug, daß man
„ des H. Reichs vorgeschriebenes Münz-
„ Gepräge exacte zu observiren schul-
„ dig? Uud ob zwar um dieser beyden
„ Ursachen willen das Gepräge auf
„ die Münze gemachet wird, nemlich,
„ daß man wisse, daß es eine Reichs
„ und gute Münze sey, und was diesel-
„ be gültig: so sollen doch sich auch
„ bey solchen Gepräge die Münz-Stän-
„ de und Unterthanen ihrer Obrigkeit er-
„ rinnern. Die Münz-Stände, daß sie
„ alle ihr thun zu Erhaltung des Reichs
„ und desselben Haupte anwenden, her-
„ nach auch, daß sie vor die verliehe-
„ nen Wohlthat der Münz-Gerech-
„ tigkeit gegen des Reichs-Haupt
„ danckbahr seyn. Die Unterthanen,
„ daß sie sich vor die empfangene Wohl-
„ that, daß ihnen richtige gute Münz
„ zu vorsetzung Handels und Wandels
„ gefertigt wird, danckbar erzeigen, die
„ Obrigkeit lieben und ehren. Und ist
„ fürwahr ein Zeichen grosser Vermes-
„ senheit, Leichtfertigkeit, und Verach-
„ tung, wenn ein Münz-Stand fürsez-

„ lich

„ lich sich eines andern Geprägs, als
„ das ihm in des H. Reichs-Ordnung
„ vorgeschrieben, gebrauchet, und wenn
„ die Unterthanen ausländischer fremden
„ Obrigkeit Münze einschleiffen ꝛc. Denn
„ durch solche Vermessenheit gibt man
„ an Tag, daß man sich selbst die
„ Münz-Gerechtigkeit zuschreibe, und
„ die Obrigkeit, von der man solche
„ Begnadigung und Münz-Freyheit er-
„ langet, zu ehren, noch derselben auf-
„ nehmen zu befördern nicht groß gesin-
„ net." Wer nicht wüste, daß D.
Leuber ein trefflicher Jurist, und endlich
Churfürstlich Sächsischer Cammer-Pro-
curator in der Ober-Lausitz gewesen, der
würde meinen, es habe ein Pfarrer so
starck geeiffert. Er hat sich aber die
Vermeidung des Reichs-Münz-geprägs
ärger eingebildet, als sie von Churfür-
sten, Fürsten, und Ständen vermeinet
gewesen. Es ist aus folgenden Unter-
richts vom Teutschem Münzwesen Cap.
V. zu ersehen, daß die publicirten Reichs-
Münz-Ordnungen schlecht in Observanz
gekommen. Da nun das Haupt-Werck
nachblieb, so fiel das Nebenwerck auch

 weg.

weg. Accessorium sequitur suum principale. Die Kayser sind auch selbst gäntzlich davon abgegangen, und haben nicht mehr an das verordnete Reichs-Gepräge gedacht, wann sie neue Müntz-Privilegia verliehen haben. Ich will mich dießfals nur auf das Gräfl. Ranzauische von A. 1650. und das Gräfl. Wartenbergische von A. 1707. instar omnium beruffen. Wer wollte es also den Chur-Fürsten, und Fürsten verdencken, daß sie bey ihrem Müntz-Gepräge ganz ungebunden verfahren, und sich ihrer uralten deshalben gehabten Freyheit gebrauchen? Die Reichs-Städte hingegen können und dürffen den Kayserl. Reichs-Adler von ihren Müntzen nicht weglassen; denn sie richten sich am aller sorgfältigsten nach der Reichs-Müntz-Ordnung und haben auch am meistem Ursach das Gesäzgen anzustimmen: Unter deinem Schirmen bin ich vor den Stürmen aller Feinde frey.

Es ist sonst allerdings ein Merckmahl der Unterthänigkeit, wann ein Fürst gehalten ist, eines Königes Nahmen auf seine Müntzen zu setzen. Da der Fränckische

ckische Monarch, König Carl der große A. 787. den Longobardischen Prinzen Grimoalden III. in das Hertzogthum Benevent wieder einsetzte, so geschah es unter andern mit der Bedingung, daß er auf seinen Ausschreiben und Münzen des Königes Nahmen vorsetzen solte. Erchempertus gibt uns davon *in Hist. Langob. p. 238.* diesem Bericht: Defuncto dehinc Arichi, consilio habito, Beneventanorum magnates legatos ad Karolum destinarunt, multos eum flagitantes precibus, ut jam fatum Grimoald, quem a genitore obsidem jam priore susceperat, sibi praeesse concedere dignaretur. Quorum petitionibus Rex annuens, illic continuo praedictum contulit virum, simulque jus regendi principatum largitus est, sed prius pactis hujusmodi vinxit: Ut Langobardorum mentum tonderi faceret, chartasque vero, nummosque sui nominis characteribus superscribi semper juberet, &c. Le Blanc weiset auch im obangeführten Tractat *p. 100.* eine Münze dieses Hertzogs, auf deren ersten Seite stehet ein Creutz, mit der Umschrifft

schrifft DOMS (Dominus) CARLVS, auf der andern Seite des Hertzogs Brustbild mit seinem Nahmen GRIMVALD.

Hiermit habe ich also erwiesen, daß das Teutsche Reichs-Münz-Gepräge erstlich selbst bleibig gewesen, nachmahls vorgeschrieben, und endlich wieder wilkührlich geworden ist.

Noch etwas aber muß ich errinnern. Es ist *Cap. III.* §. *12. not* (*b*) *p. 82. 83.* dieses Unterrichts ein Zweiffel gegen K. Friederichs II. Diploma von A. 1232. das er denen Herren von Plauen über die Münze gegeben, erregt worden; dieweil 1) denenselben auch Aureos zu schlagen vergönnet worden, da doch die Churfürsten erst, wie es scheinet, in der G. B. A. 1356. dieses Privilegium erhalten hätten: und 2) weil darinn das Wort Grossus vorkommt, in dem man da vorgehalten, daß die Groschen, als sie A. 1296. in Böhmen zum Vorschein gekommen, eine ganz neue Münz gewesen wären. Was den ersten Scrupel betrifft, so sagt K. Carl. IV. in *A. B. Tit. X.* §. *1.* daß die Könige von Böhmen schon von alters im ruhigen und beständigen Be-

sitz gewesen wären, goldne und silberne Münzen zu schlagen, er bestätigte ihnen nur damahls dieses Recht, und obgleich solches auch zugleich auf alle andere Churfürsten §. 3. extendirt ward, so haben doch noch über dieses die drey Churfürsten zu Sachsen, Rudolph A. 1415. und Friedrich der streitbahr A. 1445. vom K. Sigismunden, und Friedrich der gütige A. 1454. vom K. Friedrichen III. den goldnen Münz-Schlag, und also nach weit späther, bekommen Vid. Müller im Reichs-Tags-Theatro unter K. Friederich V. *P. I. c. X.* §. *12. p. 138.* Die Herren von Plauen werden schwerlich im Reiche die allerersten gewesen seyn, welche das Recht goldne Münze zu prägen erhalten haben, sondern K. Friedrich II. wird sich diesfalls nach andern schon vorhandenen Exempeln gerichtet haben. So gründet sich auch diese gegebene Freyheit auf die den Herren zu Plauen zuvorderst mitgetheilte Macht und Gewalt Gold-Silber-und andere Ertz-Gruben in ihrem Gebithe zu suchen, und dieselben zu nutzen, ohne dem Kayser den sonst ge-

gewöhnlichen Berg Zehenden davon abzugeben. Das daraus gegrabene Gold und Silber solten sie vermünzen können. Vors andre können die im Diplomate Fridericiano von A. 1232. vorkommende Grossi um deswillen auch keinen Anstoß geben, dieweil selbst *p.82.* eingestanden wird, daß A. 1226. die ersten Groschen zu Tours in Franckreich geschlagen worden sind, und Dewerdeck in *Silesia numismatica Lib. I. c. 2. §. 9. & 10. p. 109.* mit weit ältern Groschen, als unverwerfflichen Zeugen, dargethan hat daß längst vor K. Wentzeln II. in Böhmen Groschen gangbar gewesen sind. Endlich kan auch allen noch etwan übrigen Zweiffel benehmen das wahre und ächte Original dieses Kayserl. Freyheit-Briefs, welches in dem Gräfl. Reußischen Archiv zu Gera noch würcklich vorhanden ist, besage des neuen und recht genau beobachteten Abdrucks, den davon der Gräfl. Reußische Rath, Herr Büchner, nebst beygefügten dienlichen Anmerckungen zu Grätz A. 1731. in 4. mitgetheilet hat, dabey er insonderheit gezeiget, wie übel Pecceustein mit der Abschrifft dieses

Di-

Diplomatis verfahren hat, und beobachtet, das K. Carl des Grossen Gnaden-Brief von A. 746. wormit sonst die Grafen von Gleichen groß gethan haben, von einem Betrüger ganz nach dem obigem Diplomate eingerichtet worden. Gleicher Meinung ist auch Tentzel in *Vindiciis censurae Conring. dipl. Lindau. Append. III.* §. *4. p. 85.* welcher scharffsichtige Mann gar nichts an dem ermeldten Diplomate Fridericiano aussetzet, welches auch Limnaeus nicht gethan, da er dessen *ad A. B. Cap. X.* §. *I. Observat. 24. p. 424.* gedacht hat.

Göttingen den 18.
Julii 1739.

J. D. K. H. P. P. O. G. A. U.

Verzeichnüß der Capittel.

Cap. I. Von dem Münz-Wesen insgemein. p. 1.

II. Von dem Münz-Wesen derer Römer, wie auch derer Fränckischen Könige. p. 43.

III. Von dem Teutschen Münz-Wesen in den ältern und mittlern Zeiten bis auf das Jahr 1400. p. 58.

IV. It. bis zu Errichtung einer gemeinsamen Reichs-Münz-Ordnung. p. 87.

V. It. bis auf die im 30. Jährigen Teutschen Krieg eingefallene sogenannte Kipper- und Wipper-Zeit, da der Reichsthlr. auf 90. Kr. gesetzet worden. p. 113.

VI. It. bis zur Zeit, da der Rthlr. ferner auf 2. Fl. erhöhet worden, und von daran bis auf jetzige Zeit. p. 168.

VII. Vom Unterschied des Teutschen, Französischen, und Holländischen Münz-Wesens p. 216.

VIII. Supplementa p. 249.

* * *

CAPUT

CAPUT I.

Von dem Müntz-Wesen insgemein.

§. 1.

MAn hat den Gebrauch von Gold und Silber, um darnach den Werth von allen im Handel und Wandel vorkommenden Sachen zu proportioniren, nicht so bald angenommen, als sich dabey geäusert, daß dasselbe nicht allezeit von einerley Gehalt und Güte sey. Daher, weil ein jeder dessen nicht gewiß versichert seyn können, es nicht genug seyn wollen, Ursprung der Müntzen.

dasselbe einander mit dem Gewicht zuzuwägen, sondern es ist nöthig geworden, daß die Obrigkeit ins Mittel trete, und durch ein von ihr darauf gesetztes Zeichen die Versicherung von desselben eigentlicher Güte gebe, um Treu und Glauben im Handel zu befestigen. Diese hat demnach das Gold und Silber in unterschiedlichen grössern und kleinern Stücken ausmünzen zu lassen, und durch das darauf gesetzte Gepräge den wahren Werth davon an jedermann zu gewähren, angefangen.

Substanz der Münze.

§. 2. Die Substanz der Münze bestehet in der Materie und der Form; die Materie ist Gold, Silber und Kupfer; und die Form bestehet in dem Gewicht, dem Gepräge und dem äusserlichen Werth oder Valor. (a) Die Materie oder der Gehalt nebst

(a) In Franckreich heisset das Korn titre, loi, fin, und der Schrot la taille. Die Neben-Umstände bey einer Müntze sind: le volume, ou la grandeur & l'epaisseur; la figure, le nom, la legende, le grenetis, le millesime

dem Gewicht, insgemein Schrot und Korn genannt, macht die bonitatem intrinsecam oder den innerlichen Werth, und der determinirte valor die bonitatem extrinsecam oder den äusserlichen Werth aus.

§. 3. Der äusserliche Werth einer Münze aber kommt auf den Werth der Materie, den Schläge-Schatz und die Unkosten; und hinwieder der Werth der Materie selbst, vornemlich auf die zwischen dem Gold und Silber jedesmahlen vorwaltende Proportion, an, alldieweilen immer eines mit dem andern evaluiret wird. Worauf der Werth der Münze ankomt.

§. 4. Die Proportion zwischen den Gold und Silber (a) reguliret sich nach Proportion zwischen Gold und Silber.

lesime (le tems.) le different, au la marque du lieu de fabrication, du graveur & du maitre des monnoies, & le point secret.

(a) So hat einst Franckreich, als die Proportion in Teutschland von 12. in Flandern von $12\frac{1}{2}$ in Engelland von $13\frac{1}{5}$ und in Spanien von $13\frac{1}{3}$ gewesen, dieselbe auf $13\frac{3}{4}$ gesetzet,

deme, daß des einen mehr oder weniger als des andern zu haben ist, oder vielmehr gründet sich auf den Kauf der Metalle, welche, wie andern Kaufmanns Wahren, im Preiß steigen und fallen. Die billigste, wie die Meiste davor halten, soll von 12. seyn, wenn nemlich 12. Marck Silbers gegen 1. Marck Goldes gerechnet werden. Jedoch ist dieselbe aller Orten nicht einerley, und muß dahero jedes Land nach seinen Nachbarn, womit es am meisten zu commerciren hat, sich umsehen, was bey denselben vor eine Proportion in acht genommen werde. Denn wenn z. E. das Gold zu hoch und das Silber zu niedrig angesetzet wird, zu befahren ist, daß alle silberne Müuzen aus dem Lande dahin, wo sie mehr gelten, ausgeführet, und die goldene Münzen da-

um dadurch das Gold an sich zu ziehen, darauf es sodenn durch eine neue Ummünzung grossen Vortheil zu machen gewust hat. v. Boizard *tr. des monnoies* c. 8.

dagegen hereingebracht werden, wobey vornehmlich ein Land, das selbst ergiebige Silber-Bergwercke hat, weil es sodann sein Silber wohlfeiler, als es andrer Orten zu haben ist, hingiebt, viel einbüßt. Es verursachet aber jede Veränderung, so mit der Proportion vorgehet, auch darum in dem Müntz-Wesen eine grosse Alteration, weilen man selbige nicht immer auf einerley Art und Weise vornimmt, sondern es 3. unterschiedliche Wege selbige vorwalten zu lassen hat. Denn wenn z. E. die Proportion erhöhet, und das Gold also im Preiß gesteigert werden soll, sodann entweder, um die vorige Anzahl der Müntze in der Rechnung beyzubehalten, die silberne Müntzen, um so viel, als die Veränderung austrägt, schwerer, oder die Goldne Müntzen leichter gemachet werden; oder aber, wenn beyderley Müntzen unverändert bleiben sollen, desto mehr silberne Müntzen auf eine goldene Müntze gehen müssen.

Warum die Müntze beschicket wird.

§. 5. Ehedem sind die Münzen unvermischet, entweder von Kupfer, von Silber, oder von Gold gewesen. Jetzo aber beschicket man die goldne und Silberne Münzen mit Kupfer, und zur Ursach dessen giebt man vornehmlich an, das Gold und Silber, wenn es aus der Erde gelanget wird, bereits mit Kupfer vermischet ist, und dasselbe zu affiniren oder fein zu machen gar zu viel kostet, wie auch, daß es, damit die Mün-

Ad §. 5. Gold und Silber kan zwar von allen und jeden Zusatz gereiniget, und auf den höchsten Grad der Feine gebracht werden, wie denn auch im Münzwesen alles auf die gantz feine Marck ausgerechnet wird: weilen aber, wenn mau es gantz fein machen will, gar zuviel dabey verlohren gehet, und zu viele Unkosten erfordert, so hält man dieses, worann nur etliche wenige Gräne fehlen, vor fein genug, um es vor fein Silber zu verkaufen. In Franckreich wird das Silber, so argent de cendrée heisset, zum Unterschied des ganz feinen Silbers, so man argent de grenaille oder de coupelle nennet, zu 11. derniers 18. grains oder $15\frac{2}{3}$ Loth, und das Gold zu $23\frac{26}{32}$ carats affiniret. Noch hat man daselbst eine Gattung Silbers so ar-

Müntze durch den Gebrauch am Gewicht nichts verliere, durch einen Zusatz von Kupfer härter gemachet werden müsse. Die wahre Ursache aber ist diese, weilen diejenige, so keine eigene Bergwercke haben, und dennoch müntzen wollen, die Materie dazu von denen fremden Müntzen, welche sie umprägen lassen, zum meisten Theil nehmen müssen, wobey sie grossen Schaden wegen der auf die Umprägung gehenden Kosten haben würden, wenn sie dessen durch den Zusatz von Kupfer sich nicht zu erholen wüsten.

v. Bouteroue. *introd.* Budelius *c.* 21. Boizard *c.* 4. Savot *P. III. c.* 6. *p.* 151.

§. 6. Es

argent le Roi heisset, und zu $11\frac{1}{2}$ deniers oder $15\frac{1}{3}$ Loth fein ist. Und zwar hat es den Nahmen davon, daß es der König, um das Silber in Ermangelung eigener Bergwercke an sich zu ziehen, wenn es nur so fein ist, eben so theur bezahlt, als andere das gantz feine bezahlen: oder vielmehr daß ehemahls die monnoie forte so fein ausgemüntzet worden. Denn monnoie forte oder de haute loi heisset jezo noch alles, was zwischen $11\frac{1}{2}$ und 10. derniers ausgemüntzet wird. Dahingegen heisset monnoie foible

 oder

Der Verfall des Münz-Wesens kommt von der Beschickung her.

§. 6. Es kommt aber der jetzige Verfall des Münz-Wesens ursprünglich von dem Zusatz her, womit Gold und Silber beschicket zu werden angefangen haben. Denn dieser hat Anlaß gegeben, daß weil derselbe, ehe die Münze nicht wieder in das Feuer kommt, nicht so ge-

oder de basse loi, was unter 10. deniers oder $13\frac{2}{3}$ Loth fein ist, hinwieder heisset haut billon was zwischen 10. und 5. deniers, und bas billon was unter 5. deniers oder $6\frac{2}{3}$ Loth fein ist. Insgemein jedoch wird argent bas was zwischen 10. und 6. deniers und or bas was zwischen 21. und 12. carats fein ist; billon aber was weniger als die Helffte von der Feine hält, parceque le cuivre emporte l'or ou l'argent, genennet; v. Savot *P. II. c.* 9. Boizard *c.* 9. In Teutschland wird gemeiniglich das Silber nur auf 15. Loth 16. Gren affiniret. v. Loehneisen vom Bergwerck.

Ad §. 6. Schlechte Münze heisset nicht allein die, so ihr rechtes Schrot und Korn nach dem vorgeschriebenen Münz-Fuß nicht hat, sondern auch die, so solches zwar hat, hingegen aber in dem eusserlichen Valor zu hoch angesetzet ist, als wodurch die proportion zwischen Gold und Silber alteriret werden muß.

genau zu erkundigen stehet, ein Hauffen schlechter Münze, so nach dem determinirten äusserlichen Werth mit der guten Münze lange nicht zu vergleichen gewesen, in das Commercium gekommen. Daher die gute Münze nothwendig gesteigert, und da diese Verschlimmerung meist in den silbernen Münzen geschehen, die Proportion von Gold erhöhet werden müssen.

Die Münze muß wegen der darauf gehenden Kosten mehr gelten als die Materie.

§. 7. Der äusserliche Werth einer Münze muß etwas höher gesetzet werden, als die Materie selbst, das ist, das ungemünzte Gold und Silber, werth ist, weilen wie oben erwehnet, der Schläge-Schatz und die Münz-Kosten von der Müntze getragen werden müssen. Denn heut zu Tage begnüget man sich nicht mehr mit der Ehre Müntze zu schlagen, und übernimmt nicht mehr, wie

Ad §. 7.) v. Budelius c. 6. *cujus expensis moneta sit cudenda.* Nur allein in Engelland werden die Kosten von dem Publico mittelst eines mäßigen Imposts getragen. v. Marperger von denen *Banquen* p. 295. allwo die Parlements Acte de A. 1685.

wie ehedem, die Kosten davon; vielmehr schlägt man die Kosten auf die Müntze selbst, und erhöhet derhalben den Werth derselben um so viel, als jene betragen, damit sie nicht, wie man vorgiebt, ohne Schaden zu anderm Behuf eingeschmelzet werden möge. Wie also der Werth der Materie von dem Einkauf abhanget, also gründet sich auch der zu determinirende äusserliche Valor einer Münze auf einen gewissen so genannten Münz-Fuß, welcher sowohl den Einkauf als den Schläge-Schatz und die Kosten, in Absicht hat.

Schläge-Schatz. §. 8. Der Schläge-Schatz ist eigentlich zu Unterhaltung der Münz-Wardeine und zu Bestreitung derer zu Fortsetz- und Beförderung des Münz-Wesens erforderlichen Anstal-

Ad §. 8.) V. Eisenhart *ap.* Thom. in Actis monetar. *P. I. p.* 108. it. Friesens Münz-Spiegel *lib. I. c.* 19. & *lib. IV. c.* 37. it. Privilegium der Stadt Franckfurt de A. 1429. ap. Limnaeum *in jure publ. lib. VII. c.* 16. *n.* 35. In Franckreich heisset der

v. not. a. ad §. 1. c. 4.

stalten, ingleichen zu Verzinsung des von dem Landes-Herrn in das Müntz-Wesen verwannten Capitals, gewidmet, und daherô so gar unbillig nicht, wenn nur damit kein Vortheil und Gewinn besonders gesuchet wird.

§. 9. Der übrige Kosten, so auf das Gepräge gehet, bestehet in dem Lohn der Müntz-Meisters, dem Zusatz von Kupfer, denen Kohlen, Werck- Müntz-Kosten.

der Schläge-Schatz le droit de Seigneuriage: Brassage heisset der auf die Ausmünzung gehende Kosten; beydes zusammen heisset le Rendage; und unter dem Wort Traite wird erst erwehntes beydes sowol als auch das remede de poids & de loi, mithin alles was von der Münze übertragen werden muß, begriffen. Unter dem König Louis XIII. war der Schläge-Schatz von einer Marckt Silbers 10. Sols oboles, und von einer M. Goldes 6. biß 7 und ein halb Livres. Von A. 1679. biß 1689. aber war aller Schläge-Schatz remittiret.

Ad §. 9. In der Reichs Probier-Ordnung de A. 1559. ist gar ein geringer Münzer-Lohn gestattet, als z. E. vor 17. Marck Silbers in Reichs Gulden, 1. Fl. à 60. Kr ꝛc. Wie es aber jezo damit gehalten werde, wird unten vorkommen.

In

Werck-Zeugen und Rüstungen, wie auch dem Abgang im Schmelzen und Giessen, wozu das sogenannte Remedium gehöret.

Remedium. §. 10. Dieses Remedium ist zweyerley, am Korn, und am Schrot: weil

In Franckreich wird von einer Marck Silbers 18. Sous, und von einer Marck Goldes 3. Livres davor passiret.

Ad §. 10.) In der Reichs Probier-Ordnung de A. 1559. wird zum remedio am Korn ein halb Gren von einer Marck Goldes, und 1. Gren von einer Marck Silbers; am Schrot hingegen bey der groben Münze gar nichts, und bey der kleinen Münze, so unter 5. Kr. ist 1. Stück, und bey denen noch kleinern Sorten nach proportion etwas mehrers in einem ganzen Werck verstattet, jedoch mit dieser ausdrücklichen Bedingung, daß das was am Schrot und Korn bey einem Werck fehlet, bey dem andern wieder eingebracht, und dieses desto reicher und schwerer gemachet werde, In dene R. A. de Anno 1570. ist wegen des Mißbrauchs alles remedium schlechterdings abgeschaffet worden. wiewolen es dem ohngeachtet jezo mehr als jemalen obtiniret. In Franckreich wird ein starckes remedium zugelassen, als nemlich am Korn von einer Marck Goldes $\frac{1}{4}$ Carat oder 3. Gren, und von einer Marck Silbers 2. Gren; und am Schrot bey einer Marck

weil nemlich es nicht wol möglich ist, daß die Münze praecise so wie sie vorgeschrieben wird, ausfallen kan, dahero ein kleiner Abgang zu übersehen, und nicht zu attendiren ist. Es sind von diesem remedio aber sehr viele Mißbräuche entstanden, denn es hat nicht allein Anlaß gegeben, daß die reicheste und schwereste Münzen von gewinnsüchtigen Leuten ausgekippet und gewippet werden, und dahero nur die geringste im

Marck Goldes 2. Felins d. i. $14\frac{6}{19}$ Eschen oder $215\frac{11}{19}$ Theilen aus dem Richt-Pfenning, und bey einer Marck Silbers eine piece de $5\frac{1}{2}$ sous. Es muß aber solcher Abgang dem König von denen Münz-Bedienten bezahlet werden, und mögen diese sich damit, daß sie ein anders Werck desto reicher und schwerer gemacht, nicht entschuldigen, mithin haben sie den geringsten Vortheil davon nicht zu gewarten. Das remedium am Korn wird daselbst écharuté de loi, und das remedium am Schrot foiblage de poids genennet. Largesse nud forçage aber heisset, wenn das Werck zu reich oder zu schwer ist, wiewolen es nicht leicht vorkomt, weilen es nicht gut gethan wird. So

im Commercio verbleiben: Sondern es entschuldigen auch die Münz-Bediente, wenn sie wegen solcher geringen Münze zu rede gestellet werden, sich immer damit, daß was in derselben zu wenig, in anderer wieder

So viel insonderheit den Schrot anlanget, so ist daselbst verordnet, daß eine jede Münze anfangs ein kleines Uebergewicht, welches man trebuchant oder droit de poids heisset, haben muß, damit sie nach langen Gebrauch allezeit wenigstens in dem vorgeschriebenem Gewicht befunden werde. z. E. es soll ein Louis d'argent 512. Grains wägen, und sollen derselben $8\frac{11}{12}$ auf die rauhe Marck gehen; dieses thut im allem $4565\frac{1}{3}$ Grains: Weil aber die Marck 4608. Grains beträget, so werden die fehlende $42\frac{2}{3}$ Gr. in die $8\frac{11}{12}$ Stücke also vertheilet, das jedes anfangs $516\frac{84}{107}$ Gr. wägen muß.

Oder es soll ein Louis d'Or 63. Gr. wägen, und sollen derselben $72\frac{1}{2}$ Stuck auf eine rauhe Marck gehen. Dieses thut zusammen nur $4567\frac{1}{2}$ Gr. daher die fehlende $40\frac{1}{2}$ Gr. unter die $72\frac{1}{2}$ St. also vertheilet werden, das jedes anfangs $63\frac{81}{145}$ Gr. wägen muß. v. Boizard *cap*. 5. und 6.

der eingebracht seye, und eine die andere übertragen müsse: Indessen da sie diesen Vorwand zur Hand haben, sie wol alle Stücke zu leicht machen, und mit dem Vortheil, so andere Kipper und Wipper davon haben, selbst vorlieb nehmen mögen.

v. Filargii entlarvtes Müntz-Wesen, ap. Thomann I. 235.

§. 11. Eben deswegen, damit nicht die schwereste Stücke ausgewippet werden, kommt es bey denen groben Sorten auf eine gantz gleiche und genaue Stückelung an, denn es nicht genug ist, daß z. E. 8. Species Thaler zusammen eine Marck wägen, sondern auch dahin zu sehen ist, daß ein jedes einzeln Stück sein genau Gewicht von 2. Loth haben. Dahingegen bey der kleinen Münze, als wobey nicht viel

Die Münzen müssen gleich gestückelt seyn.

zu

Ad §. 11.) In Franckreich hat man um die gleiche Stückelung anzudeuten den terme de recours de la piece au marc, & du marc à la piece. Dahingegen die especes de billon nicht Stück vor Stück, sondern überhaubt le fort portant le foible par marc; daselbst auch nur gewogen worden. v. Boizard c. 7.

zu verdienen ist, nichts hindert, wenn davon so viele Stücke als auf ein rauhe Marck gehen sollen, zusammen und auf einmal gewogen werden.

Wie viel Müntz-Fälle vorkommen.

§. 12. Da nun also bey dem Münzwesen das vorgeschriebene Schrot und Korn mit den eingerechneten Kosten den Grund abgibt, wornach eine Münze zu valviren, oder in Vergleichung mit einer andern auf einen gewissen äusserlichen valor zu setzen ist, so kommen dabey haubtsächlich folgende 9. Münz-Fälle vor. Es ist nemlich ein Werck:

v. Eröffnetes Geheimniß der Probier-Kunst

Am Schrot und Korn zu gut,
Am Schrot recht, u. am Korn zu gut
Am Korn recht, u. am Schrot zu gut
} welche 3. Fälle selten vorkommen.

Am Schrot und Korn recht.
Am Schrot recht, und am Korn zu gering.
Am Korn recht, und am Schrot zu gering.
Am Schrot und Korn zu gering.

Am

Am Schrot zu gut und am Korn zu gering.

Am Korn zu gut, und am Schrot zu gering.

Bey welchen letzten Fällen es nur darauf ankomt, daß der Abgang und die Uebermaaß gegen einander gehörig proportioniret sey.

Denn bey denen beschickten Münzen der Münz-Fuß weder in dem Schrot, noch in dem Korn allein, sondern in einer genauen Vergleichung des einen mit dem andern bestehet.

§. 13. Eine grosse Beschwerlichkeit wird auch im Münzwesen dadurch verursachet, daß die kleine Münzen nicht eben so, wie die Grössere, beschicket werden. Wie man denn, in Meynung dieselbe werden zu unansehnlich aussehen, oder durch den Gebrauch zuviel sich abnutzen, wenn sie mit denen Groben in gleichem Korn gemünzet werden, sie, je

Ungleiche Beschickung und mancherley ungerade Abtheilung der kleinen Münzen.

Ad §. 13.) In Engelland geschiehet es, daß alle Münzen von Silber, sie seyen groß und klein, von einerley Korn durchgehends sind.

je kleiner sie sind, und je weniger sie gelten sollen, je mit mehrerm Zusatz ausmünzet, dagegen es besser seyn solte, eine solche kleine Münze, so in Silber nach dem in denen groben Sorten angenommenem Gehalt zu klein ausfällt, von Kupfer allein zu machen. Nechst dem nicht weniger zu wünschen wäre, daß der kleinen Münzen nicht so mancherley und unterschiedliche Gattungen seyn, sondern dieselbe mit denen groben Münzen durch eine gerade und gleiche Abtheilung verglichen werden möchten.

Unterschied der Gewichte. §. 14. Noch ist übrig zu wissen, was vor Gewichte bey dem Münzwesen gebräuchlich sind, und wie man sich deren bediene, um so wohl den

Bodinus in seinen Buch *de Republica lib. 6. c. 3.* bringt in Vorschlag, daß alle Münzen von Gold zu 23. Carats, und alle Münze von Silber zu $21\frac{1}{2}$ deniers, so daß beyden der 24ste Theil an der Feine abgehe, und dabey beyderley in gleichen Gewichte, so daß deren 16. 32. und 34 Stücke auf die Marck gehen, ausgebracht werden solle.

den Schrot als das Korn darnach zu beurtheilen. Es ist bekannt genug, daß die Gewichte aller Orten nicht gleich sind, sondern immer eines von dem andern in der Schwere differire, wenn gleich öffters das eine in eben so viele Unzen, Loths und Gräne, als das andere, abgetheilet ist. Dieser Unterschied aber komt vornehmlich daher, daß das Saamen Korn, so man, um das Gewicht darnach von unten auf einzutheilen, zum Grunde genommen, an einem Ort schwerer, als an dem andern ist; (a) Das alte Römische Pfund hat 12. Unzen gehabt, und ist eingetheilet worden, in:

96. Drachmas. 288. Scrupulos.
576. Obolos. 1728. Siliquas.
und 6912. Grana. (b).

Ad §. 14.) (*a*) v. Covarruvias ap. Budelium *p.* 583. it. Savot. *P. III. c.* 1. 2.

(*b*) Eine Unze also hat gehabt:
8. Drachma 245. Scrupulos. 48. Obolos. 144. Siliquas und 576. Grana.
ein Drachma 3. Scrupulos. 6. Obolos. 18. Siliquas und 72. Grana.

Und das neue Pfund so Carolus M. stabiliret, hat ebenfalls 12. Unzen und 6912. Grana gehabt, es sind aber die Grana etwas schwerer gewesen, so daß nach demselben die Römische 12. Unzen oder 6912. Grana nur $10\frac{1}{2}$. Unzen oder 6048. Grana; oder wie andere wollen $10\frac{2}{3}$. Unzen oder 6144. Grana betragen haben, welches respective $14\frac{1}{4}$. und $12\frac{1}{2}$. pro Cent. thut.

v. Bouteroue *p.* 77. 159. Le Blanc *p.* 3. 70. Savot *P. III. c.* 23. Mersenne &c.

Apotheker- Kramer- und Marck-Gewicht.

§. 15. Heut zu Tage hat man zweyerley Gattungen von Pfunden, als nemlich eines von 12. und eines von 16. Unzen, wovon jenes vornemlich zum Apotheker Gewicht, und dieses zum Kramer-Gewicht, gebrauchet wird; nechst dem aber hat man noch ein Marck-Gewicht von 8. Unzen, dessen man sich insonderheit bey dem Münzwesen bedienet, und welches eigentlich davon,

daß

ein Scrupulus 2. Obolos. 6. Siliquas und 24. Grana.
ein Obolus 3. Siliquas und 12. Grana und
eine Siliqua 4. Grana &c.

v. Agricola, Hostus &c.

daß es um mehrerer Zuverläßigkeit halber von jeder Orts Obrigkeit gemarcket oder bezeichnet ist, den Nahmen hat.

§. 16. Unter diesen Marck Gewichtern ist absonderlich das von Troyes in Champagne, allwo vor alters die vornehmste Jahr-Märkte gewesen, in Achtung gekommen, so daß jetzo fast alle andere Gewichte nach demselben verglichen werden. Dasselbe ist 4608. grains schwer, und komt in seiner Proportion mit dem von Carolo M. ersterwehnter massen stabilirtem Pfund vollkommen überein.

Troyisch Marck-Gewicht.

§. 16b.

Ad §. 16.) Eben so ist auch bey den Römern ein Unze in 8. Drachmas. 24. Scrupulos und 576. Grana vertheilet gewesen. Es thut aber eine Römische Unze nach diesen Marck-Gewicht nur 504. Grains. Das Apotheker-Pfund in Frankreich hat 12. Unzen, eine Unze aber nur 480. Grains. Daher 12. Pfund Apotheker-Gewichts nur 10. Pf. nach dem Marck-Gewicht thun. v. Savot P. III. c. 37. Einige theilen ein Grain hinwieder in 512. Theile ab, und soll ein solcher Theil 40. Sandkörner schwer seyn. Andere theilen ein Grain in 24. primes

Marck-Gewicht in Franckreich.

§. 16b. In Franckreich bedienet man sich dessen vornemlich, und wird es daselbst eingetheilet in:
8. Onces; 64. Gros;
192. deniers; und 4608. Grains;
Es hat demnach eine Once 8. Gros 24. deniers; und 576. Grains.
Ein Gros 3. deniers und 72. Grains.
und ein deniers 24. Grains.
Ausser dem aber wird auch daselbst die Marck eingetheilet in:
160. Esterlins; 320. mailles; und 640. felins. und hat demnach eine Once 20. Esterlins, 40. Mailles und 80. felins.
ein Esterlins $28\frac{4}{5}$ eine Maille $14\frac{2}{5}$ und ein felin $7\frac{1}{5}$ Grains.

it. in den Niederlanden.

§. 17. In denen Niederlanden ist das Marck-Gewicht eben so schwer als in Franckreich, wie denn Kayser Carolus V. A. 1529 das Niederländische Gewicht nach dem Fran-

oder carubes, eine prime in 24. secondes oder pellets, und eine seconde in 24. tierces oder mailloques ab, welches aber eine unnöthige subtilitæt zu seyn scheinet. v. Mersenne, Garrault, Budelius &c.

Französischen Gewicht etaloniren oder rectificiren lassen. Es wird dasselbe alda eingetheilet in

160. Engels; 1280. troiquins; 2560. deusquins; und 5120. az. oder Grains. und hat eine Unze 20. Engels, 160 troiquins, 320. deusquins und 640. Grains. und ein Engel 8. troiquins, 16. deusquins und 32. Grains, jedoch hindert es nicht, daß die 5120. Grains eben so viel, als die Französche 4608. Grains wägen, weilen jene etwas leichter, und diese etwas schwerer sind. v. Boizard c. 26. p. 258.

Es thut demnach in Franckreich eine Niederlänländische:

Unze 8. Gros

ein Engel	$28\frac{4}{5}$.	Französische Grains.
ein troiquin	$3\frac{3}{5}$.	
ein deusquin	$1\frac{4}{5}$.	
und ein Grain	$\frac{9}{10}$	

Und hinwieder thut in denen Niederlanden eine

Französische Unze	20.	Engels.
ein Gros	$2\frac{1}{2}$	

ein denier $26\frac{2}{3}$ } Grains oder az.
und ein Grain $1\frac{1}{9}$ }

it. in Spanien. §. 18. Im Spanien wird die Marck eben, wie in Franckreich, abgetheilet, es ist aber eine Spanische Unze nach dem Französischen Gewicht nur 540. und eine Marck 4320. Grains schwer, mithin eine Marck um eine halbe Unze oder 288. Grain zu leicht; daher 100. Marck nur $93\frac{1}{2}$ Marck in Franckreich thun, so $6\frac{1}{2}$ pro Cent ausmacht.

v. Boizard c. 17.

it. in Italien. §. 19. In Italien hat eine Unze gleichfalls, wie in Franckreich 576. Grains, diese aber betragen nach dem Französischen Marck-Gewicht nur 536. Grains, und also thut das Pfund von 12. Unzen, dessen man sich in Italien vornehmlich bedienet, nur 6432. Grains, dagegen in Franckreich 12. Unzen 6912. Gr. thun. Die Venetianer insonderheit theilen ihr Marck-Gewicht zwar in 8. Oncen, eine Once aber hinwieder in 4. quarts, ein quart in 36. Carat, und ein Carat

Savot, c. 37. p. 286. Mersenne, Garrault.

rat in 4. Grains ab, so daß auch auf 1. Once 576. Grains heraus kommen.

§. 20. In Engelland ist eine Unze, ob sie gleich nur 480. Grains hat, um 10. Grains schwerer, als eine Französische Unze. Denn solche 480. Grains wägen so viel, als 586. Grains in Franckreich, welches meist 2. pro Cent thut. Man theilet aber daselbst, so viel das Silber-Gewicht an- it. in Engelland.

Ad §. 20.) Ehemahls war das Rocheller Gewicht sehr bekannt, welches die Engelländer, so von dem Ort damahls Meister waren, daselbst instituiret hatten. Daher es noch komt, daß bey den Troyer-Gewicht die Nahmen Esterlin und Engel üblich sind, es hat aber damals, wie jetzo noch, in denen Niederlanden ein Esterlin oder Engel 32. Grains gewogen, weil etwa daselbst die Körner leichter, als in Engelland, sind. v. du Cange in Glossar. med. latinitat. voc. Esterlingus: it. Boizard c. 26. Bey dem Gold-Gewicht wird ein Grain ferner in 20. mites, eine mite in 24. droites, eine droite in 20. perits, und ein perit in 24. blancs vertheilet, welches eine Rechnung in infinitum abgibt. Bey dem Apotheker-Gewicht ist eine Unze gleichfalls 480. Gr. schwer, es wird aber dieselbe in 8. Drach-

v. Mersenne.

anbetrifft, eine Unze in 20. Pfenning Sterling, und einen Pfenning Sterling hinwieder in 24. Grains ab. Jedoch gebraucht man sich daselbst nicht des Marck-Gewichtes von 8. sondern vielmehr des Pfundgewichts von 12. Unzen bey dem Münzwesen, und dieses thut 5760. Grains, nach dem Französischem Gewicht aber 7032. grains. Bey dem Gold-Gewicht wird ein Pfund in 24. carats, ein carat in 4. grain carats und ein grain carat in 60. grains vertheilet, es kommen aber, wie bey dem Silber Gewicht, 5760. grains auf ein Pfund.

it. in Teutschland.

§. 21. In Teutschland bedienet man sich durchgehends bey dem

Münz-

mes, eine Drachme in 3. Scrupulos, und ein Scrupulus in 20. Grains abgetheilet. Zum Kramer-Gewicht hat man ein Pfund von 16. Unzen so livre d'Havre oder l'Avoir du poids heisset; davon thut eine Unze 16. Drachmes oder 438. Grains und eine Drachme $27\frac{3}{8}$ Grains. v. Chamberlaine *Etat d'Angleterre* A. 1688. *p.* 17. it. *Memoires & Observations faites, par un voiageur en Angleterre voc. poids p.* 348.

Münzwesen des Cöllnischen Marck-Gewichts, und dieses wird eingetheilet in:
8. Unzen 16. Loth 64. quintlein.
256. Pfenninge 512. Heller
und 4352. Eschen, az. oder Grains.
Welchemnach gehen auf eine Unze
2. Loht 8. quintlein 32. Pfenningen
64. Heller, und 544. Eschen.
Auf

Ad §. 21.) Das Wort Quintlein mag etwa daher kommen, daß es der 5te Theil von einem ehemaligem Schilling gewesen, welcher anfangs, da 20. Schillinge 12. Untzen gethan, nach Römis. Gewicht $1\frac{1}{5}$ oder nach Cöllns. Gewicht $1\frac{1}{4}$ Loth oder 5. Quintlein gewogen, wie denn 12. Unzen von dem alten Römischen Pfunde $12\frac{1}{2}$ Unzen von dem Cöllnischen Gewicht betragen, zumalen dieses mit dem Griechischen Gewicht, so aus 100. Drachmis oder Quintlein bestanden, übereinkomt.

Gleichwie die Eintheilung des Niederländischen Marck-Gewichts von 8. Unzen in 160. Engels oder Esterlins noch von denen Zeiten herkomt, da 240. Pfenningen auf 1. Pfund von 12. Unzen gerechnet worden: also hat auch das Cöllnische Marck-Gewicht diese Eintheilung zum Grunde, und differiret von jenem nur quoad proportionem decuplam.

Da-

Auf ein Loht 4 quintlein 16. Pfenninge 32. Heller und 272. Eschen. und auf einen Pfenning 2. Heller, und 17. Eschen.

Diese Cöllnische Marck komt zwar mit

Dahingegen die Eintheilung des Französische Marckt-Gewichts in 64. Gros und 192. Deniers von dem alten Römischen Pfund genommen ist.

Mit der Cöllnischen Marck kommen die Gewichter in Leipzig und Erfurt überein. Die zu Nürnberg, Franckfurt und Wien aber sind etwas schwerer, wiewolen auch diese hinwieder unter sich differiren. Nachdem Englischen oder vielmehr dem Niederländischen in Engels abgetheiltem Richt-Pfenning thut eine:

Niederländischen Marck	160 Engels.
Wiener	$183\frac{1}{2}$
Prager	165
Nürnberger	$155\frac{1}{4}$
Augspurger	155
Cölln, Erfurt, Leipziger &c.	152

v. Schlüters Unterricht von Hüttenwercken P. II. p. 36. Es kommen aber diejenige, so die differente Gewichte mit einander exaequiren wollen, nicht allemal überein. v. Budelius *p.* 64. Marpergers Kaufmanns *Magazin p.* 655. Fi. Kaufmanns Börse *p.* 190. Hoffmanns Müuz-Schlüssel *p.* 78. Savary *parfait negotiant P. I. c.* II. *p.* 151. De la Porte Guide des Negocians &c. p. 156.

mit dem Niederländischem Marck-Gewicht, der Eintheilung nach, einiger massen überein, indem

16. Loth,	und 160. Engels
64. quintlein	und 640. felins
256. Pfenninge	u. 2560. deusquins
512. Heller,	und 5120. az.

miteinander in gleicher Abtheilung stehen: es ist aber die Cöllnische Marck nur 152. Engels oder 4864. az. von dem Troyer Gewicht schwer, und machen 19. Troyerl. Marck 20 Cöllnische Marck aus, welches $5\frac{5}{19}$ pro Cento thut.

Es thut demnach in Franckreich:
ein Cöllnische Unze 22. deniers und $19\frac{1}{5}$ grains oder $547\frac{1}{5}$ grains;
ein Loth 11. deniers und $9\frac{6}{10}$ gr. oder $273\frac{6}{10}$ gr.
ein quintl. 2. deniers u. $20\frac{2}{5}$ gr. oder $68\frac{2}{5}$ grains.
ein Pfenning $17\frac{1}{10}$ grains.
und ein Eschen $1\frac{1}{170}$ grains.
Und hinwieder thut nach Cöllnisch.

Ge-

Gewichte eine Französische Unze $572\frac{12}{19}$ Eschen, oder 33. Pfenning $11\frac{12}{19}$ Eschen.

ein gros 4. Pf. und $3\frac{11}{19}$ Eschen, oder $71\frac{11}{19}$ Eschen. Ein denier 1 Pf. und $6\frac{49}{57}$ Eschen, oder $23\frac{49}{57}$ Eschen.

und ein grain $\frac{170}{171}$ Eschen.

Jngleichen thut in den Niederlanden:

eine Cöllnische Unze: 19. Engels oder 608. az.

ein Loth $9\frac{1}{2}$ Engels oder 204. az.

ein quintlein 2. Engels u. 12. az. oder 76. az.

v. Schroeders Geld- und Silber-Rechnung &c. Anh. n. 82.

ein Pfenning 19. Az. und ein Eschen $1\frac{2}{17}$ Az.

Und hinwider thut nach Collnischem Gewicht;

eine Niederländische Unze $572\frac{12}{19}$ Eschen, oder

33. Pfenning $11\frac{12}{19}$ Eschen.

ein Engel	$28\frac{12}{19}$	Eschen
ein troiquin	$3\frac{11}{19}$	Eschen

ein

ein deusquin	$1\frac{15}{19}$	Eschen.
und ein Az	$\frac{17}{19}$	

§. 22. Zu dem Münzwesen aber insonderheit wird der sogenandte Richt-Pfenning gebrauchet, welcher aus 65536. Theilen bestehet, indem man die bey der Cöllnischen Marck gewöhnliche 256. Pfennige mit sich selbst multipliciret, woraus sich erst-erwehnte Summe ergiebet: mithin thun: Richt-Pfennung.

65536 Theile	-	16 Loth.		
32768	- -	8		
16384	- -	4		
8192	- -	2		
4096	- -	1		
2048	- -		2 Qntl.	
1024	- -		1	
512	- -			2 Pfenn.
256	- -			1
128	- -			$\frac{1}{2}$
64	-			$\frac{1}{4}$

32	:	:	:	$\frac{1}{8}$ Pf.
16	:	:	:	$\frac{1}{16}$
8	:	:	:	$\frac{1}{32}$
4	:	:	:	$\frac{1}{64}$
2	:	:	:	$\frac{1}{128}$
1	:	:	:	$\frac{1}{256}$

Und da eine Cöllnische Unze von 19. Engels 8192. Theile thut, so muß eine Französische oder Niederländischen Unze von

20. Engels thun -	8623 $\frac{3}{19}$
ein Gros - - -	1077 $\frac{17}{19}$
ein denier - - -	359 $\frac{17}{57}$
ein Grain - - -	14 $\frac{166}{171}$
ein Engel - - -	431 $\frac{3}{19}$
und ein az. - - - -	13 $\frac{9}{19}$

v. Schlüters Unterricht von Hüttenwercken, *P. II. p.* 35.

Insgemein aber und um die Brüche zu ersparen läßt man einen Engel 432. theile aus dem Richt-Pfenning gelten, wie man denn nach diesen Engels auch einen besondern Richt-Pfenning machet,

wel-

welchem zu folge

55296. Theile thun		128 Engels.
27648.	:	64
13824	:	32
6912	:	16
3456	:	8
1728	:	4
864	:	2
432	:	1
$13\frac{1}{2}$	:	1. Az, so

hinwieder in 32. Theile vertheilet wird.

§. 23. Mit diesen Marck-Gewichtern und Richt-Pfenningen nun wäget man Gold und Silber ab, um den Schrot der Münzen dadurch zu beurtheilen. Da aber das Gold und Silber nicht immer von einerley Korn und Güte ist, hat man auch, um dieses genau zu erfahren, gewisser Probier-Gewichte nöthig, welche auf eine idealische Eintheilung sich gründen. Denn gleichwie ehemahls die Römer bey allem, was zu theilen ware, ein As oder Pfund von 12. Unciis zum Grunde setzeten, also praesupponiret

Wie man das Korn der Münze anzeiget, wenn sie von Gold ist.

ret man auch, so viel das Gold anlanget, fast durchgehends in Europa, daß eine Masse, wenn sie gantz fein und unvermischet ist, 24. Gradus, so man insgemein nur Carats nennet, habe. Ist sie hingegen z. E. nur zur Helffte fein, gibt man sie nur von 12. Carats zu seyn an. Und um den Gehalt noch genauer angeben zu können, wenn etwa nur der 30. 36. 48te Theil Zusatz wäre, so theilet man einen Carat hinwieder in 12. Grains ab, so daß, da die 24. Carats 288. Grains in allem betragen, es angezeiget werden kann, wenn auch nur der 288ste Theil an der ganzen Feine ermangelt. Jedoch in Franckreich bedienet man sich der Eintheilung in Grains nicht, sondern behilfft sich mit der Zahl in Brüchen, indem man einen Carat in 2. 4. 8. 16. und 32. Theile abtheilet.

v. Bouteroue &c. Boizard c. 27.

In

Ad §. 23.) Diese Eintheilung des Goldes scheinet von denen aureis Byzantinis zu originiren, welche in 24. ceratia und 288. folles abgetheilet gewesen, und den allgemeinen Fuß der Rechnung in denen damaligen Zeiten abgegeben.

In Spanien aber theilet man einen Carat in 24. Grains ab, so daß 24. Carats nicht 288. sondern 576. Grains ausmachen.

§. 24. Soviel das Silber anbetrifft, nimt man in Teutschland das Marck-Gewicht zum Grunde, und determiniret das ganz feine Silber auf 16. Loth: Ein Loth aber wird nicht, wie bey dem Marck-Gewicht, in Pfenninge, sondern in Grains, ferner vertheilet, und machen 18 Grains ein Loth, mithin 288 Grains, eben als bey dem Golde, eine Marck. In Franckreich, Spanien, Italien und denen Niederlanden gebrauchet man das Wort Denier oder Pfenning, und supponiret, daß das Silber, so gantz fein ist, 12. Deniers habe. Wie aber ein Denier hinwieder in 24. Grains vertheilet ist, so thun gleichfalls 288. Grains 12. Deniers, mithin komt es nur auf die Vergleichung der Carats, Loths und Deniers, und dererselben Grains unter sich an. In Engelland aber, allwo man sich des Pfund-Gewichts bedienet, hat man

it. wenn sie von Silber ist.

das Wort Unze, und da das Pfund 12. Unzen hat, so kommen diese mit denen 12. Deniers, so man in Frankreich hat, zwar überein, jedoch wird eine Unze hinwieder nicht in Grains sondern in Pfenninge vertheilet, und da eine Unze nur 20. Pfenninge hat, so machen 12. Unzen nur 240. Pfenninge, und kan also nur der 240. nicht aber der 288ste Theil, so an der Feine etwa fehlet, angezeiget werden.

Probier-Gewichte.

§. 25. Nach dieser Eintheilung nun machet man gewisse Probier-Gewichter, so in Teutschland Carat- und Grän-Gewichte, und in Franckreich poids de fin, semelles oder massulae heissen. Man kan ein solches Gewicht so klein oder leicht machen als man nur selbst will, denn es nur auf eine genaue Abtheilung ankomt, damit, wenn man das zu probirende Gold und Silber, ehe man es auf die Capelle bringet, in solchem Gewicht, als das gröste Stück von solchen Probier-Gewicht beträgt, eingewogen, nachmals, wenn dasselbe

auf

auf der Capelle von allem Zusatz gereiniget und desto leichter geworden, man das überbleibende Gewicht sicher wissen könne, wieviel Zusatzes darinnen gewesen sey; da dann von dem kleinem Stück auf die ganze Massam, wovon es genommen ist, der Schluß erfolget. In Franckreich nimt man zum Gold-Probier-Gewicht 12. Grains, oder den 384sten Theil von einem Marck-Gewicht, und zum Silber-Probier-Gewicht 36. Grains oder den 128sten Theil von dem Marck-Gewicht. Und in Teutschland nimt man zum Gren-Gewicht einen Pfenning oder den 256sten Theil vom Marck-Gewicht, so 256. Theile vom Richt-Pfenninge thut, und vor 16. Loth gelten muß, wie er dann auch in gehöriger Proportion in 8. 4. 2. und 1. Loth, ingleichen in 9. 6. 3. 2. 1. und halbe Grains eingetheilet wird. Zum Carat-Gewicht aber nimt man einen halben Pfenning oder den 512ten Theil von Marck-Gewicht, welcher 128. Theile aus dem Richt-Pfenning thut, und

v. Boizard c. 26.

v. Eröffnetes Geheimnis der Probir-Künst p. 36. Loehneisen vom Bergwercke ꝛc. P. VII. p. 117.

vor 24 Carats gelten muß, worauf man denselben in 12. 6. 3. 2. und 1. Carat, ingleichen in 6. 3. 2. 1. halbe und viertel Grains ferner abtheilet.

Was bey einer Ausmünzung in Acht zu nehmen.

§. 26. Von jetzterwehntem Richt-Pfenning und Probier-Gewicht, muß man also wohl belehret seyn, weil man bey einer Ausmünzung oder valvation alles auf das genaueste auszurechnen hat, wie viel Stück auf die rauhe Marck dem Gewicht nach gehen, wie fein sie seyen, was ein jedes Stück gelten möge, und wie hoch die feine Marck ausgebracht werde. Als z. E. die feine Marck Silbers soll in species Thalern, deren einer $1\frac{1}{3}$ Thaler gilt, zu 14. Loth 4. Gren fein um 12. Thaler ausgebracht werden: der Münzmeister aber hat 505. Marck 15. Löthigen Silbers nebst anderm Silber, so nur 3. Löthig ist, und womit er jenes beschicken will. So muß per regulam alligationis zuforderst ausgefunden werden, wieviel er von dem 3. Löthigem Silber zu erwehnten 505. Marck 15. Löthigen Silbers

bers hinzu zuthun habe, damit der Gehalt von 14. L. 4. Gr. heraus komme.

14. L. 4. Gr. thun 256. Gren.
15. Loth thun 270. Gr.
202. (a)
3. Loth thun 54. 14.

202. Marck 15. Löthig werden beschicket mit 14. Marck.

3. Löthig, wie 505. Marck 15. Löthig fac. 35 Marck. 3. Löthig

1. Marck hält 15. Loht, was halten 505. Marck fac. 473. Marck 7. Loth.

1. Marck hält 3. Loht was halten 35. Marck fac. 6. Marck 9. Loth.

540. 480 Marck.

540. Marck halten fein 480. Marck was hält fein 1. Marck fac. 14. Loht 4. Gr.

Ferner

(a) Man subtrahire die 54. gr. von 256. gr. bleibt 202. it. die 256. gr. vom 270. gr. bleibt 14 gr.

Ferner 1. Marck wird ausgemünzet vor 12. Thaler wie 14. Loht 4. Gr. fac. $10\frac{2}{3}$ Thaler.

item $10\frac{2}{3}$ Thaler thun 16. Loth, was $1\frac{1}{3}$ Thaler fac. 2. Loht.

Oder: man hat 36. Marck 12. Löthigen, und 56. Marck 10. Löthigen Silbers, welche in einfachen guten groschen Stücken, deren 24. einen Reichsthaler thun, zu 8. Loht fein also ausgemünzet werden sollen, daß die feine Marck um $12\frac{1}{2}$ Thaler ausgebracht werde, wieviel Kupfer wird dazu erfordert, und wieviel Stücke müssen auf die rauhe Marck gestückelt werden.

1. Marck hält fein 12. Loht was 36. Marck fac. 27. Marck.
1. Marck : : 10. Loht was 56. Marck fac. 35. Marck.

92. 62.

8. Loth fein thun eine rauhe Marck, wieviel rauhe Marck thun 62. Marck fein : fac. 124. Marck

davon

davon abgezogen was bereits im Tiegel : : 92.

Muß an Kupfer nachgesetzet werden, 32.

1. Marck fein soll gelten $12\frac{1}{2}$ Thaler, was 8. Loth fac. $6\frac{1}{4}$ Thaler. item 1. Thaler thut 24. Stücke, was thun $6\frac{1}{4}$ Thaler fac. 150. Stücke.

Wie bey einer Valvation zuprocediren.

§. 27. Hinwieder bey einer vorzunehmenden valvation der ausgeprägten Münzen procediret man folgender gestalt. z. E. man hat einen species Thaler, so nach dem Richt-Pfenning 8192. Theile wäget, und theilet man den ganzen Richt-Pfenning mit dieser Zahl ab, so ergiebt sich, daß 8. dergleichen Stücke auf die rauhe Marck gehen. Schneidet man ferner die Münze entzwey, und nimt davon aus der Mitte, weil der Rand wegen des Aus-Sudes allezeit etwas reicher ist, ein Stück, so man mit dem

Grän-Gewicht einwäget, setzet es nachhero auf die Capelle und befindet, daß es 14. Loht 4. Gr. fein habe, so zeiget sich, daß die Münze exacte nach dem Reichs-Fuß ausgepräget, und dahero ihren vollen Werth habe. Oder: man hat 5. zweydrittel Stücke so nach dem Richt-Pfenning insgesamt 24273. Theile wägen, und wovon die Marck nach dem Grän-Gewicht zu 12. Loht fein befunden wird, wie hoch komt die feine Marck nach dem Reichs-Fuß, und was ist ein Stück werth?

24273. Theile geben 5. Stuck, was 65536. Theile? fac. $13\frac{12131}{24273}$ Stück, oder vielmehr $13\frac{1}{2}$ Stück. 12. Loth fein geben $13\frac{1}{2}$ Stück, was 16. Loth fein, fac. 18. Stück.

18. Stück sollen 12. Thaler gelten, was gilt 1. Stück fac. $\frac{2}{3}$ Thaler oder 16. Gutegroschen.

CAPUT

CAPUT II.

Von dem Münzwesen derer Römer, wie auch derer Fränkischen Könige.

§. 1.

Alldieweilen noch ein und anders bey dem Münzwesen vorkomt, so seinen Ursprung von dem alten Römischen und Fränckischen Münzwesen hat, muß dieses in der Kürze und gleichsam in Vorbeygehen vorgenommen werden, ehe man noch zum Teutschen Münzwesen gelanget.

Warum es allhie mit vorzunehmen.

§. 2. Die Römische Münzen sind meistentheils ohne Zusatz und von unvermischten Metall gewesen, daher es nur auf den Schrot oder das Gewichte derselben ankomt. Das Gewicht aber, dessen man sich dabey bedienet, war ein Pfund von

Bey denen Römischen Münzen komt es nur auf das Gewicht an.

12. Unzen, und die Münzen selbst hatten ihre Nahmen von der Eintheilung des Pfundes in die kleinere Theile. (a) Anfänglich hatten die Römer keine andere als nur Kupferne Münzen, nachero neben denselben auch Silberne, und endlich Goldene, dahero die letztere nach denen erstern valviret worden.

Wie schwer die erste kupfernen und silberne Münzen gewesen.

§. 3. Die Kupferne Münzen waren anfänglich 12. 6. 4. 3. 2. und 1. Unze schwer, und sind dahero auch Asses, Semisses, Trientes, Quadrantes, Sextantes und Unciae benennet worden. Unter denen silbernen Mün-

Ad §. 2.] (a) Das Pfund mit seiner Eintheilung hatte folgende Nahmen:

As	12. Unciae.	Deunx	11.
Dextans	10.	Dodrans	9.
Bes	8.	Septunx	7.
Semis	6.	Quincunx	5.
Triens	4.	Quadrans	3.
Sextans	2	Uncia	1.
Semuncia	$\frac{1}{2}$	Duella	$\frac{1}{3}$
Sicilicus	$\frac{1}{4}$	Sextula	$\frac{1}{6}$
Drachma	$\frac{1}{8}$	Scrupulus	$\frac{1}{24}$

Obolus $\frac{1}{48}$ Siliqua $\frac{1}{144}$ Granum $\frac{1}{576}$

Münzen ware der Denarius die größte, und hatte den Nahmen davon, daß er 10. Asses golte, weßwegen er auch mit einem X. so zehen bedeutet, bezeichnet ware. Er ware anfangs 1. Unze schwer, und da also 1. Unze Silbers 10. Pfund Kupfers gegolten, so ist die proportion von 120. damahls zwischen Silber und Kupfer gewesen. Nechst dem denario ware der quinarius so 5. asses, die libella so 1. as, die sembella so $\frac{1}{2}$ as, und der teruncius so $\frac{1}{4}$ as, oder 3. Uncias gegolten. Und also sind anfangs aus einem Pfund Silbers von 12. Unzen erfolget.

12. denarii.	24. quinarii.
48. sestercii.	120. libellae.
240. sembellae.	480. teruncii.

§. 4. Es geschahe aber mit diesen Münzen allmählich eine solche Veränderung, daß endlich 24. asses aus einem Pfund Kupfers gekommen, und ein as nur ein halb Unze schwer mehr gewesen. Wie nun solcher-

Wie selbige nachmals sich verändert.

solchergestalten 5. Unzen Kupfers einen denarium zu gelten angefangen, konte auch der denarius nicht mehr 1. Unze schwer seyn, denn sonsten die proportion nur von 5. gewesen seyn würde, welches nicht wohl möglich ist. Dahero man auch den denarium am Gewicht geringert und 6. 7. und endlich 8. Stücke aus einer Unze Silbers gemachet hat, so daß die proportion auf 30. 35. und 40. gestanden. Es sind also nachmals 72. 84. und 96. denarii aus einem Pfund Silbers erfolget, wiewol insgemein 100. denarii vor ein Pfund Silbers, welches mit dem Kupfer die proportion von $41\frac{2}{3}$ gehabt, gerechnet worden, wozu das Griechische Pfund, worauf 100. Drachmae gegangen, anlaß gegeben, indem man ein Drachma mit dem Denario gleich gelten ließ. Und findet sich demnach schon in diesen ältern Zeiten eine Spur von einer libra numeraria oder einem Zahl-Pfund.

§. 5.

§. 5. Die goldne Münzen haben schlechtweg nur Aurei geheissen, und sind derselben anfangs 48. und nachmals 72. auf ein Pfund gegangen, so daß eine anfänglich $\frac{1}{4}$ und nachmals $\frac{1}{6}$ Unze schwer gewesen. Jene hiesse dahero Didrachmalis und diese Sextularis, beyderley aber, in specie ein Solidus zum unterschied daß eine dergleiche halbe Münze Semissis, und $\frac{1}{3}$ dergleiche Münze Tremissis, genennet wurde. Der Werth derselben war nicht immer einerley, indem die Proportion mit dem Silber öfters abwechselte. Wenn diese von 10. gewesen, so golt ein Solidus Didrachmalis und sextularis respective $20\frac{5}{6}$ und $13\frac{8}{9}$ denarios und wenn dieselbe von 12. gewesen, respective 25. und $16\frac{2}{3}$ denarios.

Wie schwer die goldne Münzen gewesen.

§. 6.

Ad §. 5.) Es sind die Antiquarii in re nummaria Romanorum öffters mit einander nicht einig, es muß auch alles genau nach den Umständen der Zeit beurtheilet werden, zudem es in calculo sich leicht irren läßt.

V.

§. 6. Die Byzantinische Kaysers haben eben dergleichen solidos sextulares prägen lassen, wie sie denn selbst den solidum zum Fuß der allgemeinen Rechnung angenommen, und denselben, wie ehemals die Römer, das Pfund oder As in 12 Uncias, gleichmäßig in 12. Miliaresia, ein Miliaresion aber in 2. Ceratia und 24. Folles vertheilet. Diese sind von Kupfer, und jene von Silber gewesen.

v. du Cange *in diss. de inferior. aevi numismat.* Gronovius *lib. IV. c.* 56. Savot *c.* 13. *seqq.* Bouteroue *P. III.* 164.

Es sollen die Miliaresia ihren Nahmen davon haben, daß anfangs 1000. derselben gerade auf ein Pfund Goldes gegangen. Dieses haben auch, solange die Proportion von 10. gewesen, die Denarii, deren 100 auf ein Pfund

v. Plinius in *hist. natur. lib.* 33. *c.* 3. Budaeus *de Asse &c.* Hosti *historia rei nummariae veteris &c.* Gronovius *de sestertiis s. pecunia veteri* &c. Bouteroue &c. Budelius &c.

Ad §. 6.) Ein Solidus thate 12. Miliaresia 24. Ceratia, und 288. Folles. Von dieser Eintheilung scheinet es hergekommen zu seyn, daß die Probier-Gewichter jetzo noch in 12. Deniers, 24. Carats und 288. Grains abgetheilet sind.

Pfund Silbers gerechnet worden, gethan. Es thaten aber so denn nicht 12 sondern $13\frac{8}{9}$ einen aureum sextularem. Ist hingegen die proportion von 12 gewesen, und sind 12. milliaresia auf einen aureum gegangen, haben nicht 100. sondern nur $83\frac{1}{3}$ ein Pfund Silbers ausmachen können. Dieses ist gewiß, daß in denen leztern Zeitē 60. milliaresia aus einem Pfund und 5. aus einer Unze gekommen, und ist damahls die proportion von $14\frac{2}{5}$ gewesen, wie denn 5. solidi vor ein Pfund Silber gerechnet werden, die folles sind anfangs, da die proportion von $41\frac{2}{3}$ zwi-

v. l. un. C. de argenti pretio quod thesauro infertur &c.

v. l. 2. C. Theodos. de collat. aeris. alwo stehet daß 25. Pfund Kupfers einen Solidum gelten sollen, welchemnach die Proportion zwischen Kupfer und Gold 1800. und zwischen Kupfer und Silber 125. gethan hat. it. l. un. Cod. Justin. eod. arg. alwo nur 20. Pfund Kupfers mit einem Solido evaluiret sind, welchemnach die Proportion respective nur 1440. und 100. gethan hat.

zwischen Kupfer und Silber annoch subsistiret, zweymahl so schwer als ein as gewesen; 5. folles thaten einen denarium und $8\frac{1}{3}$ ein miliaresion, mithin 500. thaten 60. miliaresia, 100. denarios oder 1. Pfund Silbers, wie denn in dem Codice Theodosiano an einigen Orten $\frac{25}{m}$ folles mit 50. Pfund Silbers *evaluiret werden. Als aber die Proportion zwischen Kupfer und Silber, wie sie gleichs anfangs, als silberne Münze zu prägen angefangen worden, gewesen, auf 120. wieder gekommen, hat ein milliaresion 24. folles oder 2. Pfund Kupfers gelten müssen; mithin haben 24. Pfund Kupfers

Wenn 60. Miliaresia, soviel als 100. Denarii gethan, so hat nach der erhöheten Proportion des Kupfers ein Milliaresion 48. Asses, und ein Denarius hinwieder $14\frac{2}{5}$ Folles oder $28\frac{4}{5}$ Asses gelten müssen: oder aber, so ein Denarius fernerhin 10. und ein Milliaresion nach Proportion $16\frac{2}{3}$ Asses gelten sollen, hat ein As nicht mehr eine halbe Unze, sondern $2\frac{22}{25}$ Unze schwer seyn müssen.

fers einen solidum; 120. ein Pfund Silber, und 1728. ein Pfund Goldes damals gegolten; zu Zeiten komt noch eine andere Kupferne Münze vor, so assarion heisset, und deren 100. auf eine Milliaresion gegangen daher auch dieser öffters centenionalis nummus genennet wird. Und nach letzterwehnter proportion müssen $4\frac{1}{6}$ assaria einen follem ausgemachet haben.

§. 7. Derer Fränckischen Könige Münzen sind in solidis und denariis bestanden, und zwar sind die denarii von Silber, die solidi hingegen so wohl von Gold als von Silber gewesen. Die solidi von Gold waren anfangs gar geringhältig, daher sie auch ob sie gleich einerley Gewicht mit den Aureis Byzantinis hatten, in geringerm Werth als diese waren (a). Nachhero aber als die Fran-

Bey denen Franken ist die Münze in Schillingen und Pfenningen bestanden.

Ad §. 7.) (*a*) Bouteroue &c. *p.* 175. Novella Majoriani *de curialibus lib. IV. tit.* 1. *A.* 458. Nullum solidum integri ponderis recuset excepto eo Gallico, cujus aurum minori aestimatione taxatur &c.

Franken durch die Römische conquetes sich bereichert hatten, waren sie von meist gantz feinem Gold zu 23. in 24. Carats fein, und $\frac{1}{6}$ Unze schwer, gleich denen aureis Byzantinis. Die solidi von Silber, so nachmahls Schillinge geheissen, wie auch die Denarii oder Pfenninge sind auch meist gantz fein gewesen. Der Schillinge sind anfangs 2. auf eine Unze und 24. auf ein Pfund, der Pfenninge aber 12. auf eine Schilling, 24. auf eine eine Unze, und 288. auf ein Pfund gegangen (b). Und ist hiebey wahr zu nehmen,

it. Novella Theodos. *tit.* 25. in *App. ad Cod. Theodos.* a Godofredo edit. it. Wendelinus *in Glossar.* ap. Eccard *ad L. Salic. p.* 11.

(*b*) v. Le Blanc *Tr. des monnoies* &c. allwo die von denen aureis und denariis gemachte Probe zu finden. Es ist nemlich befunden worden, daß ein aureus zu 23. in 24. Carats fein $85\frac{1}{3}$ Grains schwer gewesen: und da das Römischen Pfund 6144. Grains nach dem Französischen Gewicht thut, so ergiebt sich daß 72. Stück aus einen Pfund und 6. aus einer Unze erfolget sind. Ein denarius

men, daß gleichiwe die Byzantiner den solidum dem ehemaligem Römische Pfund in der Rechnung surrogiret, und deßwegen denselben in 12. milliaresia 24. ceratia und 288. tolles eingetheilet, weil ein Pfund auch 12. uncias 24. semuncias und 288. scrupulos gehabt, die Franken hingegen das alte Pfund wieder hergestellet, und dasselbe ad imitationem solidi aurei im 24. Schillinge und 288. Pfenninge aufs neue abgetheilet. Ein solidus oder Schilling

denarius hat 21. gr. gewogen, welchemnach $292\frac{12}{21}$ Stücke auf ein Pfund gehen. Es sind also zwar $4\frac{12}{21}$ Stücke mehr als seyn sollten, welches aber nicht zu verwundern ist, weilen die Denarii in so langer Zeit leicht so viel abgenutzet und leichter geworden seyn konnen. Gronovius *lib.* 3. *c.* 6. saget, daß ein denarius $7\frac{1}{2}$ Siliquas oder 30. Grana, so nach dem Französische Gewicht $26\frac{3}{8}$ Gr. thun, gewogen habe; er folgert aber dieses Gewicht nur a posteriori aus der voraus gesetzten supputatione, daß 240. denarii ein Pfund gethan haben, da doch deren 288. anfangs auf ein Pfund gegangen sind.

ling von Gold hat 40. Pfenninge oder $3\frac{1}{3}$ Schillinge von Silber gegolten, woraus zugleich erhellet, daß damahls die proportion von 10. zwischen Gold und Silber gewesen. Jedoch haben neben diese Schillingen und Pfenningen noch einige Zeit die Römische und Byzantinische Münzen rouliret, daher, wenn in denen alten Gesetzen die Rede von Denariis ist, es nicht allemal von obigen Schillingen und Pfenningen verstanden werden mag (c).

Was vor Veränderung mit

§. 8. König Pipinus hat mit denen Schillingen und Pfenningen von

(c) v. Lex Alamannor. R. Dagoberti a. 630. c. 6. §. 3. ap. Baluzium *in Capitular. T. I. p.* 59. Saiga est quarta pars tremissis, h. e. denarius unus &c. it. Lex Ripuarior. *eod. A. tit.* 23. *ibid. p.* 33. Tremissem i. e. 4. denarios componat. Ein solcher denarius aber muß ein milliaresion gewesen seyn, weil 12. einen aureum und 4. einen tremissem thun sollen: von dem Wort Saiga; v. Schilter *in not.* zu Königshovens Elsaßische *Chron. p.* 638. welcher es von dem Teutschen Wort Säge derivıret, und einen nummum serratum der denen Teutschen nach Taciti Zeugniß besonders lieb gewesen, daraus machet.

von Silber einige Veränderung getroffen, indem er A. 755. verordnet, daß künfftig nicht mehr denn 22. Schillinge, so da 264. Pfenninge thun, auf ein Pfund gehen sollen. Es ist also ein Pfenning $23\frac{1}{4}$ Grains schwer geworden, und da ein Schilling von Gold 40. Pfenninge fort gegolten, die proportion auf 11. zu stehen gekommen (a). Kayser Carolus M. aber hat ferner weit verordnet, daß nur 20. Schillinge, so 240. Pfenninge thun, auf ein Pfund und 20. Pfenninge auf eine Unze gehen sollen (b). Ist dem- denselben vorgegangen.

Ad §. 8. (a) v. Capitul. Synodi Vern. A. 755: *tit.* 17. & Capitul. Metense A. 757. *tit.* 7. ap. Baluzium l. *c.* 176. 179. De moneta constituimus simpliciter, ut amplius non habeat in libra pensante nisi 22. solidos & de ipsis solidis 22. monetarius habeat 1. solidum, & illos alios reddat.

(*b*) v. Concil. Heristall. A. 779. ap. le Blanc *p.* 79. it. Capit. Francoford. *tit.* 3. (*A.* 794.) ap. Baluzium *l.* 264. it. Vetus Agrimensor. ap. Schilter *in thes. Antiquit: Teuton. T. III. ubi Glossar. lingu. Franc: & Alam. voc.* Gulden. *p.* 410.

demnach ein solcher Pfenning $25\frac{3}{5}$ Gr. schwer, und da ein Schilling von Gold fernerhin 40. Pfenninge gegolten, die proportion von 12. gewesen. Es hat anbey ersterwehnter Kayser die in denen legibus salicis auf goldne solidos gesetzte Strafen, so viel die Franken anbetrifft auf silberne Schilling reduciret, die Sachsen aber und Friesen von solcher moderation ausdrücklich ausgenommen (c). Und dieses hat bey einigen

(c) v. Pithoeus *in Glossar. ad L. Salic.* ap. Baluz. II. 105. 682. & ibi all. Hincmarus *in Vita Remigii.* it. Capit. Saxon. Aquisgran. a. 797. *tit.* 11. ap. Baluz. *I.* 279. it. Capit. 11. A. 805. *tit.* 18. ibid. 427. it. Lex Longobard A. 801, *lib. II. tit.* 22. *c.* 1. ibid. 351. De omnibus debitis solvendis, sicut antiquitus fuit consuetudo, per 12. denarios solidi solvantur per totam legem Salicam excepto Leudes. Si Saxo a. Friso Salicum occiderit, per 40. denarios solidus solvatur. add. Capit. 11. Caroli M. ad L. Salic. *n. IX. A* 803. ibid. *I.* 390. it. Capitularia Car. M. & Lud. P. ab Ansegiso collecta, *lib. III. tit.* 30. *lib. IV. tit.* 75. & *lib. V. tit.* 3, ibid. *p.* 760. 791. 826. it. L. Saxon. *tit.* 18. ap. Leib-

einigen die irrige Meynung erwecket, als habe Carolus Magnus alle solidos von 40. auf 12. Pfenninge gesetzet, ob schon die mit denen Sachsen und Friesen geschehene ausnahm die Sache von selbst widerleget.

Die Rechnung nach Pfunden komt von denen Franken her.

§. 9. Von dieser Zeit an ist es geschehen, daß bey denen meisten Nationen auf ein Pfund 20. Schillinge oder 240. Pfenninge gerechnet wor-

Leibniz *S. R. B. Tom. I.* Solidus est duplex, unus habet 3. tremisses, alter 2. termisses, majori solido aliae compositiones, minori homicidia componuntur. it. L. Frison. *tit.* 16. ap. Lindebrog. *p.* 497. Solidus 3. denariis constat; welches von einem silbernen Schilling zu verstehen ist, der 3. Milliarelia gilt, indem 20. Schill. und 60. Milliaresia auf ein Pfund gehen. conf. Schilter *in Exercit. ad ff. XIX.* §. 16. it. Gronovius *de Sestert. p.* 339.

Ad §. 9.) Ob ausser denen Pfenningen zu Caroli M. Zeiten noch kleinere Münzen gewesen rc. v. Bouteroue *p.* 177. it. was vor Veränderung mit denen Fränkische Münzen nach Caroli M. vorgegangen, und was derhalben ferner geordnet worden rc. v. Bouteroue und le Blanc &c.

worden, und ob schon es seithero mit denen Münzen sich vieles verändert, ist doch ein Zahl-Pfund oder livre de compte nach solcher Rechnung in vielen Ländern annoch übrig geblieben, anderer Orten aber ist der solidus von Gold oder nachmals so genandter Gulden dem Pfund abermahls substituiret, und derselbe gleichermassen in 20. Groschen oder 240. Pfenninge abgetheilet worden, wie unten mit mehrerm vorkommen wird.

CAPUT III.

Von dem Teutschen Münzwesen in denen ältern und mittlern Zeiten bis auf das Jahr 1400.

§. 1.

Die Rechnung ist anfangs nach Pfun-

Von denen Franken ist auf die sämtliche Teutsche die Art

Art nach Pfunden, Schillingen und Pfenningen zu rechnen gekommen. Es ist auch anfangs bey denenselben die proportion von 12. zwischen Gold und Silber gewesen. Mithin sind auf ein Pfund Silbers 20. Schillinge oder 240. Pfenninge, und 12. Pfenninge auf einen Schilling gegangen (a). Die Aurei aber oder Schillinge in Gold waren etwas kleiner als bey denen Franken: und giengen dererselben nicht 72. sondern 80. auf ein Pfund (b). Da-

den, Schillingen und Pfenningen geführet worden.

Ad §. 1.] (*a*) v. Sächsischs Lehn-Recht *c.* 69. it. Sächsisch Weichbild *Art.* 13. Ein guldner Schilling soll 12. Schilling werth seyn, solcher Pfenninge als da geng und gebe seyn, it. jeglichen goldene Marck soll 12. silberne Marckt werth seyn.

Die libra numeraria, so in Franckreich, Engelland, Italien, und denen Niederlanden noch üblich ist, rühret von der Zeit her, da die proportion von 12. gewesen. Denn daselbst die Rechnung zu 20. Schillingen auf ein Pfund und zu 12. Pfenningen auf einen Schilling geführet wird.

(*b*) v. Sachsen Spiegel *lib.* 3. *Art.* 45. *in glossa* &*c.* 80. Pfenninge thun ein Gewicht Goldes, so man eine libram in Latein nennet ꝛc. Solche Pfenninge aber sind die Schillinge in Gold.

Daher ein solcher Schilling in Gold so viel als 3. Schillinge in Silber oder 36. Pfenninge golte, und that also ein Pfund Goldes so viel Schillinge in Silber, als ein Pfund Silbers Pfenninge that. Ein Schilling in Silber war so viel als ein Pfenning in Gold, und das Pfund Silber war 6 $\frac{2}{3}$ Schillinge in Gold, so eben eine Unze ausmachten, werth Als nachmahls die proportion von 12. auf 10. gekommen (c), haben, wenn man die alte Rechnung von 36. Pfenningen auf einen Schilling in Golt bey behalten wollen, entweder fernerhin 80. Schillinge in Gold aus einem Pfund Goldes, und dagegen 24. Schillinge oder

288.

(c) v. Sachsenspiegel *l. c.* Und gibt ihm 12. gulden Pfenninge, der soll jeglicher 3. Pfenninge Gewichts Silbers wägen. Das Pfenning Gewicht Goldes nahm man zu der Zeit vor 10. Pfenning Silber Gewichts: Also waren die 12. Pfenning 30. Schilling Silbers werth ꝛc. it. Schwabenspiegel *c.* 397. Gulden Pfenning waren Pfundig und der Pfenninge nahm man einen vor 10. ß. silberne Pfenninge.

288 Pfenninge aus einem Pfund Silbers, oder aber fernerhin 20. Schillinge oder 240. Pfenninge in Silber, und dagegen nur 66 $\frac{2}{3}$ Schillinge in Gold aus einem Pfund gemünzet werden: oder wenn beyderley Münzen am Gewicht unverändert bleiben sollen, haben nur 30. Pfenninge auf einen Schilling in Gold gehen, und 8. dergleichen Schillinge ein Pfund Silbers gelten müssen.

§. 2. So lange nun diese Münze gantz fein gewesen, hat selbige nicht verfälschet werden können, dahero sich gewinnsüchtige Leute an das Gewicht gemachet und dasselbe zu ringern angefangen, so daß der Zahl nach nur 240. Pfenninge oder 20. Schillinge ein Pfund mehr geheissen, ob sie gleich lange nicht mehr das

Nachhero komt das Marck-Gewicht und die Rechnung nach Marcken auf.

Ad §. 2.) Das Troyl. Marck-Gewicht wird in 160. Esterlins oder Pfenning Sterling eingetheilet, welches $\frac{2}{3}$ von 240. Pfenningen, so auf ein Pfund gegangen thut, wie denn auch die Marck selbst zweidrittel von einem Pfund thut.

das gehörige Gewicht gehabt. Auf denen inzwischen immer mehr aufgekommenen Bergwercken wurde zwar hierauf ein sogenantes Marck-Gewicht von 8. Unzen oder 16. Loth stabiliret, und sich dessen sowohl zu einem beständigen zuverläßigem Gewicht, als zu einem sichern Fuß der Probe von der Feinigkeit bedienet: dem ohngeachtet aber hat man die Rechnung noch lange Zeit in Teutschland, wie jetzo noch anderer Orten es geschiehet, nach Pfunden fortgeführet: Jedoch ist auch an einigen Orten die Marck zu einer Zahl-Marck, worauf eine gewisse Anzahl Schillinge gerechnet wird, gemachet worden. Hierinnen bestehet die Lübsche Währung, welche in Dänemarck, Schweden und denen Teutschen See-Städten jetzo noch gewöhnlich ist: Und zwar werden in denen Teutschen See-Städten 16. Schillinge oder 192. Pfenning auf eine Marck gerechnet, weilen sie zu der Zeit, da die Proportion von 10. gewesen, und 24. Schillinge auf ein

Pfund von 12. Unzen, mithin 16. auf eine Marck gegangen, aufgekommen.

§. 3. Es sind aber auch die Münze nicht lange unverfälschet geblieben, sondern haben insonderheit die von Silber aller Orten mit Kupfer vermischet zu werden angefangen, und da solches an einem Ort anders und mehr als am andern geschehen, ist daraus eine grosse Ungleichkeit und Verwirrung entstanden, so daß man Zeit und Ort nicht genugsam von einander zu unterscheiden weis, wenn man den rechten Werth der Marcke, Pfunde, Schillinge und Pfen-

Als die Münze beschicket zu werden angefangen, entstehet grosse Unordnung.

Ad §. 3.) Da die Marck zweidrittel von einem Pfund zu 12. Unzen thut, hätten $13\frac{1}{3}$ Schillinge oder 160. Pfenninge in der Proportion von 12. wie auch 16. Schillinge oder 192. Pf. in der Proportion von 10. auf eine Marck gehen müssen. Wenn aber 20. Schillinge oder 240 Pf. auf eine Marck eben wie vorhin, da die Proportion von 12. gewesen, auf ein Pfund; und anbey fernerhin $6\frac{2}{3}$ aurei, deren einer 36. Pf. gegolten, auf eine Unze gegangen, muß die Proportion von 8. gewesen seyn.

Pfennige, welche hin und wieder in denen Urkunden vorkommen, angeben soll. Gemeiniglich hat man das, was die rauhe oder beschickte Marck werth ist, nach Gulden gerechnet, die feine Marck aber, wie hoch dieselbe ausgebracht werde, nach Pfunde-Zahl bezeichnet. Wobey überhaupt zu mercken daß, da die Marck das eigentliche Gewicht, und das Pfund nur die von alters hergebrachte Anzahl Pfenninge oder dem numerum quasi rotundum derselben bedeutet, beydes öffters vor einander genommen werde; woraus zugleich erscheinet, daß die proportion mit dem Gelde auf 8 herunter gekommen.

Die Vielheit derer Münz-Ständebefödert die Unordnung.

§. 4. Zu dieser Verwirrung hat vieles bey getragen, daß die Kaysers so vielen kleinen Ständen die Freyheit gegeben kleine Münze zu schlagen und Wechsel anzustellen. Es ist daher, weil die wenigste sich solche Ehre etwas kosten lassen wollten, eine Menge dünner holer Münzen zum Vorschein gekommen, biß man

v. Ludewig Ein-

man endlich die Münzen mit Kupfer zu beschicken, und also sich der Kosten halber bezahlt zu machen, auch wohl einen ziemlichen Schläge-Schatz daran zu verdienen gelernet. Dahingegen die goldne Münzen, so lange die Kaysers sie allein zu schlagen sich vorbehalten, jedes malen ein gutes Gepräge gehabt, und fein geblieben.

leitung zum Teutschen Münzwesen etc.

v. Savot P. III. c. 4. p. 144.

§. 5. Um diesen in der Münze allmählich anwachsenden Unterschied anzuzeigen, hat man sich der Beywörter Marcklöthig, Marckwitte und wichte, Marckwährung, und Marcktheilung bedienet (a). Denn als das Silber einen Zusatz zu bekommen angefangen, hat man es in denen Urkunden nicht mehr genug seyn lassen, die Summe nach Anzahl der Marken zu rechnen, sondern hat, wenn von feinem Silber die Rede gewe-

Was Marcklöthig, Witte, Wichte, Währung und Theilung ist.

Ad §. 5.) (a) v. Friesens Münzspiegel etc. ap. Thom. *in Act. monet.* P. *I.* p. 1. Schlegel *de nummis Gothanis* &c. Hachenberg *in Germ. media diss.* X.

gewesen, hinzugesetzet, daß es argentum purum seu examinatum sey, dahingegen, wenn von einer Marck löthigen Marck Silbers, oder einer marca usuali gedacht wird, kein gantz feines, sondern ein mit einem der Zeit aller Orten gewöhnlichem Zusatz vermischtes Silber darunter zu verstehen ist, wie man denn etwa im XIV. Saeculo anfangs 1. und bald darauf $1\frac{1}{2}$ Loth, um sich wegen der Kosten und des Schläge-Schatzes daran zu erholen, einer Marck an der Feine fast durchgehends abgezogen hat. Wenn aber an manchen Orten dem Silber ein mehrers noch, als Landüblich gewesen, abgezogen worden, pflegte man den Ort, wo die Verschreibung oder

(*b*) Auf eine löthige Marck Goldes und Silbers wird heut zu Tage noch nicht mehr, als was aus einer nach dem Reichsfuß beschickten rauhen Marck erfolget, gerechnet, und dahero dieselbe nur mit 72. Gold-Gülden und 8. Reichsthaler respective bezahlet, wie die Praxis derer höchsten Reichs-Gerichte ausweiset: v. Roding *in Pand. Camer. lib. I. tit. 7. §. 20. & lib. III. tit. 11. §. 4.*

oder der Handel geschehen, besonders mit anzuführen. Als z. E. Es wäre in Braunschweig A. 1330. die Marck Silbers in denen Münzsorten nur 14. Löthig gewesen, und in diesem Jahr eine Verschreibung auf eine löthige Marck Brauschweigische Witte und Wichte, oder eine Braunschweigische Marck löthigen Silbers gemachet worden, so würde es von einer 14. Löthigen Marck Braunschweigischẽ Gewichtes zu verstehen seyn. Denn das Wort Witte oder weiß das Korn bedeutet. Marckwährung zeiget die Münzsorten an, so an diesem oder jenem Ort besonders gäng und gebe gewesen, wie jetzo noch in denen Verschreibungen, ob die Summe nach Lübscher, Rheinischer, oder andere währung gemeynet sey, mit ausgedrucket wird. Und Marcktheilung gehet auf die Eintheilung der Marck selbst nach dem Gewicht in fertones, Lothe, und Pfenninge.

§. 6. Gleichwie aber die Rechnung nach Pfunden und Marcken gar

Endlich komt die Rechnung

nach Gulden, Schillingen und Pfenningen auf.

gar viele Umbequemligkeit hat, so hat man in Teutschland, nur allein die See-Städte, als worinnen noch nach Marcken gerechnet wird, ausgenommen, sich derselben abgethan, eine neue Rechnung nach Gülden, Schillingen und Pfenningen eingeführet, oder vielmehr die Vergleichung der goldnen Müntzen mit denen Schillingen und Pfenningen zum Fuß der Rechnung angenommen. Es ist anbey auch eine neue Art Gülden, so A. 1252. zu Florentz am ersten geschlagen worden, auf-

Ad §. 6.) v. Villani *Istoria Florentina* &c. *lib. VI. c.* 54. I mercatanti di Firenze per onore del commune, ordinarono col popolo à commune che si batesse moneta d'oro, ed ellino promisero di fornire la moneta d'oro che prima si batteva moneta d'ariento di 12. denari l'uno, ed alloro si comincio à battere la buona moneta del fine oro di 24. caratti, e chiamossi fiorini d'oro, e contavasi l'uno soldi venti, e ciò fu A. 1252. de' quali fiorini 8. pesavano 1. oncia, e dall' uno de' lati era imprentato il giglio, e dall' altro il S. Giovanni &c. Le Blanc hat angemercket, daß der Nahme Florenus nicht von Florenz herkom-

aufgekommen. Es sindt diese gantz fein gewesen, und sind derselben 8. auf eine Unze, und 64. auf eine Marck gegangen. Durch dieselbe sind die alte Schillinge in Gold, deren 6 2/3 auf eine Unze gegangen, aus dem Commercio verdrenget worden. Wie denn dieser Florenzer-Gulden am öfferstem, bißweilen aber auch der Byzantiner-Gulden oder Bezants d'or, deren 6. auf eine Unze gehen, in denen Urkunden erwehnet wird. Gleichwie sie auch bald den Nahmen Rheinischer Gülden oder Goldgülden bekommen, weilen die Rheinische Chur-Fürsten dergleichen vor andern besonders gern ausmünzen lassen, wiewohlen die jetzige Reichs-Goldgülden, wegen ihres

herkommen könne, indem dergleiche Müntze so Florenus heisset, bereits in documentis de Ao. 1148. ehe zu Florenz solche Gulden geschlagen worden, vorkomt, daher er vermeynet, daß sie von wegen des mit Blumen ausgezierten, oder in 4. Lilien Stäben formirten Creuzes, womit sie bezeichnet gewesen, also genennet worden.

ihres starcken Zusatzes, ihnen nicht so viel mehr, als die so genandte Ducaten oder Ungrische Gülden, deren $67\frac{67}{71}$ auf die feine Marck gehen, gleich kommen. Von solchen Florenzer Gülden haben 8. eine feine Marck Silbers gegolten, und hat einer also $2\frac{1}{2}$ Schilling oder 30. Pfenning wenn diese gantz fein gleichfalls gewesen, und die Proportion auf 8. gestanden, thun müssen.

Unter den Pfenningen thun sich besonders die Creuzer und Heller mit hervor.

§. 7. Unter denen Pfenningen sind besonders die Creuzer und Heller, als welche ehemahls ganz einerley gewesen, bekant geworden Beyde waren mit einem Creuz und einer aufgerichteten Hand bezeichnet. Creuzer hiessen sie wegen solchen Creuzes, und Heller weil die Stadt Halle in Schwaben dergleichen viele ausgemünzet hat. Es irren also diejenige, so da vermeynen, es haben die Heller den Nahmen davon, daß sie Hälblinge oder halbe Pfenningen gewesen, denn erst in den spätern Zeiten, da die Hällische

Pfen-

Pfenninge oder Heller so unartig geworden, daß 2. derselben an andern Orten vor einen, wiewol auch schon sehr geringerten Pfenning gelten mögen, es dazu gekommen, daß sie jetzo nur halbe Pfenninge sind (a). Von dem Ursprung des Zeichens mit dem Creuz und der Hand, wird vieles fabuliret, indem man es vor der Stadt Halle besonderes Wappen ansiehet (b). Allein daß es dieses nicht sey, erscheinet daraus, daß gedachte Stadt den Reichs-Adler im Wappen führet, und dieselbe nicht allein, sondern andere mehrere Städte, eben solches Creuz und Hand auf ihre Pfenninge gesetzet haben. Vielmehr also ist es vor ein gemeinsames Zeichen des Pfenning-Stempels zu halten, und will, da das Creuz fast auf allen Münzen der Christilichen Kayser und

Ad §. 7. (*a*) v. Struvens Hist. *Polit. Archiv. P. I. n.* 8. *p.* 88. it. Hoens Coburgis. *Chron. p.* 148. ap. Schlegel *de N. G. p.* 186.

(*b*) v. Crusius *in Annal. Suev. P. III. lib.* 9. *p.* 499. ap. Schlegel *de N. G. p.* 13.

und Könige ehedem zu sehen gewesen, die Hand oder aber der Handschuh nichts anders, als die Kayserliche Bewilligung, daß die Städte dergleichen kleine Münze schlagen mögen, bedeuten (c).

Die Pfenninge nehmen im XIII. Saec. bereits sehr ab.

§ 8. Es sind aber die Pfenninge von Zeit zu Zeit immer schlechter geworden. A. 1255. that bereits eine Marck Silbers in Schwaben 3. Hällische Pfund weniger 5. Schillinge, welches so viel heisset, als das aus einer Marck Silbers nicht mehr 240. sondern 660. Pfenninge, welche der Zahl nach $2\frac{3}{4}$ Pfund ausmachen, gemünzet worden (a). A. 1276. wurde zu Magdeburg verordnet, daß 44. Schillinge, oder 528. Pfenninge, so der Zahl nach $2\frac{1}{5}$ Pfund ausmachen, aus

(c) v. Sächs. Weichbild *Art. IX.* it. Sachs. Landrecht *lib. II. art.* 26.

Ad §. 8.) (*a*) Documenta monaster. Wurtemberg. *P. II. Steinheim p.* 372. Sind sie ganz fein gewesen, mögen sie die grösse der heutigen Pfenninge ohngefehrlich gehabt haben.

aus einer Marck Silbers zu 15. Loth fein gemünzet werden sollen, (b) welchen nach die feine Marck in 46 $\frac{14}{15}$ Schillingen ausgebracht wird. Und A. 1290. that eine feine Marck Silbers 2 $\frac{1}{2}$ Pfund oder 600. Hällische Pfenninge (c).

§. 9.

(*b*) v. Diploma Conradi A. E. Magdeb. dat. 10: Cal. Febr. 1226. ap. Ludewig in der Einleitung zum teutschen Münzwesen ꝛc. c. 17. *p*. 266. scilicet sicut in novitate sua 18. denarii ad lotonem cuduntur, sic postquam veterascunt totidem fere solidi pro lotone consimili cambiantur &c. it. magister monetae novos cudat cudique faciat denarios per anni cursum duraturos tam graves tam ponderosos, quod 44. solidi ponderent 1. marcam: talenta quoque 2. pro 1. marca dent & recipient universi. Servabunt etiam denarii in argenti matetia puritatem, ut si examinanaverit illos ignis, in 1. marca unius tantum sit perditio lotonis.

(*c*) v. Struv. im H. *P. Archiv. P. I. n.* 8. *p.* 88. add. Reichs-Abscheid de A. 1291. in Lehmanns Speyeris. *Chron. lib. V. c.* 108. allwo über die zu Kr. Fridrichs II. Zeiten geprägete Münze grosse Klage geführet wird. it. Kr. Rudolfi I. rescr. an die Stadt Wurtzburg de A. 1292. ap. L. Friese

Noch mehr aber im XIV. Saeculo. §. 9. Ferner komt im XIV. Saeculo vor, daß eine Marck Silbers A. 1310. 3. Pfund Heller weniger 4. Schillinge (a); A. 1320 nur 36. Hällische Schillinge oder 2. Pfund weniger 4. Schillinge (b); und A. 1322. hinwieder 3. (c). A. 1344. gar 4. und allmählich 5. und 6. Pfund Heller gegolten (d), so daß endlich ein Pfund Heller, so sonsten, da sie gantz fein gewesen, in der Proportion von 8. auch 8. Gülden gethan; nachmals, da die Proportion auf $10\frac{2}{3}$ wieder hinan gekommen, und die Marck Silbers 6. Gülden werth gewesen, nur einen

v. Struv. *l. c. p.* 186.

Friese in der *Wurtzburgis Chron.* ap. Ludewig *in S. R. W. p.* 596, als besagte Stadt die Kayserl. Heller bey sich nicht gelten lassen wollen.

Ad §. 9.] [*a*] v. Lehmann *l. c. l. VII. c.* 11.

(*b*) v. literae Ludov. IV. Imp. ad civitatem Francoford. dat. 3. Cal. Jan. 1320. ap. Limnaeum *in jure publ. lib. VII. c.* 16. *n.* 20.

(*c*) v. Hund im Auszug etlicher historisch. *Observ. in App.* des Bayrisch. Stamm-Buchs ꝛc. it. Struv. *l. c. p.* 186.

(*d*) v. Struv. *l. c.*

nen Gülden mehr thun mögen (e). Denn ein jeder, so zu Münzen sich sich berechtiget gehalten, nach eigenem Gefallen nur damit umgegangen, wie denn die Stadt Franckfurt vom Kayser Ludwig A. 1346. ein Privilegium erhielte, klein Geld zu schlagen, wie ihr das dünckte (f).

Ob gleich derenthalben ein und andere Verordnung ergehet.

§. 10. Jedoch war man zu Zeiten auch bedacht, dem damit einreissendem Uebel zu steuren. Gestalten denn Kayser Carl IV. A. 1356. verordnete, daß die Marck Silbers in 31. Schillingen und 4. Hellern, oder 376. Hellern, so nicht viel über $1\frac{1}{2}$ Pfund ausmachen, aus-

(e) In der Proportion von $10\frac{2}{3}$ thaten 40. Pfenninge, so gantz fein gewesen; 60. so zu $\frac{2}{3}$ fein gewesen; und 240. so zu $2\frac{2}{3}$ Loth fein gewesen, einen Gulden, wenn nach wie vor 240. derselben auf die rauhe Marck gegangen. Denn sonsten, wenn dieselbe gantz fein gewesen, 360. und respective 1440. auf die Marck hätten gehen müssen, um respective $1\frac{1}{2}$ und 6. Pfund auszumachen.

(f) v. Limnaeus *l. c. lib. VII. c.* 16. *n.* 33.

ausgebracht werden solle (a). Wiewolen dem ohngeachtet, besonders die Hällische Pfenninge oder Heller, so sehr verfielen, daß andere ihre bessere, wiewol auch schon sehr geringerte Pfenninge, mit denselben nicht mehr confundiren lassen wolten, sondern sie zum Unterschied Weißpfenninge zu nennen anfiengen. Dieser Unterschied ist schon in dem Privilegio so der Burg-Graf Friederich zu Nürnberg A. 1361. vom Kayser Carl IV. der kleinen Münzen halber bekommen, befindlich, als worinnen distincte Pfenninge und Heller als zweyerley Münzen, welche ihm nach dem Korn und der Aufzahl, wie es andern Städten gewöhnlich, schlagen zu lassen vergönnet worden, angeführet werden (b). So vermögen auch

Ad §. 10 (*a*) v. Kaysers Carl IV. wie es mit Münzung der Heller zu halten sey, was vor Schläge-Schatz man davon nehmen, und wie man die Amt-Leute davon bezahlen solle rc. dit. Sebast. & Fabian. 1356. ap. Schlegel *l. c. p.* 13. & ibi all. *Chron. Norib. MSt. ad h. a.*

[*b*] v. Limn. *l. c. lib. V. c.* 7. *n.* 131.

auch die nachhero errichtete Burg-Gräfflichem Nürnbergische Müntz-Ordnungen de A. 1378. und 1385. daß zu den Pfenningen $\frac{2}{3}$ feinen Silbers genommen werden, und 80. derselben einen Gülden oder Ducaten gelten sollen, welchemnach die feine Marck Silbers auf 2. Pfund Pfenninge zu stehen gekommen (c). Dahingegen Kayser Carolus IV. in eben jetzt erwehntem Jahr 1385. verordnet hat, daß zu denen Hellern, so zu Augspurch, Nürnberg, Ulm, und Halle geschlagen werden, $\frac{1}{3}$ Löthiges Silber genommen werden, und ein Pfund Heller einen guten Rheinischen oder Ungarischen Gülden gelten solle (d). Welchem-nach

[*c*] v. Europäis. St. Cantzl. *XII. p.* 237. da 6. Gulden eine feine Marck gegolten, und aber 80. Pfenninge einen Gülden gethan haben; so müssen auf die rauhe Marck zu zweidrittel fein 320. und auf die ganz feine Marck 480. oder 2. Pfund Pfenninge gegangen seyn.

[*d*] v. Schlegel *l. c. p.* 26. *& ibi alleg. Chron. Norib. MSt. ad h. a.* Wenn die feine Marck

nach 6. Pfund Heller eine feine Marck Silbers, und 3. Heller einen Pfenning gethan haben.

§. 11.

Marck, wie jetzt erwehnt, 6. Gülden und 1. Pfund Heller 1. Fl. thut, müssen auf die rauhe Marck zu $\frac{1}{3}$ fein 480. oder 2. Pfund Heller, so 40. Schillinge in Hellern der Zahl nach thun, gehen. Gleichwohl stehet an erwehntem Ort, daß auf die Nürnbergische Marck 49. Schillinge und 4. Heller, uud auf ein Loth 25. Pfenninge gehen sollen, welches mit obigem anders nicht wohl conciliiret werden mag, als daß am letzterm Ort Schillinge in Pfenningen, und zwar in solchen, deren einer nur $1\frac{1}{2}$ Heller gilt, verstanden werden. Denn wenn 49. Schillinge und 4. Heller oder 592. Heller auf ein Marck, mithin 37. auf ein Loth; und hinwieder 25. Pfenninge auf ein Loth, mithin 400. auf eine Marck gehen; so thun beynahe $1\frac{1}{2}$ Heller einen Pfenning, folglich 160. Pfenninge und 240. Heller einen Gülden, dahingegen oben vorgekommen, daß 3. Heller einen Pfenning gethan haben, welches von solchen Pfenningen, deren 80. eineu Gülden thun, zu verstehen ist. Hinwieder findet sich, daß A. 1388. zu Augspurg 192. Pf. und A. 1391. und 1397. in Bayern ein halb Pfund, d. i. 120. gute Müncher Pf. einen Gülden, wie

§. 11. Diese Beschaffenheit nun hat es in Ober-Teutschland mit denen Pfenningen und Hellern im XIV. Saeculo gehabt, wovon noch die Rheinische Währung herrühret, vermöge welcher 60. Creuzer oder 240. Pfenninge einen heutigen so-genannten Gülden thun. Dahingegen es mit denen Münzen in Nieder-Teutschland ganz anders bewand gewesen. Denn A. 1325 zu Hamburg, allwo die Lübsche Währung noch subsistiret, die feine Marck Silbers 2. Marck und 15. Schillinge, oder insgesamt 47. Schillinge, je

In Nieder-Teutschland werden ebenfalls die Münzen im XIV. Saeculo geringer.

wie auch am letztern Ort 3. Pfund Heller weniger 16. Pfenninge eine Marck Silbers, ingleichen A. 1396. zu Würtzburg 12. Heller oder ein Schilling-Heller 3. Weispfenninge gethan haben, und diese letztere also 4. mal so gut als jene gewesen. v. Acta Lindaviens. *p.* 486. & ibi allegata &c. Struv. *l. c.* it. Friesens Würtzburgische *Chron. l. c.*

Ad §. 11.] v. Notitia rei nummariae Luneb. Hamburg. & Lubec. ab A. 1325. - 1525. ex MSto ap. Leibniz in *S. R. B. III.* 222. it. Reimari Kochs Lübeckische *Chron.* in *MSto, lib. III.* ap. Rehtmeyer in praef.

zur

je eine Marck zu 16. Schillinge gerechnet, im Einkauf gekostet, und die rauhe Marck zu 14. Loth fein in 42. Schillingen und 8. Pfenningen ausgebracht worden, welchemnach auf die feine Marck 48. Schillinge und $9\frac{1}{7}$ Pfenninge gegangen, und darann nicht mehr als 1. Schilling und $\frac{1}{7}$ Pfenning gewonnen worden. Der Lübecksche Gülden golt damals 10. Schillinge, und ohngefehrlich 5. dergleichen Gülden thaten eine Marck Silbers. Supponiret man aber, daß erwehnte Gülden denen Florenzer Gülden, deren 8. auf eine Unze gegangen, gleich gewesen, ist die Proportion zwischen Gold und Silber auf $12\frac{4}{5}$ gestanden. Bald darauf kam die feine Marck Silbers im Einkauf zu 54. Schillinge, oder 3. Marck und 6. Schilling zu stehen, und münzete man die

zur Br. Lüneb. *Chron.* it. Rademanns stets blühender Wechselbaum p. 99. allwo mit angemercket ist, daß 3. Witten einen Schilling gethan.

die rauhe Marck zu 13. Loth, und 1. Gren, in 48. Schillingen, und die feine Marck in 57. ß. und $11\frac{29}{53}$ Pfenning; andermalen aber auch jene zu 13. Loth fein, in 53. ß. und diese in 69. ß. und $2\frac{10}{13}$ Pfenning aus. Nechstdem liesse man, als die Marck 3. Marck und 14. oder 15. ß. kostete, Witten oder Weißpfenninge zu 15. und $14\frac{1}{2}$ Loth fein prägen. Und in Lübeck wurden, als die Marck 3. Marck und 10. ß. kostete, 57. ß. aus der rauhen Marck zu 15. Loth fein, und 60. ß. und $9\frac{3}{5}$ Pfenning aus der feinen Marck gemünzet: zu welcher Zeit der Lübsche Gulden 12. ß. golte, so daß die Proportion von $12\frac{4}{5}$ bestehen bliebe. Diesemnach also sind in Nieder-Teutschland die Schillinge u. Pf. lange nicht so sehr, als in Ober-Teutschland, verschlimmert geworden.

§. 12. Nechst denen Schillingen ist eine neue Art von dicken silbernen Münzen, so man Groschen, d. i. — Eine neue Münze von Groschen komt

F

zu Ende des XIII. Saeculi auf.

d. i. grosse Münzen, oder auch gros Tournois und Turnosen, weil die Erste unter denselben A. 1226. zu Tours in Franckreich geschlagen worden (a), genennet, zu ende des XIII. und anfangs des XIV. Saeculi besonders in Böhmen und Meißen hervorgekommen (b). Es wurden der-

Ad §. 12.) (*a*) v. Le Blanc *Tr. des monnoies de France* &c. Es waren diese Turnosen anfangs $11\frac{1}{2}$ Deniers, oder 15. L. 6. Gr. fein. und giengen ihrer 58. auf die rauhe Marck. Ein Stück golt 12. Pfenninge gleich einen Schilling, und da die feine Marck damals 54. Sous und 7. Deniers oder 2. Pf. 14. ss. und 7. Pf. golte, wurden an der Marck vor die Münzkosten nur 3. Sous und 5. Deniers gewonnen. Die Französis. Gl. Agnels d'or genannt, waren von ganz feinem Gold, und derselben giengen $59\frac{1}{6}$ auf die Marck und $7\frac{19}{48}$ auf die Unze, golten aber $12\frac{1}{2}$ sous; war also damals eine Proportion von ongefehr $12\frac{2}{3}$ zwischen Gold und Silber. Von denen deniers tournois hingegen giengen 220. Stück auf die rauhe Marck zu $3\frac{3}{4}$ deniers oder 5. Loth fein, mithin 704. so da 58. sous und 8. deniers thun, auf die feine Marck.

(*b*) Es komt zwar schon in dem Privilegio Kaysers Fri-

derselben A. 1296. in Böhmen 63$\frac{1}{2}$ Stück aus der rauhen Marck zu 15. Loth fein gemünzet; A. 1309. aber waren sie bereits nur 14. Löthig; und A. 1341. prägete man gar 78. Stücke zu 10. Loth fein; und A. 1364. 74$\frac{1}{2}$ Stücke zu 9. Loth fein aus der Marck, welchemnach die fei-

Frider. II. de A. 1232. so er denen Herren von Plauen über die Münze gegeben, das Wort grossus vor; v. ap. Goldast *in Constit. Imp. T. I. p.* 299. Ob aber an der genuinität dieses Diplomatis, aus worinn denen Hr. von Plauen auch Aureos zu schlagen vergönnet worden, da doch die Chur-Fürsten, wie es scheinet, erst in der goldnen Bulle de A. 1356. dieses Privilegium erhalten, nicht zu zweifeln, oder wie sonsten etwa das Wort Grossus zu verstehen sey, indem bißhere jedermann davor gehalten, daß die Groschen als sie A. 1296. in Böhmen zum Vorschein gekommen, eine ganz neue Münze gewesen, läßt man dahin gestellet seyn. v. Siffridus Missn. *ad h. a.* ap. Pistor *in S. R. G.* 701. B. Balbini *Epit. hist. Bohem. lib. III. c.* 16. *p.* 206. Dubravius *in hist. Bohem. lib. XVIII. f.* 150. Hagecius *in Chron. Bohem.* it. Nachricht van denen in Sachsen, Thüringen und Meissen gemünzten Groschen rc. *tab. B. ad c.* 1. §. 14. *p.* 31.

feine Marck in $67\frac{11}{15}$ $72\frac{4}{7}$ $124\frac{8}{9}$ und 132. Stücken respective ausgebracht wurde.

Diese verschlimmert sich jedoch be-

§. 13. Desgleichen wurden in dem an Böhmen gränzendem Land-Meissen ausgemünzet.

A.

Ad §. 13.) Ein Schock ist ein viertel Pfund gewesen, und also aus 60. Pfenningen oder Hellern bestanden. Wenn diese ganz fein gewesen, hat es ein schweres Schock geheissen. Wie man denn in Meissen schon A. 1258. von einem schweren Schock nachricht findet. v. Nachricht c. l. c. 2. p. 128. Da nun die Schock-Rechnung auch in den neuen Groschen eingeführet worden, hat ein Schock derselben, so lange sie ganz fein gewesen, so viel als 1. Pfund ganz feiner Pfenninge, mithin hat ein Groschen $\frac{1}{3}$ Schilling, oder 4. Pfenninge gegolten. Was vor eine Proportion das Gold in dieser Gegend mit dem Silber eigentlich damals gehabt, läßt sich nicht sagen. Friese in seinen Münz-Spiegel evaluiret zwar die feine Marck Silbers in der Proportion von 8. mit 8. Gulden, und saget, daß jedes Loth so an der Feinigkeit gefehlet, einen halben Gulden im Unterschied betragen, und daher zu Göttingen A. 1300. die Löthig- Marck Silbers zu $14\frac{1}{2}$ Loth fein $7\frac{1}{4}$ Gulden; A. 1330. die Löthige Marck zu 14. Loth fein 7. Fl. und

A. 1324. $64\frac{1}{2}$ Stück zu 15. Loth fein, that die feine Marck $68\frac{4}{5}$ Stück.

reits im XIV. Saec. besonders in Sachsen.

A. 1350. 91. Stuck zu 14. Loth fein, that die feine Marck $103\frac{2}{7}$ Stück.

A. 1380. 91. Stück zu 11. Loth fein, that die feine Marck $132\frac{4}{11}$ Stück.

A.

und s. f. gegolten habe. Es ist aber billig zu zweifeln, daß damals die Proportion von 8. gewesen, da sie zu Hamburg zu eben der Zeit von $12\frac{4}{5}$ und anderer Orten von $10\frac{3}{4}$ gewesen ist. Dieses ist gewiß, daß A. 1336. und 1348. 12. Tournosen einen Fiorenzer Gülden gethan haben: Es sind aber jene damals nicht mehr ganz fein gewesen, und also ist auch von der rechten Proportion, da das eigentliche Schrot und Korn der mit einander zu vergleichenden Münzen nicht bekannt ist, keine Gewißheit haben. v. Extravag. comm. *lib. III. tit.* 10. in fine. it. Noppius in der Aacher *Chronick p.* 168. & 151. an welchem letztern Ort, was der Goldgulden seit A. 1346. biß 1620. nach Marcken, Schillingen und Pfenningen gegolten, specificiret ist.

A. 1381. $81\frac{2}{3}$ Stück zu 10. Loth fein; that die feine Marck $130\frac{2}{3}$ St. und A. 1390. $74\frac{3}{4}$ Stück zu 9 Loth fein, ingleichen 85. Stück zu 10. Loth fein, that die feine Marck respective $132\frac{8}{9}$ und 136. Stück. Es scheinet, daß anfangs nur 60. Stücke, so ganz fein gewesen, auf die Marck gegangen, alldieweilen ein schweres Schock, welches eben aus 60. bestehet, mit der Marck Silbers vors eins gehalten worden, und daß um eine gerade Rechnung zu haben, bald darauf 64. Stücke aus der feinen Marck gemünzet worden, denn dieses hat die Rechnung sehr faciliriret, weil gerade eben so viel Gülden, so gleichfalls ganz fein gewesen, aus einer Marck Goldes gemünzet worden. Mithin giengen gerade so viel Groschen auf einen Gülden, als hoch die Proportion stunde; z. E. es wäre diese von 8. $10\frac{2}{3}$ oder 12. so giengen auch 8. $10\frac{2}{3}$ oder 12. Groschen auf eine Gülden: Und wie ein Groschen

schen 12. Pfenninge thate, so betrugen 64. Groschen 768. oder $3\frac{1}{5}$ Pfund Pfenninge, so einen Zusatz von mehr als $\frac{2}{3}$ Theilen hatten. Es ist aber diese gerade Rechnung von keinem langen Bestand gewesen, nachdem die Groschen erst angeführter massen so starck beschicket zu werden angefangen haben.

CAPUT IV.

Von dem Teutschen Münzwesen von A. 1400. an, biß zu Errichtung einer gemeinsamen Reichs-Münz-Ordnung.

§. 1.

Es hat der Kayser, wie bereits oben erwehnet, die goldne Münze allein zu schlagen sich lange Zeit vorbehalten, biß daß endlich

Wie die goldne Münze im XV. Saec. herunter gekommen.

dlich in der guldnen Bulle de A. 1356. tit. 10. sämtlichen Chur-Fürsten es gleichfalls zu thun ist vergönnet worden, worauf denn andere Stände successive auch solches Recht erhielten. Es ist aber solche goldne Münze zum meistem auf dem Fuß der Florenzer-Gülden, oder sogenanten kleinen Groschen von Florenz gepräget werden. Als nun selbige von mehrerm geschlagen zu werden angefangen, ist darinnen eben so eine grosse Ungleichheit als in der silbernen Münzen, allmählich vorgekommen (a). Dahero

Ad §. 1.] (a) Ob schon in der goldnen Bulle sämtlichen Chur-Fürsten das Privilegium goldne Münzen zu schlagen ertheilet worden, haben es jedoch die Chur-Fürsten zu Sachsen A. 1415. und 1455. besonders vor sich nachero von denen Kayser Sigismund unh Friederich V. impetriret; v. Mulleri *Annales Saxon. ad h. l. A.* 1372. bekam auch Burggraf Friederich zu Nürnberg von Kayser Carl IV. ein dergleich Privilegium, daß er kleine Gülden, welche so gut von Gold, und so schwer als die kleine Groschen von Florenz sind, schlagen möge. v. Limnaeus in jur. publ. lib. V. c. 7. Ingleichen

ro Kayser Rupertus, so selbst ein gebohrner Chur-Fürst von der Pfaltz am Rhein gewesen, mit denen übrigen Chur-Fürsten am Rhein, als nemlich zu Maynz, Trier und Cölln, nach gehabtem Rath mit denen Städten Speyer, Worms und Franckfurt, einen Münz-Verein gemachet, und darinnen daß die Gülden künfftighin 22 $\frac{1}{2}$ Carat fein seyn sollen, festgesetzet hat (b). A. 1402. ist es nochmalen bestättiget, und anbey, daß nach der Aufzahl 66. Stück auf eine Marck gehen sollen, hin-

chen erhielte die Stadt Franckfurt vom Kayser Sigismund ein Privilegium A. 1428. silberne Münze auf Tornese, Englische und Heller oder andere kleine Münze zu schlagen, und A. 1429. daß sie goldne Münze von 19 Carats feinen Golds Franckfurter Gewicht, jedoch also, daß sie von jeder Marck eine halbe Fl. zum Schläge-Schatz, wenn davon zuvor der Lohn des Wardeins abgezogen worden, in die Kayserliche und des Reichs-Cammer erlege, schlagen möge. v. Limn. *l. c. lib. VII. c.* 16. *n.* 34. & 35.

(*b*) v. Lehmanns Speyers. *Chron. lib. IV. c.* 22.

hinzugethan worden, welchemnach die feine Marck in 70 $\frac{2}{3}$ Stücken ausgebracht worden (c). A. 1409. haben die 3. geistliche Chur-Fürsten am Rhein einen neuen Münz Verein unter sich errichtet, und darinnen die goldne Münze auf 22. Carat am strich und 66. Stück an der Aufzahl gesetzet, welchemnach die feine Marck in 72. mithin jedes Carat in 3. Stücken ausgebracht worden, wobey denen Münzmeisters angedeutet ist, daß sie die Marck Goldes nicht höher als um 70. Gülden einkaufen sollen (d). Es ist aber bey diesem Gehalt nicht lange geblieben, und hat, als die Chur-Fürsten am Rhein die Kayserliche Gülden, so zu Nürnberg, Franckfurt

(c) v. Wencker *in Apparatu Archiv. in App. n.* 65. *p.* 359. & 361. allwo das Kayserliche Münz-Edict. dat. Nativ. Joh. B. 1402.

(d) v. dieser Münzverein dat. 15. Aug. 1409. ap. Wencker l. c. p. 363. In conformität dessen die Niederland- Westphäl- und Schwäbische Städte sich gleichfalls eod. A. wegen der goldnen Münze vereinet. v. *ibid. p.* 367. 369.]

furt und Basel dem Münz-Verein zuwider nur zu 19. Carat fein aus gemünzet worden, bey ihren Zöllen vor wehrschafft nicht annehmen wollen, der Reichs-Erb-Cämmerer, Conrad von Weinsperg, welchem der Zeit die Aufsicht über die goldne Münze angedachten Orten anbefohlen ware, auf dem A. 1433. zu Franckfurt angesezten Münz Probations - Tag selbst in proposition gebracht, daß künfftig die Gülden nur 19. Carats fein seyn, und derselben 68. auf die Marck gehen sollen, so daß die feine Marck in $80\frac{12}{19}$ Stücken ausgebracht werdr (dd). Es ist auch dieses auf denen Reichs-Tägen zu Eger A. 1437. und zu Nürnberg A. 1438. also genehmiget worden (e). Und endlich ist auf

(*dd*) v. Wencker *l. c.* 372.

(*e*) Datt. *de pace publica lib*, 1. *c.* 26. *p.* 178. it. Wencker *l. c. p.* 357. add. Kaysers Sigismundi Reformation de A. 1440. ap. Goldast in denen Reichs-Satzungen *T. II. p.* 141. it. Kayser Frieder. V. reform. polit.

auf dem Reichs-Tag zu Worms A. 1495 verabschiedet, daß die Gulden nur 18 $\frac{1}{2}$ Carats-fein seyn, und derselben 107. auf 1 $\frac{1}{2}$ oder 71 $\frac{1}{3}$ Stück auf ein Cöllnische Marck gehen sollen, welchemnach die feine Marck in 92 $\frac{20}{37}$ Stück ausgebracht wird (f)

Wie die silberne Münze im XV. Saec. beschaffen gewesen, in specie in Francken.

§. 2. So viel ferner die silberne Münze, und besonders in Ober-Teutschland anbelanget, hat in dem XV. Saeculo der Verfall derselben sich immer mehr vergrössert, und scheinet noch darunter diejenige, so gleich zu anfang jetzterwehntem Seculi zu Wurtzburg und von denen Chur-

lit. *Art. IX. c. declar.* ap. Müller im Reichstag theatr. sub Frid. V. erste Vorst. *c.* 5.

(*f*) *A.* 1486. wurde zwar auf dem Reichstag von Verbesserung der Münze vieles gesprochen, so aber keine Würkung hatte. v. Müller *l. c.* 6. Vorst. *c.* 3. Was *A.* 1495. zu Worms derenthalben verabschiedet worden, v. ap. Datt. *l. c. lib. V. c.* 7. *p.* 888. Jedoch wird A. 1501. in dem Reichs-Abschied zu Nürnberg über den fernern Verfall der Münze neue Klage geführet, v. *ibid. lib. II. c.* 2. *pt* 224.

Chur-Fürsten am Rhein ausgemünzet worden, der besten eine gewesen zu seyn. Es liesse aber A. 1407. Bischoff Johannes zu Wurtzburg folgende viererley Münzen schlagen, als nemlich Thurnesse zu 15. Loth fein und 65. Stück auf die Marck; that einer 12. Pfenninge und 10. thaten ein Gülde; mithin that die feine Marck in $69\frac{1}{3}$ Stück $6\frac{14}{1}$ Gülden, und war, weil damahls 72. Gülden aus einer Marck Goldes gekommen, die Proportion von $10\frac{5}{13}$ zwischen dem Gold und Silber Groschen zu 8. Loth fein, und 74. Stück auf die Marck that einer 6. Pfenninge, und 20. thaten einen Gülden, mithin wurde die feine Marck in 148. Stück um $7\frac{2}{5}$ Gülden ausgebracht.

Pfenninge zu 6. Loth fein, und 25. Stück auf das Loth oder 400. Stück auf die Marck, thaten 30. ein

Ad §. 2.) (*a*) v. Friesens Würtzburgische *Chron.* ad h. a. Ludewig *l. c.* 685.

ein Pfund und 120. Stück oder 4. Pfund einen Gülden (b), mithin wurde die feine Marck in 1066 $\frac{2}{3}$ Stück um 8 $\frac{8}{9}$ Gülden oder 35 $\frac{5}{9}$ Pfund ausgebracht.

Und Heller, deren 2. einen Pfenning thun zu 4. Loth fein, und 34. auf das Loth oder 544. Stück auf die Marck, thaten 240. Stück oder 8. Pfund einen Gülden, mithin wurde

(b) In erwehnter Chronica stehet zwar zu 8. Loth fein, so aber billig vor einen Druckfehler zu halten. Woher es komme daß 30. ein Pfund thun, da doch sonsten insgemein 240. der Zahl nach auf ein Pfund gerechnet werden, ist nicht wohl zu errathen, es wäre dann daß selbige 8. mal besser als andere, und andere also nur 1. Löthig gewesen, wie denn wohl möglich seyn mögen, daß die feine Marck, welche in 1066 $\frac{2}{3}$ St. nur 4 $\frac{4}{9}$ Pfund beträgt, wenn 240. auf ein Pfund zu rechnen sind, anderer Orten 35 $\frac{5}{9}$ Pfund gethan habe. Gleiche Beschaffenheit hat es mit den Hellern. Und überhaubt ist zu bemercken, daß in der kleine Münze die feine Marck um ein drittel höher beynahe ausgebracht worden, als in der Grössern, dahero es nicht fehlen mögen, daß alle Grössern in Kleinere umgeschmelzet worden.

wurde die feine Marck in 2176. Stücken um $9\frac{1}{15}$ Gülden oder $72\frac{8}{15}$ Pfund ausgebracht.

§. 3. Die Chur-Fürsten am Rhein hingegen liessen besage oberwehnten Münz-Vereins de A. 1409. ausprägen: Ingleichen am Rhein.

Weisse silberne Pfenninge, oder Weißpfenninge, zu 9. Pfenning oder 12. Loth fein, und 104. Stück auf die Marck; that einer 12. Pfenninge, und $20\frac{1}{2}$ thaten einen Gulden, mithin wurde die feine Marck in $139\frac{1}{3}$ Stück um $6\frac{3}{4}$ Gülden ausgebracht, und ware die Proportion von $10\frac{2}{3}$ mit dem Golde.

Und Heller oder Morchions, deren 12. einen Weißpfenning und

246.

Ad §. 3.) v. supra §. 1. Es werden auch daselbst Englische, ingleichen Dreylinge genennet, es ist aber dererselben Gehalt nicht völlig dabey exprimiret. Denen Münzmeisters ist zugleich anbefohlen die Marck Goldes und Silbers höher nicht als respective um 70. und 6, Fl. einzukaufen, wlechemnach die wahre Proportion von 11 und zwei drittel gewesen.

246. einen Gulden thun, zu $4\frac{1}{2}$ Pfenning oder 6. Loth fein, und 54. auf das Loth, oder 864. auf die Marck, mithin wurde die feine Marck in 2304. Stück, so da 192. Weißpfenninge betragen, um $9\frac{3}{8}$ Gülden ausgebracht.

Wie sie dan aller Orten gar ungleich gewesen.

§. 4. Was vor eine grosse Ungleichheit sonst aller Orten in der silbernen Münze gewesen, (a) läßt sich

Ad §. 4. (a) Um einige Exempel von der Ungleichheit anzuführen: so golt zu Nürnberg A. 1457. ein Rheinischen Gülden 5. Pfund und 24. Pf. und bestunde die Münze in Schillingen zu 8. und Vierern zu 4. Pf. auch Hellern deren 2. einen Pf. thun. v. Bunau *de jura circa rem monetar. in Germ. c. 3. §. 21. not. m. p. 111.* allwo der zwischen den Marggr. zu Brandenburg und Burggr. zu Nürnberg Johann nnd Albrecht, und der Stadt Nürnberg errichtete Münzverein de A. 1457. mit eingerücket ist. Zu Augspurg soll A. 1448. ein Rheinische Gülden 18. Groschen, und ein Groschen 7 und ein halbe Pfenninge; und in Bayern eine Marck Silbers 1476. sechs, une A. 1491. sieben Rheinsche Gülden gegolten haben, &c. v. Acta Lindav. *p.* 486. & ibi alleg. Chron. Augustanum auctore Caesare &c. it. Hund im Bayerische Stambuch *in App.*

sich daraus genugsam abnehmen, daß man auf dem Reichs-Tag zu Nürnberg A. 1438. wie der Lande Gelegenheit nach dieselbe auf ein gemein Korn durchgehends nicht zu bringen sey, ausdrücklich declariret hat, und daher ein jeder, so solche schlagen zu lassen berechtiget, selbige stattlich und redlich schlagen zu lassen überhaubt nur erinnert worden.

§. 5. Jedoch war man zu ende des XV. Saeculi, und zwar in Ober-Teutschland am ersten bedacht die silberne Münze einigermassen zu verbessern, wie denn, da bißhero die Schillinge, Thurnesse, Groschen und Weißpfenninge die beste und gröste Münzen von Silber gewesen um diese Zeit die sogenante Gülden Groschen, deren einer so viel als ein Gülden gegolten, hervorgekommen. Den anfang machte damit A. 1484. der Erz-Herzog Sigismund zu

Zu ende des XV. Saec. komt die grobe Münze von Silber auf.

Ad §. 5.) v. S. Reyher *de nummis argenteis antiquissimis &c.* it. J. â Mellen *sylloge nummorum ex argento uncialium &c.*

zu Oesterreich, welcher sie zu 2. Loth schwer von gantz feinem Silber ausprägen liesse, daher sie auch den Nahmen uncialis bekamen. Und da solcher gestalt die feine Marck Silbers um 8. Gülden, die feine Marck Goldes aber in 92 $\frac{2}{3}$ Gülden ausgebracht wurde, kame die Proportion auf 11 $\frac{1}{2}$ zu stehen. Es bliebe aber mit ihnen auch nicht lange Zeit bey so gar gutem Gehalt, sondern es wurden dieselbe bald 15. Löthig, so daß die feine Marck um 8 $\frac{8}{15}$ Fl. ausgebracht wurde. Dergleichen wurden am meisten in Böhmen zum Joachims-Thal allwo A. 1517. die Bergwercke in besondere Aufnahm gekommen, ausgepräget, daher sie auch nachmahls den Nahmen Thaler, und ins besondere Schlicken und Löwen-Thaler bekamen.

Mit denen Groschen in Sachsen

§. 6. In Meissen und Thüringen haben aber auch das XV. Seculum hindurch die Groschen immer

mer mehr und mehr abgenommen (a). A. 1420. hat ein Schock groschen nur einen Gülden mehr gegolten: Dieses heisset jezo noch ein altes Schock, welches mit 20. Gutengroschen evaluiret wird, und weilen damahls 9. Pfenning auf einen Gro-

hat es viele Veränderung, woher der Unterschied der Schocke komt.

Ad §. 6.) (*a*) v. Die Sächsische Münz-Ordnung de A. 1444. ap. Müller im Reichstags-*Theatro sub Frid. V c.* 10. *p* 1144. Es werden daselbst Gülden gemeynet, wovon $66\frac{3}{4}$ Stück und $12\frac{1}{2}$ neue Pfenninge eine Chur-Fürstliche Marck wägen, dagegen soll ein Ungarischer Gulden oder Ducat $26\frac{2}{3}$ gute Groschen, d. i. 240. Pfenninge gelten: Ist also ein Ducaten um ein drittel besser als ein Gülden damals gewesen. Die Proportion mit den Silber aber kann nicht eigentlich definiret werden, weilen der Korn der goldnen Münze nicht zugleich mit beschrieben ist. add. Cammermeister *in Annal Erfurt.* ad h. a. ap. Mencke in *S. R Sax. T III p.* 1185. allwo ferner noch erwehnet wird, daß damals gemünzet worden kleine Gröschlein, deren 60. einen Gülden thun, zu 3. Loth fein, und 100. Stück auf die Marck, it. Pfenninge, deren 3. Schock einen Gülden gethan, 37. St. auf das Loth; it. Heller deren 18. einen Groschen gethan und 5. Loth fein.

v. Nachricht von denen Groschen 2c. it. Münz-Verordnung de A. 1438. ap. Bunau *l. c.* *p.* 123.

Groschen, mithin 180. Pfenninge so der Zahl nach $\frac{3}{4}$ Pfund thun auf einen Gülden gegangen, so wird auch heut zu Tage noch in Sachsen 1. Pfund Pfenninge mit $1\frac{1}{3}$ Schock Groschen, das ist mit $26\frac{2}{3}$ Gutengroschen bezahlet. A. 1444. machten die Herzoge Friederich und Wilhelm zu Sachsen eine neue Gemeinsame Münz-Ordnung, und liessen 3erley art Groschen prägen, als nemlich 160. Stück von gantz feinem Silber, 120. Stück zu 12. Loth fein, und 80 Stück zu 8. Loth fein, von diesen thaten in jeder Gattung 20 einen Rheinischen Gülden indem denen letztern was ihnen am Korn gefehlet, am Schrot hinwieder zugegangen, und die feine Marck in der einen Gattung so wol als in der andern mit 160. Stücken ausgebracht worden. Mithin golte das Schock so besonders ein neues Schock hiesse, 3. Fl. und die feine Marck 8. Fl. Es thaten aber zugleich 9. Pfenninge und 12. Heller einen

einen Groschen, und folglich respective 180 Pfenninge und 240. Heller einen Gulden.

§. 7. Jedoch hat es mit denen Groschen seithero viele unterschiedliche Bewandniß gehabt, und sind sie auf mannigfaltige Art ausgepräget worden, wie sie denn auch verschiedene Nahmen von Silber- Fürsten- Zinß- Spitz- Schwerdt- Creutz- Schild- Schneberger- Zwickauer- und Schreckenberger Groschen auch Juden-Köpfen und d. m. gehabt: Biß daß endlich A. 1500. ein Fürsten

Münz-Ordnung in Sachsen A. 1500.

Ad §. 7.) v. Nachricht von denen Groschen &c. Kammermeister *l. c. p.* 1223. & 1231. Rudolphi *in Gotha diplomat. P. I. c.* 21. alwo verschiedene alte Münz-Edicte de A. 1457. 1478. 1490. und 1496. P. M. Sagittarii *dissertationes* 6. *de nummis Saxon.* ap. Mencke *in S. R. S. T. II. n.* 15. *p.* 763. Tenzel *in Suppl. ad Sagittarii historiam Gothan. P. II. & III.* passim. it. Spangenberg in der Mansfeldischen *Chron. c.* 334. *p.* 390. allwo zu finden, welchergestalt die Grafen zu Mansfeld A. 1459. ihr Münz-Wesen angestellet, und was vor einen Münz-Fuß sie in denen Pfenningen und denen alten und neuen Groschen angenommen.

sten Groschen auf 12. Pfenninge, und ein Gülden auf 21. Fürsten Groschen fest gesezet worden, worinnen jezo noch die so genante Meißnische Währung bestehet. Wie denn um diese Zeit auch in Sachsen zu Annaberg die ersten Gülden Groschen zu 15. Loth fein und 2. Loth schwer ausgemünzet worden. Dahero in der eod. A. von Chur-Fürst Friederich und Herzog Johann zu Sachsen publicirten Münz-Ordnung es heißet (b), daß sie ihre eigene Münze, als nemlich Groschen, deren einer einen Gülden gilt, oder deren respective 2. 7. 21. und 42. einen Gülden gelten, nebst Pfenningen und Hellern prägen lassen, und die Groschen deren 21. einen Gülden gelten, die eigentliche Zinßgroschen seyn sollen, wiewol von dem

(b) *v.* diese Münz-Ordnung dat. Jena Mittwochs in denen Pfingsten A. 1500. ap. Rudolphi *in Gotha diplom. P. I. c. 21. p.* 225. allwo noch mehrere Münz-Edicte de A. 1513. 1522. &c. it. Nachricht von denen Groschen rc. it. Reyher. l. c.

dem Gehalt derselben keine Erwehnung dabey geschiehet. Es begehrten damahls auch die Herzoge zu Sachsen an die Grafen zu Mansfeld, daß sie die leichte Münzen abschaffen, und mit ihnen gleiche Münze schlagen sollen. Es stelleten aber diese dagegen vor, daß es in ihrem Vermögen nicht stehe, auch der Berg-Handel es nicht leiden wolle, denselben allein mit schwerer Münze zu verlegen. Die Herzoge hätten die Marck Silbers vor 8 $\frac{1}{4}$ Fl., sie aber müsten von dem Kaufmann, welcher das Silber mit vielen Unkosten aus dem Kupfer bringen müste, die Marck vor 8. Fl. und 17. biß 19. Gr. annehmen (c).

Wie die Münze im übrigen Nieder-Teutschland beschaffen gewesen.

§. 8. In dem übrigen Nieder-Teutschland, wo die Lübsche Währung vorwährete, prägete man zum meistem Theil Schillinge und Pfenninge,

(c) v. Spangeobergs Mansfeldische *Chron. c.* 348. *p.* 404. & *c.* 353. *p.* 410.

ninge, gleichwol aber auch Witten oder Weißpfenninge, Plapper und Groschen aus. A. 1403. wurden zu Wismar ausgemünzet:

Schillinge deren 16. Stück eine Marck thun zu $12\frac{1}{2}$ Loth fein, und 70. Stück auf die Marck that die feine Marck in $89\frac{3}{5}$ Stück-5. Marck und 9. Schillinge $7\frac{1}{5}$ Pfenning.

A. 1411. verreinigten sich die 3. Städte Hamburg, Lüneburg und Lübeck ausmünzen zu lassen: Witten Pfenninge, deren 3. Stücke einen Schilling thun, und einer 4. Pfenning gelten soll, zu 12. Loth fein, und 52. Würfe oder 208. Stück auf die Marck; that die feine Marck in $277\frac{1}{3}$ Stück 5. Marck und $12\frac{1}{3}$ Schillinge. Die Marck Silbers kostete im Einkauf 5. Marck, und der Lübsche Gülden war vor 16. bis 17. der alte Rhein-

Ad §. 8.) v. Notitia rei nummariae, &c. ap. Leibniz *in S. R. B. III.* 222. der Lübsche Gülden ware dem Ungarischen Gülden oder

Rheinsche Gülden aber vor 12. Schillinge gangbar, mithin die Proportion etwa von 11. zwischen dem Gold und Silber.

Ferner liessen sie, ungewiß im welchem Jahre, münzen: Plapper und Pfenninge zu 6. Loth fein; ingleichen Schillinge zu 10. Loth fein und 100. Stück auf die Marck, that die feine Marck in 160. Stück 10 Marck: der Silber-Kauf war damals 9. Marck, und der Lübsche Gülden golt 28. der Rheinische Gulden aber 21. Schillinge.

A. 1461. machten sie eine neue Münz-Ordnung unter sich, und liessen einfache Schillinge und doppel-Schillinge zu 12. Loth fein münzen; die Marck Silbers golt 10. Marck und

oder Ducaten gleich, wessentwegen er auch um ein drittel mehr golte als ein Rheinscher Gülden, wie oben erwehnet worden. Ein alter Rheinsche Gülden aber war ein solcher, der vor Zeiten der Kayser Friedrichs V. und Maximilians I. geschlagen worden, daher er billig von dem neuem, zu unterscheiden ist.

und 6. bis 12. Schillinge, und der Lübsche Gülden golt 2. und der Rheinische Gülden $1\frac{1}{2}$ Marck.

Da aber das Silber von Jahren zu Jahren immer theurer geworden, liessen sie, weil sie die Münze nicht ringer machen lassen wollten, das Münzen eine Zeitlang anstehen.

A. 1506. Ließ jedoch die Stadt Hamburg von neuem ausprägen Witten, Plafferte und Pfenninge, zu 5. Loth und 1. Gr. fein, und 54 Würfe auf die Marck, that die feine Marck 13. Marck 11. ß. und $5\frac{1}{5}$ Pfenning.

In eben selbem Jahr vereinten sich die sämtliche See-Städte auszumünzen zu lassen: Marckstücke von 16. Schilling zu 15. und $14\frac{1}{2}$ Loth fein und $12\frac{1}{4}$ $11\frac{3}{4}$ und 12. Stück auf die Marck; that die feine Marck respective 13. Marck 1. Schilling und $\frac{4}{5}$ Pfenning; 12. Marck 15. Schilling und $2\frac{11}{29}$ Pfenning; und 13. Marck

Marck 3. Schilling und $10\frac{10}{29}$ Pfenninge der Silber-Kauf war 12. Marck und 8. bis 10. ß. und der Lübsche und Hamburgische Gülden golt 35. der alte Rheinische Gülden 26. und der neue Rheinische Gülden 24. ß. A. 1515. münzeten sie Schillinge zu 8. Loth fein und 106. Stück auf die Marck, that die feine Marck in 212. Stück 13. Marck und 4. Schilling, der Silber-Kauf war 12. Marck und 12. bis 14. Schilling.

Und A. 1519. münzete die Stadt Hamburg die erste Thaler aus, zu 15. Loth fein, und 8. Stück auf die Marck, deren einer 24. ß. gleich einem neuen Rheinische Gülden golte.

v. Rademanns Wechselbaum ꝛc. *p.* 101.

§. 9. In der Stadt Braunschweig wurden vor alters järlich gewisse Pfenninge mit einer Beymarck geschlagen; diese golten nur das erste Jahr hindurch, so lange sie neue Pfen-

In specie in Braunschweig im XV. Saeculo.

Ad §. 9. (*a*) v. Stadt Branuschweigsche Chron. in MSt. *c. V.* it. Rehtmeier *in praefat.* zur Br. L. *Chron. p.* 27. aus dem libro memorandorum de A. 1556.

Pfenninge heissen, voll vor 4. Vierlinge oder 2. Scherf, nachhero aber nur vor 3. Vierlinge. A. 1412. hingegen wurde ein gewisser beständiger Pfenning mit dem Löwen auszumüntzen angefangen, um welche Zeit ein Pfund Braunschweigsche Pfenninge 20 neue Schillinge, und ein Schilling 12 Braunschweigsche Pfenninge golte, ein Pfund aber nur 2. Rheinsche Gülden thate. A. 1441. giengen auf eine Braunschweigsche Marck Pfenninge 30. Schillinge, so da 3. Fl. thaten. Und nachdem es verschiedentlich damit gehalten worden, setzte H. Heinrich der Eltere zu Braunschweig A. 1498. von neuen die Braunschweigsche Marck auf 30. Schillinge und einen Schilling auf 12. Pfenninge feste, wie er dann auch einen Rheinische Gülden zu 8. Schillinge, mithin die Marck zu $3\frac{3}{4}$ Rhenische Gülden determinirte. (b)

§. 10.

(*b*) v. H. Heinrich Lands-Ordnung dat. Mont. nach Convers. Paul. A [illegible]. *ap.* Rehtm. *l. c. p.* 838.

§. 10. A. 1501. aber machten die Herzoge Heinrich und Erich zu Braunschweig und der Bischoff Barthold zu Hildesheim mit den Städten Braunschweig, Hildesheim, Nordheim, Hannover, Eimbeck, Göttingen einen Münzverein einer neuen Münze halber, so in Groschen und Pfenningen bestehet; und wurde also die Lübsche Währung mit Marcken, Schillingen und Pfenningen abgeschaffet, und dagegen die in denen nachgelegenen Ober-Sächsischen Landen gewöhnlichen Rechnung nach Groschen angenommen. Diese neue Münze nun bestunde in Groschen von 3erley Gattung: Es waren nemlich: Groschen deren 12. einen Rheinischen Gülden thun, zu 12. Loth fein, und 77. Ingleichē zu anfang des XVI. Saeculi.

Ad §. 10.) v. dieser Münz-Vergleich dat. Freyt. nach Oculi 1501. in den Braunschweigsche historische Händeln *P. III. p.* 1497. Lunig R. *Archiv. P. Spec.* Braunschweig *p.* 21. Rehtmeyer *l. c. p.* 841.

Es sind nach diesem Münz-Fuß alle andere auswärtige Münzen, als nemlich die Hildes-

77. Stück auf die Marck, that die feine Marck in $102\frac{2}{3}$ Stück 8. Fl. und $6\frac{2}{3}$ Groschen.

it. Groschen deren 24. einen Gülden thun, zu $8\frac{1}{4}$ Loht fein, und 108. Stück aus der Marck, that die feine Marck in $209\frac{15}{33}$ Stück 8. Fl. 17. Groschen.

it. Groschen, deren 36. einen Gülden thun zu $6\frac{1}{4}$ Loth fein, und 126. Stück auf die Marck, that die feine Marck in $322\frac{14}{25}$ Stück 8. Fl. und 34. Groschen.

Und Pfenninge, deren 24. einen Groschen von der ersten, 12. einen von der andern, und 8. einen von der dritten Gattung thun, zu $4\frac{1}{2}$ Loth fein, und 47. Stück auf das Loth oder 752. auf die Marck, that die

Hildesheim-Göttingische, Einbeckische und Goßlarsche Achterlinge oder Kortlinge, Matthias Groschen, Burckrosen, Lübsche Schillinge, Räder Weißpfenninge, u. d. m. in erst erwehnten Münz-Vergleich valuiret;

die feine Marck in 2673. Stück 9. Fl. 6. Groschen 9. Pfenning.

§. 11. Nechst diesen Groschen und Pfenningen aber kame auf denen Braunschweigische Bergwercken, so damahls an die Stadt Goslar verpfändet gewesen, eine neue Münze, insgemein die Matthier- und Marien-Münze genant, auf indeme A. 1490. die Stadt Goslar den Gulden auf 40. Matthier Groschen sezete; und A. 1505. gantz neue Groschen zu 8 Loth fein, und 80. Stück auf die Marck, mit dem Marien-Bild prägen ließ, wovon 20. einen Gülden thaten, so daß die feine Marck gerade in 8. Fl. ausgebracht wurde. Und hievon originiret

Wie die Matthier- und Marien-Münze aufkommen.

ret; und sind die Stadt Braunschweigsche Pfenninge damals noch so gut gewesen, daß 5. derselben soviel aus 12. neue Pfenninge gegolten. Zu mercken ist auch, daß in diesen Vergleich der erste Grund von der noch jetzo in denen Nieder-Creyssen vorwährenden Rechnung, nach welcher 24. gute Groschen 36. Mariengroschen und 288. Pfenninge einen Thaler, welcher ehedem eben einen Rheinl. Gülden gleich gegolten, thun;

giniret die jetzo noch auf dem Hartz übliche Rechnung nach Marien Gülden, so 20. Mariengroschen thun, ob es gleich keine würckliche Münze mehr ist, sondern ein Gülden der jezo geschlagen wird, vielmehr 24. Mariengroschen thut.

thun, geleget worden. Die rechte Wähᵹrung in denen Braunschweigsche Landen aber bestehet in denen Mariengroschen, und werden diese allemal, wenn man von Groschen insgemein redet, und nicht ausdrücklich gute oder Silbergroschen nennet, darunter verstanden.

Ad §. 11.) v. Friesens Münzspiegel l. c. it. Heineccii *Sylloge nummorum Goslariensium &c. in App. ad eius antiquit. Goslar.*

CAPUT V.

Von dem Teutschen Münzwesen von Zeit an der errichteten gemeinsamen Reichs-Münz-Ordnung, biß auf die im 30. järigen teutschem Krieg eingefallene sogenannte Kipper- und Wipper-Zeit, da der Reichsth. auf 90. Cr. gesetzet worden.

§. 1.

Als nun im H. R. Reich die Ungleichheit unter denen Münzen immer mehr und mehr zugenommen, ist es endlich zu einer gemeinsamē Reichs-Münz-Ordnung gekommen, wiewolen dieselbe von A. 1524. bis 1559. dreymal verändert werden müssen. Es wur- Reichs-Münz-Ordnung de A. 1524.

Ad §. 1.) Es hat diese Münz-Ordnung de A: 1524. jüngsthin der Hr. Hoff-Raht von Goebel zu Helmstedt, von neuem mit einigen

wurden dahero einiger Chur- und Fürsten, Münz-Meister und Wardeine zusammen gefodert, um einen Rahtschlag der Münze halber zu stellen; dieser Rahtschlag wurde hierauf dem Kayserliche Statthalter und denen zu dem damals niedergesetztem Regiment, deputirten 12. Fürsten übergeben, um denselben zu erwegen; und endlich publicirte Kayser Carl V. die Münz-Ordnung, wie solche in gedachten Regiment beschlossen worden, A. 1524. d. 10. Nov. zu Esslingen. In dieser werden siebenderley gemeine Reichs-Münzen von Silber, ausser welchen kein Münz-Genoß eine andere Münze, nur allein die kleine Pfenninge und Heller ausgenommen, bey Straf 20. Marck löthigen Goldes

gen Anmerckungen ediret, add. R. A. *dat. Worms* 26. *May* 1521. §. 28 und Nürnberg 18. *Apr.* 1524. §. 25. Wobey zu mercken, daß darinnen noch ein Gülden mit 20. Schillingen, und ein Schilling mit 12. Hellern evalviret wird, obgleich keine von der damals befindlichen Münze damit überein getroffen.

des, prägen lassen soll, stabiliret, als nemlich:

Ein Stück oder Pfenning, so einen Rheinischē Gülden gilt, zu 15. Loth fein, und 8. Stück auf die Marck, thut die feine Marck in 8 $\frac{8}{15}$ Stück 8. Fl. 10. Schillinge und 8. Heller in Gold.

Halbe Gülden; zu 15. Loth fein und 16. Stück auf die Marck, thut die feine Marck in 17 $\frac{1}{15}$ Stück 8. Fl. 10. Schilling und 8. Heller.

Orth; zu 15 Loth fein, und 32. Stück auf die Marck, thut die feine Marck in 34 $\frac{2}{15}$ Stück 8. Fl. 10. ß. und 8. Heller.

Zehender, deren 10. einen Gülden thun, zu 15. Loth fein, und 80. Stück auf die Marck, thut die feine Marck 85 $\frac{1}{3}$ Stück 8. Fl. 10. ß. und 8. Heller.

Groschen, deren 21. einen Gülden thun, zu 12 Loth fein und 136. Stück auf die Marck, thut die fei-

ne Marck in $181\frac{1}{3}$ Stück 8. Fl. 12. ß. und 8. Heller.

Halbe Groschen, deren 42. einen Gülden thun, zu 12. Loth fein und 272. Stück auf die Marck thut die feine Marck in $362\frac{2}{3}$ St. 8. Fl. 12. Schilling, und 8 Heller.

Und kleine Gröschlein, deren 84. einen Gülden thun, zu 8. Loth fein, und 366. Stück auf die Marck, thut die feine Marck in 732. Stück 8. Fl. und 15. Schilling.

In Pfenningen und Hellern aber soll die feine Marck höchstens um 9. Fl. ausgebracht werden, und jeder so 10. Marck in Pfenningen und Hellern ausmünzen läßt, zugleich 3. Marck in obgemeldter groben Reichs-Münze zu verschaffen schuldig seyn. Auch sollen, soviel die Rheinische Goldgulden, wornach die Münze von Silber gesetzet ist, anbetrifft, nicht

(*b*) Es ist also mit denen Goldgülden seit A. 1495. da die feine Marck in $92\frac{20}{37}$ St. ausgebracht worden, noch weiter herunter gekommen.

Auch

nicht mehr 71 $\frac{1}{3}$ Stück auf die rauhe Marck von 18 $\frac{1}{2}$ Carats gehen, sondern 89. Stück zu 22. Carat fein gemünzet werden, so daß die feine Marck um 97 $\frac{5}{11}$ Fl. ausgebracht werde, welchemnach die Proportion von ohngefehr 11 $\frac{1}{3}$ zwischen dem Gold und Silber gewesen. Zuletzt sind nach der neue groben Reichs-Münze von Silber alle alte Münze von Schillingen, Weißpfenningen, Groschen, Creuzern und Pfenningen valviret, und ist dabey besonders die Meißnische Währung in betracht genommen worden. Es sollen nemlich thun:

Auch ist, da in dem Silber $\frac{1}{16}$ und in in dem Gold $\frac{1}{12}$ Theil Zusatz genommen worden, keine gleiche proportionirliche Rechnung anzustellen, sondern wird durch diese Unterschied die Vergleichung sehr difficil gemachet.

$10\frac{1}{2}$ Straßburgische Schillinge a 12. Pfenninge.	einen Gülden.
14. Würtemberg- Badische und Würtzburgische Schillinge a 12. Pfenninge.	
$17\frac{1}{2}$ Rheinische Schillinge, it. Bayrische schwartze Münze a 12. Pfenninge.	
21. Sächsische Groschen, it. Böhmische, Ulmische, Ravenspurgische, Uberlingische und Nürnbergische, Brandenburgsche, Bambergische und Eichstedtsche Schillinge a 12. Pfenninge it. Straßburgische Plaperte a 6. Pfenninge	
26. Räder Weißpfenninge (Albus, Stüver) a 12. Pfenninge.	
und 63. Creuzer a 4. Pfenninge.	

Es hat aber der Gehalt der Pfenninge

ninge den meisten Unterschied gethan, indem gegangen auf einen Gülden:

126. Straßburgische.	Pfenninge.
$157\frac{1}{2}$ Rappen.	
168. Würtembergische, Badische, Würtzburgische	
210. Rheinische und Bayerische.	
252. Sächsische it. Bambergische, Eichstedtsche, Brandenburgische und Nürnbergische oder 8. Pfund 12. Pfenning. je ein Pfund zu 30. gerechnet. it. Tyrolsche.	
312. Räder-	

Mithin haben einen Sächsische oder Reichsgroschen gethan:

6. Straßburgische.	Pfenninge.
$7\frac{1}{2}$ Rappen.	
8. Würtemburgische 2c.	
10. Rheinische, Bayrische.	
12. Sächsische 2c.	
$14\frac{6}{7}$ Räder-	

Dieselbe wird in Nieder-Teutschland nicht befolget.

§. 2. Es kam aber diese neue Reichs Münz-Ordnung nirgends fast zur Observanz., zudem von der Lübschen Währung gantz keine Erwehnung darinnen geschahe. Und also wurde solcher Ordnung ungehindert fast jeden Orts es mit der Münze nach eigner Convenienz fort gehalten. A. 1525. münzete die Stadt Hamburg ferner aus: Doppel Schillinge zu 7. Loth und 3. Gr. fein, und 56. 57. und 58. Stück auf die Marck, that die feine Marck in 125. 127. und 129. Stück respective 15. Marck und 10. ß. 15. Marck und 14. Schilling und 16. Marck 2. ß. Der Silberkauf war 14. Marck und 4. biß 10. ß. der Hamburgische Gülden golt 36. bis 40. der alte Rheinische Gülden 28. bis 30. und der neue Rheinische Gülden 26. biß 29. das Marckstück aber 17. bis 19. Schillinge. Der Thaler fing an A. 1530. zu gelten 31. ß. Auch wurde derselbe A. 1536. nur zu 14. Loth und 8. Gr. und A. 1546. zu 14. Loth und

v. Notitia rei nummariae &c. *l. c.*

v. Rademanns Wechselbaum *p.* 101.

6.

6. Gr. fein ausgemünzet. Zu Cölln golt A. 1534. ein Goldgulden bereits 27. Räder-oder 36. gemeine Albus, und ein Joachims Thaler 35. gemeine Albus. Und anderer Orten that A. 1543. ein Gülden in Silbermünz 15. ein wichtiger Goldgülden aber 18. Bazen oder 1. Pfund Pfenninge. (a)

v: Budelius *P. I. p.* 255.

v. Schilter *in thes. Antiq. Teuton. T. III. in Glossar. v.* Gülden. *p* 411.

§. 3. In Sachsen stiege gleichfalls A. 1531. ein Gülden-Groschen auf 25. Groschen hinan: A. 1542. wurde daher verordnet, daß derselbe nicht höher als um 24. Groschen ausgegeben werden solle. Und A. 1549. ließ Chur-Fürst Moriz eine neue Münz-Ordnung ausgehen, woraus eigentlich zu ersehen, wie man

In Sachsen ist A. 1549. eine besondere Münz-Ordnung heraus gekommen.

Ad §. 2.) (*a*) Add. das Magdeburgsche Münz-Edict dat. Mont. nach Erhardi A. 1544. ap. Alemann *in Palaestra Consultationum n. VIII. p.* 587.

Ad §. 3.) (*a*) v. die Sächsische Münz-Edicte de A. 1530. 1535. 1536. &c. it. die Proposition auf dem Land-Tag zu Leipzig A. 1537. und zu Chemnitz A. 1539. wegen Ringerung der Münze ap. Rudolphi *in Gotha diplomat. P. I. c.* 21. *p.* 225. it. Chur-

man mit dem Müntz-Fuß gefallen. Denn innhalts derselben sollen seyn: Gülden-Groschen zu 14. Loth und 8. Gr. fein, und 8. Stück auf die Marck, thut die feine Marck in $8\frac{56}{65}$ Stück $8\frac{1}{3}$ Gülden, und 1. Groschen Schlägeschatz.

v. Diese Müntz-Ordnung dat. Torgau 1549. d. 27. Mart. in Cod. August. *P. II. c.* 5. *p.* 750.

Halbe Gülden und Orthe nach Proportion:

Zinßgroschen, deren 21. einen Gülden gelden, zu 7. Loth und 5 Gr. fein, und 88. St. auf die marckt, thut die feine marck in $193\frac{1}{2}$ St. 9 Fl. $4\frac{1}{2}$ gr.

Kleine Groschen deren 84. einen Gülden gelten, zu 3. Loth und 16. Gr. fein, und $197\frac{1}{3}$ Stück auf die Marck; thut die feine Marck in 764. Stück 9 Fl. und 2. Gr.

Pfenninge, deren 12. einen Groschen gelten, zu 3. Loth 16. Gr. fein, und 592. St. auf die Marck, thut die feine Marck in 2292. St. 9. Fl. 2. Gr.

Und Heller zu 3. Loth fein, und

66.

Chur-Fürsts Johann Friederichs Müntz-Edict, de A. 1541. ibid. 235. it. H. Moritzs Müntz-Edict de A. 1542. in Cod. August. *P. II. c.* 5. *p.* 746.

64. Stück auf das Loth oder 1024. auf die Marck, thut die feine Marck in 5461. St. 10. Fl. $17\frac{1}{2}$ Groschen.

§. 4. A. 1551. auf dem Reichs-Tag zu Augspurg wurde eine anderweite Reichs-Münz-Ordnung errichtet, und innhalts derselben vom Kayser Carl V. ein allgemeines Münz-Edict publiciret. Man nahme in solcher die Rheinische Währung von einem Gülden zu 60. Cr. zwar zum Grunde, ließ aber sowol den Goldgülden, als den Gülden-Groschen, den man nunmehro einen Reichsgülden nennete, $1\frac{1}{5}$ Fl. oder 72. Cr. gelten: wie man denn die goldne

Zweyte Reichs-Münz-Ordnung, de A. 1551.

Ad §. 4.) v. Reichs-Abschied de A. 1551. §. 36. it. Taxa des Goldes nach innhalt und als ein Anhang des H. R. R. Münz-Ordnung de 28. Jul. 1551. ap. Lunig Reichs-*Arch. P. Gen. Cont. II. p.* 345. it. Extract aus gedachter Reichs-Münz-Ordnung in form einer tabelle ap. Thomann *II.* 1. *add.* was kurz vorhergegangen, im R. Abschied de A. 1526. §. 27. it. de A. 1529. §. 33. it. de A. 1530. §. 184. it. de A. 1532. §. 1. 3. 4. it. de A. 1541. §. 63. und 66. it. dat. Speyer 1542. §. 130. it. dat. Nürnberg 1542. §. 35. it. de A. 1544.

goldne Münze dahin rectificirte, daß $71\frac{1}{3}$ Goldgülden auf die rauhe Marck zu $18\frac{1}{2}$ Carats fein giengen, mithin die feine Marck in $92\frac{1}{3}$ Stücken um 110. Flor. und 48. Cr. jeden Gülden zu 60. Creuzer gerechnet, ausgebracht wurde: dagegen die Marck Silbers Cöllnisch Gewichts überhaubt in 10. Fl. $12\frac{1}{2}$ Cr., jedoch vorbehältlich des mehrern Münz-Kosten in denen geringern Münz-Sorten ausgebracht werden solte, wobey die Proportion von ohngefehr $10\frac{5}{6}$ vorwaltete. Es sollten aber seyn: Reichs-

1544. §. 99. it. de A. 1548. §. 40. it. Ordonnance, statut & permission de l'Emper. Majesté des especes d'aur & d'argent aiant cours au pais de par deça; publ. A. 1548. 17. Jul. Gand. 1552. 12. it. Kayserlich Edict, worinnen die Verhandlung der ungemünzten Silbers aus dem Reich verboten wird, A. 1548. 12. Aug. ap. Lunig R. Arch. P. Gen. p. 497. Nach obiger Münz-Ordnung beträgt der Zusatz bey der goldnen Münze $\frac{11}{48}$ oder meist $\frac{1}{4}$ und bey der silbernen Münze $\frac{17}{144}$ oder meist $\frac{1}{8}$ Theil.

Reichsguldner, deren einer einem Goldgulden gleich 72. Cr. gilt, zu 14. Loth und 2. Gr. fein; und $7\frac{1}{2}$ Stück auf die Marck, thut die feine Marck in $8\frac{129}{254}$ Stück 10. Fl. $12\frac{1}{2}$ Cr. oder $8\frac{1}{2}$ Goldgulden.

Auf gleiche Art nach Proportion die 36. 20. 12. 10. und 6. Cr. Stücke, in 15. 27. 45. 54. und 90. Stücken auf die Marck; wornach alle fremde Münzen valviret werden sollen, so daß unter denen Thalern diejenige, so den Werth von 66. Cr. und darüber nicht erreichen, nicht gelitten werden mögen.

Ferner Groschen, deren 24. einen Reichsguldner a 72. Cr. gelten zu 7. Loht und 5. Gr. fein, und $94\frac{1}{2}$ Stück auf die Marck, thut die feine Marck in $207\frac{99}{131}$ Stück 10. Fl. 23. Cr. 1. Pfenning.

Und Creuzer, deren 72. einen Reichsguldner gelten, zu 6. Loth und 1. Gr. fein, und 237. auf die Marck, thut die feine Marck in

626

626 ¾ Stück 10. Fl. 26 ¾ Cr. Neben solcher gemeinen Reichs-Münz wurden auch gewisse Landes-Art Münz-Sorten, nebst Pfenningen und Hellern, zu täglichem Gebrauch und Nothdurfft an Enden und Orten, wo sie zuvor gäng und gebe gewesen, zu münzen verstattet, als nemlich:

Der 4. Chur-Fürsten am Rhein und ihrer mit Münz-Verwandten Weißpfenninge und Albus, ingleichen die Niederländsche Stüver, deren 28. einen Gülden à 72. Cr. gelten, zu 5. Loth fein, und 76. Stück auf die Marck; Im Ober-Sächsische und Fränkischen Creiß Groschen, deren 21. einen Gülden à 60. Cr. gelten, zu 7. Loth und 6. Gr. fein, und 100. Stück auf die Marck. Märcksche Groschen, deren 32. einen Gülden à 60. Cr. gelten, zu 6. Loth und 1. Gr. fein, und 126. Stück auf die Marck.

In Nieder-Sächsische Creiß Lübche Schillinge, deren 24. einen Gülden

den à 60. Cr. gelten, zu 7. Loth fein und $109\frac{1}{2}$ Stück auf die Marck; it. Sündsche Schillinge oder Sechßlinge, deren 48 einen Gülden gelten, und Sündsche Witten oder Dreylinge, deren 96. einen Gülden gelten, nach Proportion: Es thaten also:

24 Reichsgroschen à 12 Pf.	einen Gülden à 72. Cr.
$25\frac{1}{5}$ Meißnische und Fränckische Groschen à 12 Pf.	
28 Rheinsche Albi und Niederländsche Stüber à 8 Pf.	
$28\frac{4}{5}$ Lübsche Schilling à 12. Pf.	
$38\frac{2}{5}$ Märckische Groschen à 8 Pf.	
$57\frac{3}{5}$ Sündsche Schillinge à 6 Pf.	
72 Creuzer à 4 Pf.	
$115\frac{1}{5}$ Sündsche Witten à 3 Pf.	

und

und hinwieder

20 Reichsgroschen 21 Meißnische und Fränckische Groschen $23\frac{1}{3}$ Rheinsche Albi und Niederländsche Stüver 24 Lübsche Schillinge 32 Märcksche Groschen 48 Sündsche Schillinge 60 Creuzer 96. Sündsche Witten.	einen Gülden à 60. Cr.

Gleichwie aber der Unterschied der Münze vornehmlich auf die Mannigfaltigkeit der Pfenninge ankomt, so thaten.

Thut die feine Marck.		
11. Fl. 3. Cr.	300 Tyrolsche Pf. zu $2\frac{1}{2}$ Loth fein, und 518. Stück auf die Marck	einen Gülden à 60. Cr.
10. Fl. 54. Cr.	288. Lübsche Pf. zu $3\frac{1}{2}$ Loth fein, und 654. Stück auf die Marck	
10. Fl. 49. Cr.	256. Märcksche Pfenninge zu 4. Loth fein und 693 St. auf die Marck	

		Thut die feine Marck:
255. Sächsische und Fränckische Pf. zu 4. Loth fein und 682. Stück auf die Marck	einen Gülden à 60. Cr.	10. Fl. $49\frac{1}{2}$ Cr.
240. Oesterreichsche Pf. zu 4. Loth fein, und 649. St. auf die Marck		10. Fl. 49. Cr.
210. Bayrische Pf. zu $4\frac{1}{2}$ Loth fein, und 636. St. auf die Marck		10. Fl. 46. Cr.
$186\frac{2}{3}$ Rheinische Pf. zu $5\frac{1}{2}$ Loth fein, und 688. St. auf die Marck		10. Fl. 45. Cr.
180. Schwäbische, Hällische und Costanzer Pf. zu 5. Loth fein, und 602. St. auf die Marck		10. Fl. 42. Cr.
168 Würtembergische und Badische Pf. zu 5. Loth fein, und 562. St. auf die Marck		10. Fl. $42\frac{4}{5}$ Cr.
150. Rappen-Pf. zu $5\frac{1}{2}$ Loth fein, und 550. St. auf die Marck		10. Fl. 40. Cr.
120. Straßburgische Pf. zu 6. Loth fein, und 480. St. auf die Marck		10. Fl. 40. Cr.

Und hinwieder thaten:

5 Tyrolische	
$4\frac{4}{5}$ Lübsche	
$4\frac{4}{15}$ Märckische	
$4\frac{4}{15}$ Meißnische und Fränckische,	
4 Oesterreichsche	Pfenninge einen Creuzer.
$3\frac{1}{2}$ Bayrische	
$3\frac{1}{9}$ Rheinische	
3 Schwäbische, Hällische und Costanzer	
$2\frac{4}{5}$ Würtembergische und Badische	
$2\frac{1}{2}$ Rappen-	
2 Straßburgische	

Auch diese wird in Nieder-Teutschland nicht zur execution gebracht.

§. 5. Ob nun schon in dieser neuen Münz-Ordnung die Landes-Münze aller Orten in ziemliche reflexion genommen worden, wollte sie jedoch denen Ständen in Ober- und Nieder-Sachsen, weilen die Thaler Münze, davon die meiste eben daselbst ausgepräget wird, auf 22. Gr. oder

oder 66. Cr. nur valviret worden, nicht behagen, zumalen man der Meinung ware, daß die grobe Münze von Silber höher, als um $8\frac{1}{2}$ Goldgulden, oder 10. Fl. 12. Cr. den Gülden zu 60. Cr. gerechnet, ausgebracht werden müsse. Es machten dahero in Nieder-Sachsen die Herzoge Heinrich, Erich, und Franz Otto zu Braunschweig und Lüneburg mit dem Dom-Capitul zu Halberstadt und denen Städten Hildesheim, Göttingen, Hannover, Eimbeck, Northeim und Hameln A. 1555. einen besondern Münzverein unter sich, und sezeten den Thaler auf 32. Mariengroschen oder 24. Silbergroschen, einen Mariengroschen aber auf 9. und einen Silbergroschen auf 12. Meißnische Pfeninge,

Ad §. 5.) (a) v. H. Heinrichs des Jüngern zu Brauschweig Müuz-Edicte dat. Mont. nach Petri und Pauli und. m. Nov. 1555. Thaler Münze wurde alle grobe Münze, so mit dem einem Gold-Gülden gleich parificirtem Reichs-Güldener von Silber nicht übereinkame, genennet.

ninge, oder jenen auf 12. und diese auf 16. Goßlarische Scherfe; wiewol noch in eben diesem Jahr ein Mariengroschen auf 8. Pfenning und ein Thaler auf 36. einen Gülden zu 60. Cr. aber auf 30. Mariengroschen oder 20. Silbergroschen gesezet worden.

Sächsische Münz-Ordnung de A. 1558.

§. 6. Wie denn auch Chur-Fürst August zu Sachsen, der Reichs-Münz-Ordnung ungeachtet, seinen vorigen Münz-Fuß beybehielte, und deßwegen A. 1558. d. 27. Sept. seine bißherige Münz-Ordnung wieder erneuerte, besage welcher seyn sollen:

v. in Codice Augusteo T. *II. p.* 754.

Thaler oder Gülden-Thaler zu 14. Loth und 8. Gr. fein, und 8. St. auf die Marck, thut die feine Marck in $8\frac{56}{65}$ St. zwar nur $8\frac{1}{2}$ Goldgülden, und 1. Groschen Schlageschatz: weil aber das Stück von einem Thaler 24. folglich der Goldgülden 25. Groschen golte, wurde die feine Marck um 10. Fl. und 38. Cr. ausgebracht.

v. *infra not. ad* §. 7. lit. a.

Auf

Auf gleichem Fuß die $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{16}$, ingleichen die $3\frac{1}{2}$ Groschen Stücke, deren 6. einen Meißnischen Gülden à 21. Groschen thun.

Groschen, deren 21. einen Meißnischen Gülden, 20. aber einen gemeinen Gülden zu 60. Cr. thun (a), zu 6. Loth und 9. Gr. fein, und 88. St. auf die Marck, thut die feine Marck in 216. St. wenn man 21. vor einen Gülden rechnet, 10. Fl. 18. Cr.; wenn man aber 20. vor einen Gülden rechnet, 10. Fl. 48. Cr.

Gröschlein oder 3. Pfenningstücke, deren respective 84. und 80. einen Gül-

Ad §. 6. (a) Hierinnen stecket meist der ganze Unterschied, daß nach der Reichs-Münz-Ordnung 61. Meißnische Groschen auf einen gemeinen Gülden à 60. Cr., und also nicht höher als vor 20. Reichsgroschen gerechnet werden wollen, da man der Meynung in Ober- und Nieder-Sachsen hingegen gewesen, daß, wenn gleich 21. Groschen einen Gülden nach Meißnischer Währung thun, jedoch auch 20. Meißnische Groschen einen gemeinen Gülden, und 24. einen Thaler thun sollen.

Gülden thun, zu 3. Löth und $12\frac{1}{2}$ Gr. fein, und 199. St. auf die Marck, thut die feine Marck in 862. Stück respective 10. Fl. 15. Cr. und 10. Fl. $46\frac{1}{2}$ Cr.

Pfenninge, deren respective 252. und 240. einen Gülden thun, zu 3. Loth und $12\frac{1}{2}$ Gr. fein, und 597. auf die Marck, thut die feine Marck in 2585. St. respective 10. Fl. $15\frac{1}{2}$ Cr. und 10. Fl. $46\frac{1}{4}$ Cr.

Und Heller, deren respective 504. und 480. einen Gülden thun, zu 3. Loth fein, und 1024. Stück auf die Marck, thut die feine Marck in 5462. St. respective 10. Fl. $50\frac{1}{5}$ Cr. und 11. Fl. $22\frac{2}{3}$ Cr.

Dritte und letzte Reichs-Münz-Ordnung de A. 1559. v. der Reichs-

§. 7. Jedoch hat man sich von Reichswegen abermals zusammen gethan, und ist darauf A. 1559. d. 19. Aug. zu Augspurg vom Kayser Ferdinando I. die jetzo noch fürwährende Reichs-Münz-Ordnung, mit angehängter valuation der fremden Münz-

Münz-Sorten, wie auch den 20. e. m. eine besondere Probier-Ordnung der neuen Münze publiciret worden. Der vorige Münz-Fuß ist zwar darinnen beybehalten, indem die feine Marck Silbers um 10. Fl. 13½ Cr. in den groben Sorten ausgebracht werden soll; dagegen ist mit denen groben Sorten selbst eine Veränderung geschehen, indeme, da man bißhero die grobe Münze von Silber mit einem Goldgülden gleich gestellet hatte, dieser aber über einen sonst gewöhnlichen Gülden zu 60. Cr. hinauf gestiegen ware, man nunmehro, um den Unterschied zwischen den bißherigen Reichsgülden en espece zu 72. Cr. und denen Gülden in Münze oder Zahlgülden zu 60. Cr. aufzuheben, hinführo nur

Abschied de A. 1559. it. die Probir-Ordnung ꝛc. ap. Thomann. *P. II. p.*197. & Lunig R. A. *P. Gener. p.* 344. & 349.

Ad §. 7.) (*a*) Es ist also ein Goldgülden auf 75. Cr. um 3. Cr. erhöhet worden, woraus zu ersehen, daß er bereits eine zeitlang vorhero, wie oben angemercket, 25. Groschen gegolten. Ferner ist zu mercken, daß die Goldgülden 3. Carat 8. Gr. weiß oder Sil-

lauter Reichsgülden zur 60. Cr. auszumünzen resolviret. Wie man denn auch die Proportion vom Gold in etwas erhöhete, so daß sie auf $11\frac{1}{2}$ zu stehen kame, innhalts dieser neuen Münz-Ordnung nun sollen seyn:

Goldgülden, deren einer 75. Cr. gilt zu $18\frac{1}{2}$ Carat fein, und 72. Stück auf die Marck, thut die feine Marck in $93\frac{45}{111}$ Stück 116. Fl. 45. Cr. Ducaten, deren einer 1. Fl. 44. Cr. gilt, zu $23\frac{1}{3}$ Carat fein, und 67. auf die Marck, thut die feine Marck in $67\frac{67}{71}$ Stück 117. Fl. 45. Cr. Reichs-Gülden von silber, deren einer 60. Cr. gilt, zu 14. Loth und 16. Gr. fein, und $9\frac{1}{2}$

Stück

Silber, und 1. Carat 10. Gr. Roth oder Kupfer, die Ducaten aber nur 4. Gr. weiß Zusatz haben; überhaupt hingegen der Zusatz bey jenen $\frac{11}{48}$ und bey diesen $\frac{1}{72}$. Bey dem Silber aber $\frac{5}{72}$ Theile, oder meist $\frac{1}{16}$ betrage.

Stück auf die Marck, thut die feine Marck in $10\frac{14}{67}$ Stück 10. Fl. $13\frac{1}{2}$ Cr.

Auf gleichen Fuß die $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{6}$ und $\frac{1}{12}$ Gülden oder 30. 10. und 5. Cr. Stücke respective in 19. 57. 114. Stücken. Dahingegen die bis daher im brauch und gang gewesene Thaler 68. und die seit A. 1551. geprägte Gülden 72. Cr. gelten, keine dergleichen Sorten aber hinführo mehr geschlagen werden sollen.

Die $2\frac{1}{2}$ und 2 Cr. stücken, deren respective 24. und 30. einen Gülden thun, zu 8. Loth fein, und respective 124. und $155\frac{1}{2}$ Stück auf die Marck, thut die feine Marck in 248. und 311. Stück respective 10. Fl. 20. Cr., und 10. Fl. 22. Cr.

Creuzer, deren 60. einen Gülden thun, zu 6. Loth und 4. Gr. fein, und $243\frac{1}{2}$ Stück auf die

Marck, thut die feine Marck in 626 $\frac{1}{7}$ Stück 10. Fl. 26 $\frac{1}{7}$ Cr.

Ferner auch, jedoch mit dem beding, das derselben mehr nicht, dann der gemeine Mann in jeder Landes-Art neben den grossen Stücken zur Nothdurfft nicht entrathen mag, ausgemünzet werden.

Reichs-Groschen, deren 21. einen Gülden thun, zu 8. Loth fein, und 108 $\frac{1}{2}$ Stück auf die Marck, thut die feine Marck in 217. Stück 10. Fl. 20. Cr.

Würtembergische, Würtzburgische und Badische Schillinge, deren 28. einen Gülden thun zu 8. Loth fein, und 145. Stück auf die Marck thut die feine Marck in 290. Stück 10. Fl. 21 $\frac{3}{7}$ Cr.

Sündische Schillinge oder Sechslinge deren 48. einen Gülden thun zu 6. Loth fein und 187 $\frac{1}{2}$ Stück auf die Marck, thut die feine Marck in 650. Stück 10. Fl. 25. Cr.

Ein-

Einfache Rappen Vierer, deren 75. Stück einen Gülden thun, zu 6. Loth fein, und $293\frac{1}{2}$ Stuck auf die Marck, thut die feine Marck in $782\frac{5}{6}$ Stück 10. Fl. $26\frac{2}{15}$ Cr.

Und Gröschlein deren 84. einen Gülden thun, zu 5. Loth fein, und 274. Stück auf die Marck, thut die feine Marck in $876\frac{4}{5}$ Stück 10. Fl. $26\frac{2}{7}$ Cr. (b).

In Pfenningen und Hellern übrigens, welche jedoch nicht zum Ueberfluß auszumünzen, soll die feine Marck höchstens um 11. Fl. 5. Cr. ausgemünzet werden (c).

Aus-

Ad §. 7.) (*b*) Der andern kleinen Land-Münzen wird nicht gedacht, vermuthlich weil es mit denselben bey dem Fuß de A. 1551. schlechterdings gelassen worden.

(*c*) Der Gehalt der Pfenninge, so nach der mannigfaltigen Landes-Art vorgeschrieben wird, ist eben der, so A. 1551. gewesen. Indessen jedoch sind die Rheinische, Bayrische und Schwäbischen Pfenninge übereins geworden, so daß von den einen wie den anderen 210. einen Gülden thun, da vorhero 168.

Ausser erwehnten Müntz-Sorten aber soll kein Müntz-Stand einige andern groß oder klein, ob die gleich zuvor gewesen, mehr prägen lassen, wie dann die bisherige alte nach denen neuen Müntzen anbey valviret werden (d).

Protestationes wieder dieselbe.

§. 8. Als nun in dieser letzten Reichs-Müntz-Ordnung die Thaler-Müntze gar ausgeschlossen, und ferner mehr zu prägen verboten worden, wollten derhalben sich abermals viele Stände dazu nicht verstehen, biß endlich A. 1566. auf dem Reichs-Tag zu Augspurg die Thaler hinwieder autorisiret, und vor gute Wehrschafft declariret wurden, wenn sie zu 14. Loth und 4. Grän

v. R. A. de A. 1566. §. 150.

$168\frac{2}{3}$ Rheinische Pfenninge auf einen Gülden gegangen. Auch sind hinzugekommen die Pommerische und Mecklenburgische Pf. deren 576. einen Gulden, und $9\frac{3}{5}$ einen Creuzer thun, und worinnen die feine Marck um 11. Fl. 15. Cr. ausgebracht werden mag.

(d) Als z. E. die Lübsche Marckstücke auf 46. Cr. die Goßlarsche neue Matthier auf 1. Cr.

Grän fein sind, und ihrer 8. Stück auf die Marck gehen, mithin die feine Marck in 9. St. à 68. Cr. um 10. Fl. 12. Cr. ausgebracht wird. Jedoch war auch damit nicht aller Wiederspruch noch gehoben, sondern, da bey dem vorgeschriebenen Münß-Fuß der rechte Gold- und Silber-Kauf, wie der damals gewesen, ob man gleich öffters in den alten Reichs-Abschieden erinnert, daß ohne solchen vorgängig und wenigstens auf etliche Jahre mit dem Bergwercks-Interessenten reguliret zu haben, nichts beständiges zu hoffen sey, (a) nicht zum Grunde geleget worden, wollten sich fernerhin diejenige Stände, so eigene Berg-Wercke hatten, und das Silber wolfeiler, als es anderer Orten zu haben, hinzugeben nicht gemeynet waren, daran nicht bin-

Ad §. 8.) (*a*) v. Kurze Anweisung, wie bey Errichtung eines standhafften Münz-Fusses auf den Gold- und Silber-Kauf, und dessen Regulirung vornehmliche Reflexion zu machen sey: in der Europäische Staats-Canzlei *T. LXXII. p.* 422.

binden lassen. Saltzburch protestirte öffentlich dawider (b); In Sachsen continuirte der Thaler 24. Groschen zu gelten; und die Nieder Burgundische Lande liessen durch ihre Deputirte auf dem A. 1566. nach publicirtem Reichs-Abschied zu Cölln gehaltenem Niederland-Westphälische Creiß Tag ausdrücklich declariren, daß sie anders nicht als mit der Condition, daß der Thaler 72. Cr. gelte, dem Reichs-Schluß beyzutreten willens seyen (c). Ist also, der Reichs-Münz-

(*b*) v. des Saltzburgische Geh. R. Fridlin F. H. v. Hegi Gutachten über das Münzwesen A. 1679. ap. *Thom. III.* 227. & Lünig Eur. St. *Consil. T. II. n.* 228. add. Eur. St. Canzley *l. c. p.* 426. Wie dann Saltzburg nebst dem Ertz-Hauß Oesterreich von wegen Tyrol bis jetzo noch die Thaler nur zu 14. Loth fein ausprägen läßt.

(*c*) v. Budelius *de monet. c.* 18. §. 9. *p.* 76. Nebst denen Reichsthaler komt bißweilen eine andere Gattung von sogenannten Königs-Philipps- Prinzen- oder Dickthalern vor, so in den Niederlanden, einem Goldgülden gleich, und zwar zur Zeit da dieser 75. Cr. gegolten, ausgepräget worden, indem $7\frac{5}{64}$

St.

Münz-Ordnung ungeachtet gleich anfangs in den Thalern, da sie, wenn sie nach obbeschriebenem Münz-Fuß ausgepräget waren, 24. Groschen, 18. Bazen, oder 72. Cr. gegolten, oder wenn sie nur 68. Cr. oder 17. Bazen gelten sollen, desto weniger ausgemünzet wurden, die feine Marck um 10 Fl. 48. Cr.; in denen Reichsgüldnern aber, da sie nach ohngefehrlicher Proportion mit jenen 64. Cr. oder 16. Bazen zu gelten angefangen, um 10. Fl. und $54\frac{2}{5}$ Cr. ausgebracht worden.

§. 9. In vorerwehntem Jahr 1566. wurde auf dem Reichs-Tag ferner verabschiedet, daß keine 5. und 2 und ein halbe Cr., sondern davor 15, Cr. oder viertel Gülden-Stücke

Was seither weiter im Reich deßwegen verordnet worden.

St. zu 10. Pfenning oder $13\frac{1}{3}$ Loth fein auf die Marck nach Troys. Gewicht gegangen, und die feine Marck in $8\frac{1}{2}$ Stück um 10. Fl. $37\frac{1}{2}$ Cr. ausgebracht worden.

v. des Burgundische Creyses Münz-Bedencken de A. 1613. ap. Thom. *P. III. p.* 58.

Stücke geschlagen werden, ingleichē die Creisse und Landschafften, die hiebevor ihre sonderliche Land-Münze in ihren Bezircken gehabt und gebrauchet, dieselbe zu ihrer Gelegenheit anzustellen Freyheit haben sollen, wenn nur dieselbe nach dem Gehalt und Werth der Reichs-Münze reguliret und verglichen wird. In dem Reichs-Abschied de A. 1570. ist die vorige Münz-Ordnung nochmalen wiederholet, und anbey das Pfenning und Heller-Münzen, weil keine Maaß damit gehalten werden wollen, auf eine zeitlang durchaus abgestellet, auch wegen der Münz-Meisters, gemeiner Münz-Stette in den Creissen, und der jährlichen Probations-Täge das mehrere verordnet. Deßgleichen auch auf denen Reichs- und Deputations-Tägen zu Franckfurth A. 1571., zu Regenspurg A. 1576., zu Augspurg A. 1582. und zu Regenspurg A. 1594. geschehen; wie denn unter andern A. 1571. verordnet worden, daß der Chur-Rhein-

Rheinische, Ober-Rheinische und Niederländ-Westphälische-Creiß, so zusammen die untern 3. Creiße, oder die erste Class heissen, so denn der Ober- und Nieder-Sächsische Creiß, vorbehältich der alten Correspondenz mit dem Westphälischen Creiß, in der andern Class. und endlich der Fränckische, Bäyrische und Schwäbische Creiß, so die 3. obere Creise heissen, zu samt dem Oesterr. Creise in der 3ten Class miteinander im Münzwesen gute nachbarliche Correspondenz zu Handhabung durchgehender Gleichheit pflegen sollen.

§. 10. Von welcher Zeit an das Münzwesen hauptsächlich in denen Creyßen tractiret zu werden angefangen hat. Wie man sich denn derenthalben, so wol in denen Untern-Creißen zu Cölln, A. 1566. 1572. und 1582. (a). Als auch in denen

Das Münzwesen wird in denen Creyssen fortgesetzet.

Ad §. 9. (a) v. Europ. Herold ed. 1688. p. 514. zu dieser Eintheilung hat vornehmlich, wie es scheinet, die dreifache Währung im Reich, als nemlich die Reinische, Franckische und Meißnische Währung, Anlaß gegeben.

Ad §. 10.) (a) v. Budelius *de monet. & re numm.* P. I. p. 76. & 252. sq.

denen Obern Creißen zu Nördlingen, Nürnberg und Regenspurg A. 1564. und 1572. d. 8. May und d. 2. Oct. zusammen gethan.

Was derhalben im Nieder-Sächsische Creiß vorgegangen.

§. 11. Nichtweniger publicirte man im Nieder-Sächsischen Creiß, nach gehaltenem Creiß-Tag zu Lüneburg, A. 1568. d. 30. Jan. ein gemein Münz-Edict samt einer Probir-Ordnung (a), woraus erscheinet, daß

(*b*) v. der Obern-Creisse Abschied die Execution der neuen Münz-Ordnung betr. dat. Nördlingen 13. Apr. 1564. ap. Thom. II. 180. it. Münz-Probations-Abschiede, dat. Nürnberg 8. May und Regenspurg 2. Oct. 1572. ibid. 185. & 294. add. Modestini Fachsens Bedencken in Münz-Sachen A. 1568. ibid. III. p. 119. it. des Fränckischen Creisses Bedencken, wie zu Abschaffung der bösen Münzen und Erhaltung des Münz-Edicts zu kommen.

Ad § 11.) (*a*) v. des Nieder-Sächsischen Creisses Münz-Edict und Probir-Ordnung d. 30. Jan. 1568. ed. Franckf. 1588. it. gedachte Probir-Ordnung besonders ꝛc. apud Thom. II. 203. it. Valuation und Wiederung vieler Gülden und silbern Münz-Sorten, wie die durch der R. K. M. verordnete Valuatores auf Reichs-Münze geschätzet, jetzo aber aus Verordnung des Nieder-Sächsischen Creisses-Stände auf Meißni-

daß man der Reichs-Münz-Ordnung genau nachkommen, und die feine Marck in ganzen, halben, und viertel Thalern um 10. Fl. 4. Groschen $2\frac{2}{5}$ Pfenning ausbringen zu wollen zwar declariret; da aber ein Reichs-Gülden zu 21. Silbergroschen damahls nicht mehr 60. Cr., wie

Meißnische und Lübsche Münz abgerechnet rc. Hamb. 1568. f. Aus obigen Münz-Edict ist unter andern auch zu ersehen, wie es in den vorigen Zeiten mit denen Mariengroschen und Lübschen Marcken beschaffen gewesen, indem darinnen verordnet, daß an denen Orten, wo die Mariengroschen gangbar gewesen, ein current Gülden à 20. Mgr. in denen von A. 1552. biß 1568. errichteten Verschreibungen mit 13 und eine halben (soviel jetzo noch ein Marien-Gülden auf den Hartz thut) in denen Verschreibungen von A. 1530. biß 1552. aber mit 15 und ein halben, und in denen noch ältern Verschreibungen mit 20. Silbergroschen; an denen Orten hingegen, wo Lübsche Gülden und Marcke gangbar, in denen Verschreibungen, so 40. und mehr Jahr alt, ein Gülden mit 24. und eine Marck mit 16. in denen jüngern Verschreibungen aber jener mit $21\frac{1}{4}$ und diese mit $14\frac{1}{6}$ Schillingen evalidiret werden solle.

wie gedachte Reichs Münz-Ordnung haben will, sondern 63. Cr. gegolten, mithin die Silbergrosche etwas höher, als vorgeschrieben gewesen, ausgebracht worden, die feine Marck würcklich 10. Fl. 43 $\frac{11}{67}$ Cr. den Gülden der Zahl nach zu 60. Cr. gerechnet, gethan hat, wie denn es eben daher auch komt, daß ein Thaler 24. Groschen gegolten. Die kleine Münze an Silbergroschen, doppelten, einfachen, halben, und viertel Schillingen, oder Sechslingen und Dreylingen, ingleichen Pfenningen und Hellern betreffend, hat man A. 1568. einen etwas ringern Fuß darinnen einzuführen vorgehabt, sich aber nachmals, wie der Creiß-Abschied dat. Lüneburg 26. Apr. 1572. besaget, eines andern bedacht, und nur in denen Schillingen und Pfenningen eine Veränderung vorgenommen, so daß künfftig 28. Schillinge einen Reichs Gülden, und 32. einen Thaler, von denen Pfenningen aber 12. einen Schilling, und 16. einen Sil-

Silbergroschen thun sollen, gestalten dann man sich vereinet hinführo ausmünzen zu lassen.

Silbergroschen deren 21. einen Reichs Gülden, und 24. einen Thaler thun, zu 8. Loth fein, und $108\frac{1}{2}$ Stück auf die Marck, thut die feine Marck in 217 St. 10. Fl. 7. Groschen.

Mariengroschen, deren $31\frac{1}{2}$ einen Reichs-Gülden, und 36. einen Thaler thun, zu 7. Loth 11. Gr. fein, und $155\frac{1}{2}$ St. auf die Marck, thut die feine Marck in $326\frac{1}{2}$ St. 10. Fl. 7. Groschen 11. Pfenning.

Dreyer oder Gröschlein, deren 4. einen Silbergroschen thun, zu 5. Loth fein, und 274. St. auf die Marck, thut die feine Marck in $867\frac{4}{5}$ St. 10. Fl. 9. Gr. $2\frac{2}{5}$ Pf.

Doppel Schillinge, deren 14. einen Reichs-Gülden und 16. einen Thaler thun, zu 12. Loth $13\frac{1}{2}$ Gr.

fein, und 114. St. auf die Marck, thut die feine Marck in 143. St. 10. Fl. 6. ß. 1. Pf.

Einfache Schillinge, deren 28. einen Reichs-Gülden, und 32. einen Thaler thun, zu 8. Loth fein, und 145. St. auf die Marck, thut die feine Marck in 290. St. 10. Fl. 10. ß. (b).

Halbe Schillinge, deren 56. einen Reichs-Gülden, und 64. einen Thaler thun, zu 5. Loth $2\frac{1}{2}$ Gr. fein, und $187\frac{1}{2}$ St. auf die Marck, thut die feine Marck in $583\frac{1}{2}$ St. 10. Fl. 11. ß. $10\frac{1}{2}$ Pf.

Drey-

(b) Es sind also diese Schillinge denen Würtembergischen, Würzburgischen und Badischen Schillingen, wovon der Fuß in der letzten Reichs-Münz-Ordnung vorgeschrieben wird, pariticiret, da vorhero nur 24. Lübsche Schillinge auf einen Reichs-Gülden gegangen, und 10 und ein halbe Pf. von denen, deren 12. einen Silbergroschen gethan, auf einen Schilling gerechnet worden. Es sind aber hier insgemein keine Gülden à 60. Cr sondern Reichs-Gülden an espece à 63. Cr: so da 21. Silbergroschen, 28. Schillinge, oder 31 und eine halbē Mariengroschen thun, zu verstehen.

Dreylinge oder Witten, deren 4. einen Schilling thun, zu 3. Loth 3. Gr. fein, und 232. St. auf die Marck, thut die feine Marck in 1172. St. 10. Fl. 9. Gr. 9. Pf.

Und Pfenninge, deren 16. einen Silbergroschen, 12. einen Schilling, und $10\frac{2}{3}$ einen Mariengroschen thun (c), zu 2. Loth $15\frac{1}{2}$ Gr. fein, und 654. St. auf die Marck, thut die feine Marck, in $3654\frac{1}{2}$ St. 10. Fl. 18. Gr. $6\frac{1}{2}$ Pf.

Der Münz-Fuß wird durch die häufige kleine böse Münze alteriret.

§. 12. Es ist aber, aller dieser heilsamen Anstallten ungeachtet, durch das allzuhäufftige Ausmünzen kleiner geringhaltigen sorten, im ganzen Reich eine große Unordnung verblieben, indem sich die gute grobe Münze, als welche in dergleichen kleine schlechte Münze verwan-

(c) Demnach gehen auf einen Reichs-Gülden nicht mehr wie vorhin 252. und auf einen Thaler 288. sondern auf jenen 336. und auf diesen 384. Pf.

wandelt worden, fast völlig verlohren. Weßwegen auch der Silberkauf, als worauf wie oben bereits angemercket, man vorhin bey Errichtung der Reichs Münz-Ordnung nicht genugsame reflexion gemachet, immer höher gestiegen, so das die feine Marck ohne schaden um den vorgeschriebenem Werth nicht mehr hat ausgebracht werden mögen. Und da also keine grobe Sorten von neuem mehr gepräget, die noch übrige aber weit über ihren ordentlichen Werth, in Ansehung mehrgedachter kleiner Münze, gesteigert werden wollen, so muste anderweit der Sache rath geschaffet werden.

Es ergiengen dahero unterschiedenen Kayserliche Proclamata de dat 20. Jan. und 24. Sept. 1571. worinnen die genaue Beobachtung der gemeinen Münz-Ordnung, besonders auf denen Messen zu Franckfurth von neuen inculciret wurde. (a) Jedoch woll-

Ad §. 12. (*a*) v. die gedachte Proclamata in dem cor-

wollte dieses nicht helffen; inzwischen vergliche sich auf erwehnter Messe A. 1585. der mehrere Theil der Kauff- und Handels-Leute, so lange biß in dem Reich ein anders beschlossen werde, gelten zu lassen:

einen Ungarischen Ducaten vor - - - -	114 Cr.
einen Rheinsche Goldgülden, Real- und Philipps-Thaler vor - - -	82
einen Reichs-Thaler vor -	74
und einen Güldengroschen vor - - - - -	64

Woher es komt, daß jetzo noch zu Franckfurt in Wechsel-Zahlung der Rthl. vor 74. und der Philipps- oder Königs-Thaler vor 82. Wechsel-Creuzer gerechnet wird. (b) A. 1596. m. Sept. wurde von denen Kayserl. Commissarien zu Franckfurt provisionaliter und auf eine zeit-lang

corpore Recessuum Imp. it. ap. Thomann *P. II. p.* 107.

(*b*) v. Marperger von den Messen und Jahrmärckten *P. II. c.* 10. *p.* 133. add. Thomann. *P. II. p.* 229.

lang gesetzet:

ein Ducaten auf - 110 Cr.
ein Goldgülden auf 80
ein Reichsthaler auf 72
und ein Gülden-Thaler auf 64

eod. A. m. Dec. aber von eben denselben zu Straßburg, wiewol auch ad interim, der Reichsthl. auf 21. Bazen oder 84. Cr. erhöhet: (c) welchemnach die feine Marck Silbers in den groben Sorten um 12. Fl. 36. Cr. ausgebracht wurde, wie denn in solcher Proportion der Gülden-Thaler von 60. auf 74. und der alte Gülden de A. 1551. von 72. auf 89. Cr. zu stehen kame.

Der Reichs-Thaler wird auf 90. Cr. gesezet.

§. 13. Wie nun aber das Uebel täglich überhand nahme, und die verderbliche sogenannte Kipper- und Wipper-Zeit zu Anfang des XVII. Saeculi einfiele, liesse zwar der Kayser

(c) v. das Münz-Edict dat. 8. Aug. 1596. ap. Lünig R. Arch. P. Gen. p. 364. it. d. 17. Sept. 1596. ap. Thom. *II*. 108. it. d. ult. Dec. 1596. ibid. 109. it. d. 16. Mart. und ult. Dec. 1597. ap. Lünig l. c. *P. Gen. Cont. II*. 533. & *Contin. I*. erste Fortsetz *p*. 374.

ser von jedem Creiß ein besonders Bedencken derhalben sich einschicken, dergleichen auch einige Privati von sich abgaben: (a) Jedoch aber wurde von gesamten Reichswegen nichts hierunter verfüget, sondern muste die Nohtdurfft von denen Creissen, oder zum theil auch nur von einigen der vornehmsten Stände in einem oder anderm Creisse besonders vorge-

Ad §. 13.) (*a*) v. die nach Ausweis des R. A. de A. 1603. §. Nachdemmahlen aber ꝛc. in die Chur-Maynzische R. Canzley eingesandte Bedencken derer Creisse de A. 1605. 1607. und 1613. ap. Lünig in Europ. St. *Consil. T. I. n.* 107. - 119. & Thomann *P. III. p.* 49. *sq.* it. P. Welsers Politisch *Discours* und des Reichs-Pfennig-Meisters Matth. Welsers Bedencken vom Münzwesen ꝛc. A. 1601. und 1607. ap. Lünig *l. c. n.* 98. und 112. & ap. Thom. *III. p.* 5. & 25. it. Barthol. Albrechts Bericht über ein an Kayser Rudolf II. von der Stadt Nürnberg abgelassenes Schrieben, die Verbesserung des Münzwesens betr. *dat.* 16. *Jul.* 1601. ap. Lunig *l. c. n.* 99. & Thom. *III.* 30. it. des Reichs-Pfennig-Meisters Zachar. Geizkofflers Bedencken über das eingerissene Münz-Unwesen ꝛc. A. 1620. ap. Lünig *l. c. n.* 171. & Thom. *l. c. p.* 80.

gekehret werden, wiewolen darinnen alle überein kamen, daß der Thaler, welcher auf eine unerhörte Art in dem Preiß hinauf gestiegen ware, (b) weiter nicht als auf 90 Cr. weil die schlechte kleine Münze aller Orten sofort wegzuschieben unmöglich ware, herunter gesetzet werden könne, welchemnach die feine Marck um 13½ Gülden in den groben Sorten ausgebracht wurde. In dieser Proportion ist der Gülden de A. 1551. von 72. Cr. auf 94. Cr. und der Gülden de A. 1559. von 60. Cr. auf 79. Cr. zu stehen gekommen.

Und auf dieser Erhöhung des Reichs-Güldens de A. 1559. gründet

(*b*) v. Nachricht was der gute und gerechte Rthl. von A. 1536 biß den 16. Sept. A. 1621. nach und nach gegolten ꝛc. in den Cellischen Gerichts-Ordnungen *p.* 843. it. wie die grobe Münz-Sorten von A. 1582. biß 1669. insgemein gestiegen und gefallen, auch valuiret worden, ꝛc. ap. Andler in *Corp. Constitut. Imperial. T. II. voc.* Münz *p.* 1417. add. Computus monetarius, wie hoch der Rthl. von A. 1600. - 1621. im Stifft Hildesheim gestiegen, durch Th. Stier, 1663. 8.

det sich die jetzige Meißnische, Fränckische, und Cammer-Gerichts-Währung, ob schon dieselbe, wiewol nur um ein weniges, unter sich selbst differiret. Denn ein Meißnischer Gülden à 21. Groschen mit $78\frac{3}{4}$ Cr.; ein Fränckischer Gülden zu 20. Batzen mit 80. Cr.; und ein Cammer-Gerichts-Gülden mit 78. Cr. und $2\frac{10}{23}$ Heller anjetzo evalidiret wird, welches auf gemeine Zahl-Gülden zu 60. Cr. respective $31\frac{1}{4}$ $33\frac{1}{7}$ und $30\frac{10}{23}$ pro Cento thut: Wiewolen dergleichen Gülden würcklich nicht mehr gemünzet werden, sondern nach dieser eingebildeten Münze, eben, als andrer Orten, nach Pfunden und Marcken, nur die Rechnung geführet wird.

§. 14. In denen Obern Creißen nun wurde A. 1623. durch einen einmüthigen Creiß-Schluß der Thaler auf

Was derenthalben in den Obern-

Ad §. 14.) v. der Obern Creisse Münz-Probations-Abschiede dat. Augspurg 10. Apr. und 28. Jul. A. 1623. ap. *Thom. II.* 191. & 302.

Creißen Verordnet worden.

auf 90. Cr. und anbey der Goldgülden auf 1. Fl. 44. Cr. und der Ducaten auf 2. Fl. 20 Cr. fest gesezet, die in der Reichs Münz-Ordnung de A. 1559. stabilirte Proportion von $11\frac{1}{2}$ zwischen dem Gold und Silber ist also bey nahe geblieben, wiewolen, wenn man derselben hätte exacte folgen wollen, ein Goldgülden nur 1. Fl. 40. Cr. und ein Ducaten 2. Fl. 18. Cr. hätte gelten müssen. In den kleinern Münz-Sorten wurde anfangs beliebet die feine Marck durchgehends um 16. Fl. oder $10\frac{2}{3}$ Thaler ausmünzen zu lassen, und zwar:

Halbe Bazen zu 7. Loth fein, und 210. auf die Marck.

Creuzer zu 5. Loth fein, und 300. auf die Marck.

Dreyer, und halbe Creuzer zu 4. Loth fein und respective 320. und 480. auf die Marck.

Drey Hellerer zu $3\frac{1}{2}$ Loth fein, und 560. auf die Marck.

Und

Und Pfenninge zu 3. Loth fein und 720. auf die Marck.

Nachhero aber resolvirte man in halben Bazen und Creuzern die feine Marck nur um 15. Fl. oder 10. Rthlr. auszubringen, und derselben respective 196. und 281. Stücke nur auf die rauhe Marck gehen zu lassen.

§. 15. In denen Untern-Creissen wollte man A. 1609. den interims-Fuß de A. 1596. m. Dec. anfangs nachfolgen, und den Reichsthaler auf 21. Bazen oder 84. Cr. herabsetzen, (a) nachhero aber A. 1623. confirmirte man sich wegen Fortsetzung desselben auf 90. Cr. mit denen Obern-Creissen. (b)

it. in denen Untern Creißen.

§. 16.

Ad §. 15.) (a) v. des Ober-Rheinsche und Chur-Rheinische Creisses Münz-Edicte d. 22. Febr. und 23. Mart. A. 1609. ap. Thom. *P. II. p.* 211. & 209.

(b) v. Erz-Herzog Leopolds Münz-Edict in den Vorder-Oesterreichische Landen d. 29. Aug. 1623. it. der Städte Straßburg und Franckfurt Münz-Edict d. 19. und 23. Oct. 1623. ap. Thom. *P. II. n.* 247. 257. und 223. it. die Heßische Münz-Ordnung d.

it. in Ober und Nieder-Sachsen.

§. 16. In Ober- und Nieder-Sachsen hingegen nahm man einen gantz andern Weg, und da in denen andern Creißen eben darum, weil die klene Münze so geringhältig geworden, der Thaler in eusserlichem Werth erhöhet werden müssen reducirte man daselbst vielmehr denselben auf seinen alten Werth zu 24. Groschen, diese aber rectificirte man gleichfalls, und münzete sie in ihrem vorigen guten Gehalt ferner aus. Daher der heutige Unterschied zwischen dem guten und

d. ult. Apr. 1622. ibid. p. 215. wobey zu mercken, daß die Stadt Straßburg den Goldgülden auf 1. Fl. 52. Cr. und den Ducaten auf 2. Fl. 30. Cr. mithin höher als andere; die Stadt Franckfurt hingegen den Goldgülden auf 1. Fl. 44. Cr. den Ducaten aber auf 2. Fl. 24. Cr. gesetzet. Welches in der Proportion mit dem Gold eine Alteration verursachet, als welche sodenn nicht mehr von 11 und ein halb, sondern etwa von 12 und ein halb, und von 12. respective gewesen: Add. Nachricht was zu Cölln ein Rthlr. von A. 1598. biß 1696. und ein Goldgülden von A. 1604. biß 1721. gegolten rc. ap. Ludolf *in Observ. forens. P. II. n. 211. p.* 613.

und schlechtem Geld in der kleinen Münze komt, welcher 25. pro Cento thut, wie solches in Vergleichung der heutigen guten Groschen, Mariengroschen, Matthieren und Pfenningen, mit denen Reichsgroschen, halben Bazen oder Weißpfenningen, Creuzern und Pfenningen sich ergiebet. (a) Chur-Sachsen hat demnach A. 1623. den Rthl. auf 24. den Güldenthaler de A. 1559. auf 21. den Philipps-Thaler und den Goldgülden auf 30. und den Ducaten auf 36. gute Groschen; Chur-Brandenburg aber eod. A. den Rthl. zwar auch auf 24. den Goldgülden hingegen auf 27. und den Ducaten auf 38. gute Groschen gesetzet. (b)

§. 17.

Ad §. 16. (*a*) Denn es thun 30. Reichsgroschen 45. halbe Bazen, 90. Creuzer und 360. Pfenninge in leichter Münze, so wol als 24. Silbergroschen, 36. Mariengroschen, 72. Matthier und 288. Pfenninge in guter Münze einen Reichsthaler.

(*b*) v. das Chur-Sächsische Münz-Edict. d. 31. Jul. A. 1623. it. das Chur-Brandenburgische Münz-Edict d. 1. Jan. 1623. ap. Thoman, *in Act. monetar. P. II. p.* 239. & 264.

Inspecie im Nieder-Sächsische Creiß.

§. 17. Im Nieder-Sächsische Creiß ware man A. 1617. nachdem die A. 1610 publicirte neue Valuation und Münz-Ordnung nichts verfangen wollen, abermals der Meynung gewesen, in der kleinen Münze einen ringern Fuß anzunehmen; setzete demnach den Reichsthaler auf 30. Silbergroschen oder 40. Lübsche Schillinge, und verordnete anbey, daß die feine Marck Silbers nicht höher als um 12. Fl. oder 8. Rthlr. verkaufet, wie auch in denen groben Sorten nicht höher als um 13. und eine halben Fl. oder 9. Rhtlr. ausgemünzet werden solle. So viel aber die kleine Münze selbst betrifft, sollten seyn:

Sil-

Ad §. 17.) (a) v. des Nieder-Sächsischen Creißes neue Valuation und Münz-Ordnung d. 20. Jan. 1610.

Conf. J. Alemannus *de jure, valore, mutatione, reprobatione, solutione & variis speciebus monetae*, in *Ej. palaestra Consultationum &c. ed. Magdeb.* 1613. *Cons. VIII. p.* 370. - 931. *it.* Extract aus des Nieder-Sächsischen Creißes Münz-Ordnung dat. Braunschw. 30. Sept. 1617. gedr. zu Halle in 4.

Silbergroschen deren 30. St. einen Thaler thun zu 8. Loth fein, und 144. St. auf die Marck, thut die feine Marck in 288. St. 9. Thl. 18. Gr. oder 14. Fl. 24. Cr.

Doppel-Schillinge, deren 20. St. einen Thaler thun zu 7 $\frac{1}{2}$ Loth fein, und 90. St. auf die Marck, thut die feine Marck in 192. St. 9. Thl. 24. ß. oder 14. Fl. 24. Cr.

Und einfache Schillinge, deren 40. St. einen Thaler thun zu 6 $\frac{1}{2}$ Loht fein und 160. St. auf die Marck, thut die feine Marck in 392. St. 9. Thl. 32. ß. oder 14. Fl. 42. Cr.

Jedoch conformirte man sich A. 1622. mit dem Ober Sächsischen Creiß, und sezete den Reichsthaler auf 24. Silbergroschen herunter: Welchemnach man den Münz-Fuß von A. 1572. in der kleinen Münze wieder annahm, jedoch mit die-

(b) v. Nieder-Sächsischen Creiß-Abschied dat. Lüneburg 12. Jun. 1622. it. Valuation der

 Stände

diesem unterschied, daß die Pfenninge nicht mehr zu 2. Loht 15 $\frac{1}{2}$ Gr. sondern zu 3 $\frac{1}{3}$ Loht fein gegemachet worden, damit auch derselbe nicht mehr 16. sondern nur 12. einen Silbergroschen machen mögen. Man ließ also von neuem ausmünzen:

Ganze, halbe, viertel, oder orts, und achtel oder halbe orths-Thaler zu 14 L. 4 Gr. fein, und respective 8, 16, 32, und 64. St. auf die Marck, thut die feine Marck, in 9, 18, 36, und 72. St. 9 Thl.

Groschen, deren 24 einen Thaler thun, zu 8 L. fein und 108 $\frac{1}{2}$ St. auf

Stände des Nieder-Sächsischen Creißes der geringen, kleinen und reprobirten Münz-Sorten auf dem M. Probations-Tag zu Halberstadt d. 25. Octob. 1622. gedruckt zu Halle 4. Auf diesem Creiß-Tag brachte Lüneburg Celle in Vorschlag alle kleine Münze zu 14. Loth fein ans Thaler-Silber zu prägen, und die bey denen Thalern übrige 4. Gren Behuf des mehrern Münz-Kostens, so die kleine Münze erfordert, zu verwenden; ob aber gleich sehr trifftige rat-

auf die Marck, thut die feine Marck, in 217 St. 9 Thl. 1 Gr.

Dreyer, deren 4 einen Groschen thun, zu 5 L. fein und 274 St. auf die Marck, thut die feine Marck, in $876\frac{4}{5}$ St. 9 Thl. $3\frac{1}{5}$ Gr.

Und Pfenninge, deren 12 einen Groschen thun, zu 3 L. 6 Gr. fein und 654 St. auf die Marck, thut die feine Marck in 3036 St. 10 Thl. 13 Gr.

§. 18. Ob nun schon dieses im Nieder Sächsischen Creiß also beliebet worden, haben es jedoch, so viel die kleine Münze betrifft, die jenseit der Elbe gesessene Stände, so sich der Lübschen Währung nach Märcken und Schillingen bedienen, nicht befolget Denn da nach obiger Abrede ein Reichsthaler 2 Marck oder 32. Schillinge, ein Schilling aber

Ingleichen so viel die Lübsche Währung anbetrifft.

rationes dabey angeführet worden, wollte es doch bey den übrigen Creiß-Ständen keinen ingress finden.

aber 9 Pfenninge hätte gelten sollen, wie solches noch in der Stadt Lüneburg, welche wegen der Nachbarschafft sich nach Lübscher Währung einiger massen mit zu richten hat, gewöhnlich ist, so ist vielmehr der Reichsthaler auf 48 Schillinge deren einer nur 6 Pfenninge gelten mag, bestehen geblieben.

Braunschweigische Land-Münze feinem Silber

§. 19. Dahingegen hat sich das Haus Braunschweig Lüneburg desto mehrerm Ruhm bey dem Münzwesen erworben, nachdem es alle Land-Münze von Matthier und 1, 2, 4, 8, und 10. Mariengroschen-stücken biß auf einen Gülden à 20 Mariengroschen, nur die Pfenninge ausgenommen, weil wie das Wolffenbüttl. Münz-Edict d. 8. Dec. 1623. lautet, kein besser Mittel, um denen Münz-Verfälschungen zu steuren, ist, als dieses, daß die metalle ohne einigem Zusatz bleiben, von lauterm reinen silber ausmünzen zu lassen angefangen.

Werth

§. 20. Soviel übrigens die goldne

ne Münzen anbetrifft, so sind in dem Niedersächsischen Creiß mehrentheils die Goldgülden auf 26 $\frac{2}{3}$ Silbergroschen oder 40. Mariengroschen, so da 1 Fl. 40 Cr. thun die Ducaten aber auf 1 $\frac{1}{2}$ Thl. oder 2 Fl. 15 Cr. zu der Zeit da der Thaler 90 Cr. zu gelten angefangen, gesezet worden, und da die feine Marck Goldes also in Goldgülden zu 93$\frac{45}{111}$ St. um 155 Fl. 40$\frac{20}{37}$ Cr. und in Ducaten zu 67$\frac{67}{71}$ St. um 152 Fl. 52$\frac{28}{71}$ Cr.; die feine Marck Silbers aber in groben sorten zu 9 St. um 13 $\frac{1}{2}$ Fl. ausgebracht worden, ist die alte Proportion von 11 $\frac{1}{2}$ zwischen dem Gold und Silber bey nahe stehen geblieben. der goldne Münze in Nieder Sachsen.

CA-

Ad §. 20.) v. das Wolffenbütt. Münz-Edict d. 28. Jun. 1622. ap. Thom. *P. II.* 237.

CAPUT VI.

Von dem Teutschen Münzwesen von Zeit an der Erhöhung des Reichsthalers auf 90 Cr. biß zur Zeit, da derselbe ferner auf 2 Fl. erhöhet worden, und von dar an biß auf die jezige Zeit.

§. 1.

Der Reichsthl. wird auf 96. Cr gesezet A. 1665.

Nach geschehener Erhöhung des Reichsthaler auf 90 Cr. stund es etwa 40 Jahr an, biß die klage über das häufige böse kleine Geld von neuem wieder ausbrache (a). Man kame deßwegen

Ad §. 1.) (*a*) v. T. Oelhafen *de rei monetariae hodierno in Imperio statu corruptissimo, &c.* 1665. ap. Thom. *P. III. p.* 172. it. J. C. Lenzens *Consiliar. Ratisbon.* Nür-

gen A. 1665. in den Obern 3 Creissen zusammen, und liesse durch die Münz-Wardeins an den fürwehrenden Reichs-Tag zu Regenspurg davon einen gründlichen Bericht erstatten. Wie nun sich veroffenbahrte, daß, da die feine Marck Silbers 14 Fl. und 15 bis 20 Cr. im Einkauf kostete, keine grobe Münze ohne schaden mehr ausgemünzet werden könne, wenn nicht der Thaler auf 96 Cr. um $6\frac{2}{3}$ pro Cento erhöhet würde, und solcher gestalten hinwieder die feine Marck um 14 Fl. 24 Cr. auszubringen. wäre, zumalen der Ducaten 3 Fl. zu gelten, und die feine Marck Goldes um 203 Fl. 49 Cr. $3\frac{31}{71}$ Pf. vermünzet zu werden angefangen, so daß die Proportion vom Gold und Silber auf

Fürstellung der 8. Haubt-Mängel des Münzwesens im Reich, und wie denenselbem nothwendig zu remediren seyn wolle ꝛc. 1665. ap. Lünig Grundfeste Europ. *Potenzen* Gerechtsamen ꝛc. *T. I. n.* 22. & Thom. *c. l.* 100.

auf 15 zu stehen gekommen, welche jedoch wenn die feine Marck Silbers angeführter massen um 14 Fl. 24 Cr. vermünzet wird, auf $14\frac{1}{8}$ herunter kommen würde (b). So wurde auch solche Erhöhung des Reichsthalers auf 96 Cr. des Ducaten auf 3 Fl. und des Goldgülden auf 2 Fl. 10 Cr. A. 1667. in comitiis per majora provisionaliter beliebet (c).

Der Zinnische

§. 2. Sachsen nnd Brandenburg hingegen hielten davor, daß die

(*b*) v. der Obern 3. Creiße Münz-Recess dat. Regenspurg. 26. Jan. 1665. ap. Londorp *in Act. publ. T. IX. p.* 312. it. besagter Creiße General-Münz-Wardeins Bericht und Neben-Bedencken d. 11. Jun. 1666. it. Valuation der goldnen und silbernen Münz-Sorten &c. ap. Thom. *II. p.* 267. & Lünig in Europ. St. *Consil. II. n.* 159.

(*c*) v. das Chur-Fürstl. Conclusum d. 18. Jul. A. 1666. ap. Londorp *IX.* 584. it. Reichs-Conclusum d. 19. Apr. 1667. ap. ap. Londorp *c. l. p.* 540. Lünig R. *Arch. P. Gener. p.* 366. & Thomann. *II.* 276. it. Kayserl. Resolution d. 5. Sept. 1667. ap. Londorp. 585. Lünig 375. & Thom. 285.

die Erhöhung des Reichsthalers auf 96 Cr. in Betracht der goldne Münze nicht zureichend genug sey, sondern die Proportion noch weiter herunter gesezet werden müsse. Weswegen sie in eben diesem Jahr 1667. den sogenannten Zinnischen Fuß einführten, nach welchem die feine Marck Silbers in allen grossen und kleinen Münz-sorten, nur den Reichsthaler, so viel die bonitatem intrinsecam betrifft, ausgenommen, um 10 $\frac{1}{2}$ Thl. oder 15 Fl. 45 Cr. ausgebracht wird, folglich ein Reichsthaler auf 1 Fl. 45 Cr. oder 28 Gutegroschen, die Proportion mit dem Gold aber, da der Thaler um 16 $\frac{2}{3}$ pro Cento erhöhet, auf 13 $\frac{5}{9}$ etwa zustehen komt (a). Und dieser Zinnische Fuß gab, weil man den Reichsthaler an seinem innerlichen Gehalt nichts abziehen wolte, anlaß zu einer neuen Art grober Münze

Münz-Fuß komt auf A. 1667.

Ad §. 2.) (*a*) v. der Münz-Recess dat. Zinne 27. Aug. 1667. ap. Londorp *XVI. p.* 221. & Lünig R. *Arch. P. Spec.* Sachsen *p.* 200.

Münze, so man Güldiner, oder $\frac{2}{3}$ Stücke von einem Reichsthaler, oder auch doppelte Marck-stücke, als welches alles einerley ist, nennete, weil sie 60 Cr. 16 Gutegroschen oder 32 Schillinge, gelten solten. Von diesen $\frac{2}{3}$ Stücken hätten nach dem Reichs Münz-Fuß, da 8 Thl. auf die Marck zu 14 Loth und 4 Gr. gehen, 12 St. auf die rauhe und $13\frac{1}{2}$ St. auf die feine Marck gehen; und so denn hätte nach dem Fuß von $10\frac{1}{2}$ Thl. jedes St. 70 Cr. oder $18\frac{2}{3}$ Gutegroschen gelten müssen. Da aber jedes St. nach letzt erwehntem Fuß eben 60 Cr. hat gelten sollen, musten entweder, so sie von Thaler-silber zu 14 Loth und 4 Gr. seyn sollen, respective 14 und $15\frac{3}{4}$ St. auf die rauhe und feine Marck gehen; oder aber so sie das vorige Gewicht nur behalten sollen, nur zu 12 L. fein seyn.

In den Obern

§. 3. Als nun die Obere 3. Creisse vermerckten, daß es denen Häusern Sach-

Sachsen und Brandenburg darum zu thun ware, daß sie das Silber, dessen sie mehr, als des Goldes, hatten, höher ausbringen wolten, resolvirten dieselbe A. 1669. um an dem Gold, welches bey ihnen mehr, als das Silber, in cours gewesen, keinen Verlust zu haben, von neuem den Thaler nur 90. Cr. den Ducaten aber 3. Fl. und den Goldgülden 2. Fl. 20. Cr. gelten zu lassen, mithin die feine Marck Silbers um 13. Fl. 30. Cr. und die feine Marck Goldes um 204 Fl. inclus des Münz kostens respective à 20 Cr. und 3 Fl. auszubringen, und also die Proportion von $15\frac{1}{9}$ zwischem dem Gold und Silber zu behaupten. Die Scheidemünze aber anlangend solten seyn:

Creißen wird der Rthl. auf 90. Cr. reduciret A. 1669.

Sechs Creuzere, und 4 Cr. oder Bazen, deren 15 und respective $22\frac{1}{2}$ St. einen Thaler thun, zu 8

Ad §. 3.) v. Extract aus der 3. Obern-Creiße Münz-Recess dat. 8. May 1696. ap. Thom. in *Act. monet. II.* 307.

Loth fein und respective $69\frac{7}{12}$ und $104\frac{3}{8}$ St. auf die Marck, thut die feine Marck in $139\frac{1}{6}$ und $208\frac{3}{4}$ St. 13. Fl. 55. Cr. inclus: des Münz-kostens à 45. Cr.

Groschen oder 3-Cr. deren 30. einen Thaler thun zu 8. L. fein, und $141\frac{2}{3}$ St. auf die Marck, thut die feine Marck in $283\frac{1}{3}$ St. 14. Fl. 10. Cr. inclus. des Münz-kostens à 1. Fl.

Halbe Bazen deren 45. St. einen Thaler thun, zu $7\frac{1}{2}$ Loth fein, und $199\frac{1}{16}$ St. auf die Marck, thut die feine Marck in 425. St. 14. Fl. 10. Cr. incl. Münz-kostens à 1. Fl.

Creuzer deren 90. einen Thaler thun, zu 5. Loht fein, und 275. St. auf die Marck, thut die feine Marck in 880. St. 14. Fl. 40. Cr. incl. des Münz-kostens à 1. Fl. 30. Cr.

Und Pfenninge deren 360. St. ei-

einen Thaler thun, zu 3. L. fein und 705. St. auf die Marck, thut die feine Marck in 3760. St. 15. Fl. 40. Cr. incl. des Münz-kostens à 2. Fl. 30. Cr.

Unterschiedene Meynungen im Münzwesen.

§. 4. Es waren also die Reichs-Stände von 3erley unterschiedenen Meynungen. Einige wollten von keiner Erhöhung des Thalers etwas wissen, sondern denselben in seinem altem Werth von 90. Cr. und die feine Marck in den groben sorten um 13. Fl. 30. Cr. und in der kleinen Münze um 13. Fl. 55. Cr. biß 15. Fl. 40. Cr. ausgebracht haben; Andere hingegen wollten den Thaler auf 96. Cr. erhöhet, und die feine Marck in den gröbern sorten um 14. Fl. 24. Cr. und in der kleinen Münze nach advenant ausgebracht wissen; und wieder andere wolten den Reichsthaler 105. C. gelten lassen, und dagegen die feine Marck in allen sorten durchgehends gleich um 15 $\frac{3}{4}$ Fl. ausbringen. Hirzu kam noch

der

der Zinnische Fuß mit dem so genanten remedio, nach welchem die feine Marck in allen sorten von 24. Mariengroschen stücken an biß auf Pfenninge gleich durch um $10\frac{2}{3}$ Thl. oder 16. Fl. ausgebracht worden. Wie den diesen insonderheit das Haus Braunschweig Lüneburg angenonmen, und nach solchem ausmünzen lassen:

160. St. Gutegr. zu 10. L. fein
192. St. Marieng. zu 8.
288. St. Matthier zu 6.
320. St. Dreyer zu 5.
Und 768. St. Pf. zu 4.

Als welches so wol in der einen als der andern sorte gerade 16. Fl. thut.

Auf dem Reichs-Tag will Reichsthl. gleichfalls auf 90. Cr. reduciret werden.

§. 5. Bey solcher Beschaffenheit nun konte es nicht fehlen, daß nicht aller Orten grosse Unordnung und Verwirrung im Münzwesen sich hervor thate, zumalen viele dabey zu profitiren wusten, da sie, wie es etwa ihre convenienz mit sich brachte, bald nach diesem, bald nach jenem Münz-Fuß allerley sorten

ten ausmünzen, und dieselbe in das Commercium kommen liessen (a). Inzwischen konnten die Obere Creißen zu ihrem intendirten Endzweck nicht gelangen, sondern musten geschehen lassen, daß der Thaler wenigsten 96. Cr. fernerhin golte (b), wiewolen hinwieder der Ducaten auf 3. Fl. 12. Cr. zu stehen kame, gestalten den in solchen Creißen eine Zeitlang her es gewöhnlich geworden, denselben gerade noch einmahl so viel als den Thaler gelten zu lassen, damit nur das Gold in seinem hohen Preiß nicht herunter komme, sondern die Proportion von 15. bestehen bleibe.

Es

Ad §. 5.) (*a*) v. Lucii neuer Münz-Tractat von approbirten und devalvirten Güldinern ꝛc.

(*b*) v. Kayserliche resolution d. 4. Sept. und 28. Oct. 1669. ap. Lunig *R. Arch. P. Spec. Cont. I.* Kayser *p.* 639. it. d. 18. Oct. 1674. *ibid. P. Gener. Cont. I.* zweyte Forts. *p.* 273. it. Kayserliche Münz-Edict d. 15. Jun. 1676. *ibid. P. Gener. p.* 379.

Es suchten zwar gedachte Obere Creiße es auf dem Reichs-Tag durchzutreiben, daß der Thaler auf 90. Cr. wieder herunter gesezet werde, nachdem sie vorhero offtermaligen Zusammenkünffte unter sich des halber gehabt, und die nach dem Zinnischen Fuß ausgeprägete $\frac{2}{3}$ Stücke in Vergleichung des Thalers à 96. Cr. auf 54. Cr. ad interim gesezet (c). Sie brachten auch

(c) v. Der 3. Obern Creiße Gutachten an die Reichs-Versamlung ꝛc. dict. 28. Jul. 1676. ap. Thomann *II.* 290. it. Reichs-Gutachten d. 15. und 22. Jan. 1677. ap. Londorp *X. p.* 438. it. der Obern Creiße Münz-Probations-Receß d. d. Augspurg 21. Jun. 1677. ap. Thom. *II.* 308. & Lucium *p.* 8. it. Reichs-Gutachten d. 25. Apr. 1678. ap. Lunig *R. Arch. P. Gener. p.* 381. it. der Obern Creiße M. Probations-Receß nebst der Wardeine Bedencken ꝛc. d. d. Nürnberg 12. Dec. 1679. ap. Londorp *IX.* 576. Lucium 23. & Thom. *II.* 316. it. Aug. Fridlin F.H. v. Hegi Saltzburgische Geheimden Rahts Gutachten über das Münzwesen d. 20. Nov. 1679. ap. Lunig in *Europ.* St. *Consil.* *II.*

auch A. 1680. es zu wege, daß in comitiis per majora beliebet wurde, den Thaler wieder auf 90. Cr. herabzusezen, weil das vorgehabte Ziel durch leztern Erhöhung nicht zu erreichen gewesen, sondern vielmehr durch sothane Aenderung in Herschafftlichen Gefällen, Obligationen, und Wechsel-Zahlungen einige schädliche Verwirrungen enstanden (d). Es wolte aber der Kayser solchen

II. n. 728. & Thom. *III. p.* 227. worinnen vorgeschlagen wird den Reichsthaler künfftig nur zu 13. Loth fein zu machen, und auf solche Art die feine Marck um 14. Fl. 46. Cr. hinaus zu bringen.

(*d*) v. Chur Maynzische project der 9. punct. deliberandorum in Münz-Sachen ꝛc. d. 18. Febr. it. Chur und Fürstliche Conclus d. 8. Mart. it. R. Städische Conclusum d. 5. Mart. 1680. ap. Londorp *XI.* 54. it. Reichs Gutachten d. 20. Mart. und 22. Jun. 1680. ap. Londorp *XI.* 58. 63. Lunig *R. Arch. P. Gener. p.* 382. & Lucium *p.* 69. 72. it. Conclus. über die bey derer Obern Creiße M. Probations Conv. zu Regenspurg vorgenommene 3. erstere puncta d. 7. Jul. 1680. ap. Londorp *XI.*

 74.

chen wieder absatz nicht genehmigen, vielmehr nahm derselbe mit Bayern und Salzburg A. 1681. mittelst eines besondern Münz recesses selbst die Abrede, die Reichsthaler ferner 96. die Französische Thaler 93. und alle andere Thaler 90. die Güldiner aber, nachdem sie besser oder geringer, 54. und 50. Cr. ingleichen die Ducaten 3 $\frac{1}{2}$ Fl. und die Goldgülden 2. Fl. 36. Cr. gelten zu lassen, welchemnach eine Proportion-

74. & Lunig *R. Arch. P. Gen.* 387. it. Kayserliche Resolution d. 6. Oct. 1680. ap. Londorp *XI.* 86. & Lunig *l. c.* 385. it. Reichs Gutachten d. 21. Oct. 1680. ap. Londorp. *XI.* 89. it. Kayserl. Maj. Edicte d. 6. und 26. Nov. 1680. ap. Londorp *l. c.* Lunig *l. c.* 388. & Lucium 78. it. der Obern 3. Creiße M. Probations-Recess d. d. Regenspurg 28. Jul. 1680. worinnen das Reglement de An. 1669. wegen der Scheidemünze renoviret wird. ap. Thom. *II.* 323. Londorp *XI.* 75. & Lucium 38. it. d. d. Augspurg 18. Nov. 1680. ap. Thom. *II.* 338. & Londorp *XI.* 92.

portion von ohngefehrlich 16½ genommen worden (e).

§. 6. Dahingegen resolvirte man A. 1680. im Westphäl. Creiß, und A. 1681. im Nieder-Sächsischen Creiß, sich der Güldiner abzuthun, und den alten Fuß des Reichsthalers eine beständige Richtschnur aller übrigen sorten biß auf ⅛ Stück sich seyn zu lassen, wie auch alle andere geringere Münzen nach denen Reichs Constitutionen, und in der darinnen restringirten Menge und bonitaet auszuprägen: wiewolen jedoch nicht dabey erwehnet wird, was eigentlich der Reichsthaler, und ob er 90. 96. oder 105. Cr. künfftig gelten solle, woraus

Im Westphälischen und Niedersächsischen Creiß werden die Güldiner abgeschaffet.

(e) v. Der Münz-Recess zwischen den Kayser Chur-Bayern und Salzburg dit. München 14. Apr. 1681. ap. Londorp. *XI.* 108. & Thom. *II.* 345.

Ad §. 6. (*a*) v. Der Niederländ-Westphälische M. Probations-Abschied d.d. Cölln 7. Sept. 1680. ap. Londorp *XI.* 21. & Thom. *II.* 336.

raus zu vermuthen, daß man sich wegen des differenten coursses desselben nichts gewisses zu statuiren noch zur Zeit nicht getrauet, sondern nur inzwischen die neue Münz-Sorten, weil sie quoad bonitatem intrinsecam nach denen Reichs-Constitutionen nicht ausgepräget gewesen, wieder weg zu schaffen bedacht gewesen.

Auf dem Reichs-Tag wird der Punct des Münzwesen fortgesezet.

§. 7. Inzwischen sezete man den punct des Münzwesens auf dem Reichs-Tag immer fort, und brachte mancherley in Vorschlag (a) da

(*b*) v. Der Niedersächsische Creiß Abschied 2c. dit. Braunschw. 28. Jun. 1681. ap. Londorp *XI*. 124. & Thom. *II*. 347.

Ad §. 7. (*a*) v. Kayserl. Commiss. decret wegen der in den Kayserl. Erblanden gemachten Provisional-Anstalten 2c. d. 21. Apr. 1682. ap. Thom. *II*. 353. it. Reichs-Conclusa d. 27. und 30. May 1682. ap. Londorp *XI*. 470. it. Reichs Gutachten d. 3. Jun. 1682. ap. Lunig *P. Gen. p*. 390. it. Kayserl. Commiss. decr. d. 12. Aug. 1682. ap. Londorp *XI*. 481. it. Reichs-Städtische Considerationes bey vorhabender Münz deliberation d. 19. Jan. 1686. ap. Londorp

dorp *XII.* 578. & Lucium *p.* 83. it. Reichs Gutachten d. 20. Jan. 1686. samt der Reichs Städtische Gegen-Nothdurfft rc. ap. Londorp 580. & Lucium 89: it. Reichs Gutachten d. 4 Sept. 1688. ap. Londorp *XVI.* 229. it. Kays. M. Edict d. 21. Oct. 1689. ibid. 528. Lunig *P. Gen.* 390. & Lucium 100. add. D. D. Thomanns Bedencken 1.) von denen bißhero ohne Würckung applicirten Provisional-Mitteln rc. 1681. 2.) von schädlicher Erhöh- und Ringerung des gerechten Reichsthl. 1683. 3.) vom geringhaltigem Ausmünzen und der Kipperey 1684. 4.) vom Silber-Kauf 1685. 5.) von wieder einführung der alten Münz-Ordnung de A. 1559. &c. 1686. *in Ejus Actis publ. monetar. III. p.* 134. *sq.* & ap. Lünig *in Europ. St. Concil. T. II. n.* 244. 246. 247. & 365. it. Andere mehrere Bedencken in Münz-Sachen rc. ap. Lünig *l. c. n.* 229. 252. 270. 271. & ap. Thom. *III.* 233. it. J. J. v. Albrecht Bedencken nomine der Kayserl. Hof-Cammer an die Oesterreichis. Hof-Canzley rr. d. 30. Jun. 1687. ap. Londorp *XVI.* 212. it. der nach Linz commercirenden Nürnbergische Handels-Leute rc. 1687. ap. Londorp *XVI.* 218. it. der Chur Bayris. Wardeine und Münzmeisters wegen des Zinnis. Fußes 1688. *ibid.* 221. it. Chur-Brandenburgische intention in puncto der Verbesserung des Münzwesens rc. in comitiis m. Apr. 1688. *ibid.* 223. it. Puncta so in bevor-

da aber die allda vorgekommene Meynungen mit einander nicht vereiniget werden konten, bliebe abermahls nichts übrig, als daß die Creiße, oder wenigstens die vornehmere Stände, in Ermangelung eines gemeinsamen Reichsschlusses, so gut sie mogten, vor sich selbst sorgten, und durch wiederholte und von Zeit zu Zeit geschärffte Edicta das böse Geld zu verrufen, und aus ihren Landen weg zu schieben, sich angelegen seyn liessen (b).

§. 8.

stehenden Münz deliberationen jezigen conjuncturen nach itzu beobachten seyn mögen, mit Anmerckung dessen, was davon vor Meynungen in Comitiis gewesen, auf ChFrl. Bayris. Befehl zusammen getragen rc. m. May 1688. *ibid.* 224.

(*b*) v. Des Niederländischen Westphälischen Creißes M. Edict d. 9. Aug. 1686. ap. Londorp *XII.* 533. Thom. *II.* 357. & Lucium 95. it. M. Probations-Abschied dit. Cölln 17. Oct. 1687. ap. Londorp *XVI.* 214. & Thom *II.* 362. it. Münz-Recess zwischen Maynz, Hanau, und Franckfurt d. 18. Febr. 1687. ap. Londorp *XIII.* 136. & Thomann *II.* 372. it. Verschiedene Particular Münz-Edicte rc.

§. 8. Da nun nicht zu hoffen wäre, daß auf dem Reichs-Tag das Münzweseu so schleunig, als es die Umstände erforderten, in Richtigkeit gebracht werden würde, so traten die Häuser, Sachsen, Brandenburg, und Braunschweig-Lüneburg insbesondere zusammen, und errichteten A. 1690. m. Jan. zu Leipzig einen neuen Münz-Fuß, so insgemein der Leipziger-Fuß heisset, nach welchem die feine Marck in $\frac{2}{3}$ und $\frac{1}{3}$ Stücken um 12. Thlr. oder 18. Fl. ausgebracht wird. Wie sie denn auch in dem folgendem Monath Februarii e. a. zu Torgau wegen der Scheidemünze ferner mit-

Der Leipziger Fuß wird A. 1690. errichtet.

ꝛc. ap. Lucium & Thom. it. Fstl. Cellisches Circular - Schreiben an einige Reichs-Fürsten wegen zu machender Anstalten wider die allzu geringe Ausmünzung d. 24. Apr. 1689. ap. Londorp *XVI. p.* 527.

Ad §. 8. (*a*) v. Der Münz-Receſs dit. Leipzig 16. Jan. 1690. ap. Lünig *R. Arch. P. Spec.* Sachsen *p.* 235. Thom. *II.* 365. Lucium 112.

mit einander die Abrede dahin nahmen, daß die feine Marck in denen zwey Gutengroschen stücken um $12\frac{3}{8}$ Thl. in denen einzeln Guten- und Marien-groschen stücken um $12\frac{1}{2}$ Thl. und in denen noch kleinern sorten, als 6, 4, 3, 2, und 1. Pf. Stücken um 13. Thl. ausgebracht werden solle. Es ist diesem nach der Reichsthaler auf 2. Fl. oder 120. Cr. zu stehen gekommen, welches in Ansehung des Alten Werths von 90 Cr. einen aggio von $33\frac{1}{3}$ pro Cento thut: gestalten denn man den Reichsthaler in seinem

(*b*) v. Der Münz-Receſs dit. Torgau 28. Febr. 1690. bey den Unpartheyis. Betrachtungen über den Verfall des Münzwesens, so zu Regenspurg A. 1738. in fol. heraus gekommen. it. Extract daraus in der Europäische St. Canzley *T. LXIX. p.* 612.

Es ist also, da in den groben Sorten um 12. und in der kleinen Münze um 13. Thl. die feine Marck ausgebracht wird, ein gar geringes vor den mehren Münz-Kosten bey der kleinen Münze angesezet.

nem innerlichen Gehalt unverändert gelassen, und denselben nur nach Proportion im äusserlichen valor zu erhöhen begehret. Daher jezo die rauhe Marck zu 14 Loth und 4 Gr. fein in 8 Stücken um $10\frac{2}{3}$ Tlr. (c) und die feine Marck in 9 Stücken um 12 Thl. hinaus gebracht wird. Dahingegen, wenn der Reichsthaler ferner hätte 90 Cr. nur gelten sollen, man es entweder an dem Schrot oder am Korn nach Proportion demselben fehlen lassen müssen: und würde so denn entweder die rauhe Marck zu $10\frac{2}{3}$ Loth fein in 8 und die feine Marck in 9 St.; oder aber jene zu 14 Loth und 4 Gr. fein in 9 und diese in 12 Stücken auszubringen gewesen seyn. Es hat aber dieses, daß der Reichsthaler bey seinem alten Gehalt von 14 Loth und 4 Gr. oder insgesamt von 256 Gr.

(c) Mithin eben so hoch, als kurtz vorhin die feine Marck nach dem Zinnischen Fuß cum remedio ausgebracht worden.

Gr. gelassen worden, gar guten Nuzen, vornemlich bey der Rechnung von Thalern und Gutengroschen. Denn gleichwie 9 Species oder 12 Current Thaler, in welchen die feine Marck ausgebracht ist, eben 288 gute Groschen, mithin gerade so viel Groschen, als Grene die feine Marck beträgt, 8 Species oder $10\frac{2}{3}$ Thl. Current hingegen in der rauhen Marck eben 256 gute Groschen, mithin gerade soviel Groschen als Grene, die rauhe Marck am Korn in sich hält, und Pfenninge dem Gewicht nach wäget, ausmachen, so beträget jedes Gren am Korn und jeder Pfenning am Schrot eben 1 guten Groschen, und kan eines gegen das andere in gerader Rechnung gesezet werden.

Was eigentlich der Leipziger Fuß ist.

§. 9. So viel aber den Gehalt der übrigen Münz-Sorten betrifft, werden dieselbe nach dem neuen Münz-Fuß folgender massen ausgemünzet; als nemlich die 24, 12, und 6 Mariengroschen St. ganz fein

fein zu 15 L. Und 16 Gr. in respective $17\frac{7}{8}$ $35\frac{6}{8}$ und $71\frac{4}{8}$ St., thut die Marck, weil sie nicht auf 16 L. völlig fein gemachet werden kan, nicht 12 sondern nur $11\frac{11}{12}$ Thl.

Die 16 Gutegroschen oder $\frac{2}{3}$ St. zu 12 L. fein, und $13\frac{1}{2}$ St. auf die Marck, thut die feine in 18 St. 12 Thl. (a)

Die

Ad §. 9. (*a*) Diese $\frac{2}{3}$ Stücke sind eigentlich $\frac{1}{2}$ Species Thaler hätte man selbige nach dem Species Thl. Fuß wollen ausmünzen lassen, würden deren 16. auf die rauhe Marck gegangen seyn; So aber hat man selbige zu 12. Loth, und folglich zu so viel Loth fein, als Thaler die feine Marck gelten soll, ausgemünzet, so daß nur 3. Theile Silbers und 1. Theil Kupfers in einer rauhen Marck stecken. Dieses hingegen hat man am Schrot wieder ersetzet, dahero derselben nicht 16. sondern nur $13\frac{1}{2}$ St. auf die rauhe Marck geben. Welchemnach das mehrere Gewicht von $2\frac{1}{2}$ Loth oder 40. Pfenningen die wenigere Feinigkeit von 2. Loth und 4. Greu, oder ins-

Die 3 und 2 Mariengroschen St. zu 8 L. fein und respective $74\frac{2}{3}$ und $111\frac{1}{2}$ St. auf die Marck, thut die feine Marck in $149\frac{1}{3}$ und 223 St. $12\frac{3}{8}$ Thl.

Die einfache gute Groschen Stücke zu 8 L. fein und 150 St. auf die rauhe Marck, thut die feine Marck in 300 St. $12\frac{1}{2}$ Thl.

Die einfache Mariengroschen St. zu 5 L. 14. Gr. fein, und $162\frac{1}{2}$ St. auf die Marck, thut die feine Marck in 450 St. $12\frac{1}{2}$ Thl.

Die

insgesamt von 40. Gren wieder ersezet. Damit aber der gemeine Mann wisse, daß diese Gülden oder 16. Gutegroschen Stücke nicht nach dem Species Thl. Fuß ausgepräget seyen, heisset man sie auch nicht $\frac{1}{2}$ Species Thl. sondern $\frac{2}{3}$ Stücke von einem current Thl. ob es schon auf eines hinaus komt. Denn die Helffte von 120 eben so viel als $\frac{2}{3}$ von 90. ist. Dahin-

ge-

Die 6, 4 und 3 Pfenning stücke zu 4 L. fein und respective 156, 234 und 312 St. auf die Marck; thut die feine Marck in respective 624. 936 und 1248 St. 13 Thl.

Und die einfache Pfenninge zu 3 L. fein und 702 St. auf die Marck, thut die feine Marck in 3744 St. 13 Thl. (b)

§. 10. Ob nun schon anfangs dieser neuer Leipziger Fuß grosse Bewegungen im Reichs zu verursachen das Ansehen hatte, kam es jedoch in einigen Jahren dazu, daß meist überall der Thaler auf 120. Cr. oder 2. Fl. erhöhet wurde, wiewolen aber solche Erhöhung nicht von gesamten Reichs wegen, sondern

Der Rth. komt also auf 2. Gülden.

gegen die $\frac{2}{3}$ Stücke von einem Species Thl. 80. Cr. oder einen Fränckische Gülden jezo ausmachen.

(b) Man ist also nicht mehr wie ehemahls A. 1572. und 1622. im Nieder-Sächsische Creiß, besorgt gewesen, durch rectification der kleinen Münze den Rthl. bey dem alten Werth von 24. Ggr. zu erhalten

dern particulariter und successive in denen Creißen nur geschehen ist. Schweden ratione Bremen, Verden und Pommern accedirte noch in eben selbem Jahr besagtem Münz-Recess durch aus (a). So resolvirte auch noch in eben selben Jahr Mayntz, Trier, Pfaltz, und Franckfurt, daß der Reichsthaler 2. Fl. gelten solle (b). Und A. 1693. folgeten so denn die Obere Creiße, mit

halten, sondern hat ihn 32. Sgr. gelten, lassen und diese davor im Gehalt geringert.

Ad §. 10. (*a*) v. Der Münz-Recess zwischen Schweden und Brandenburg d. 4. Jul. A. 1690. ap. Thom. *II.* 371. add. Ursachen warum der Leipziger Recess errichtet. *ibid.* 369.

(*b*) v. Der Stadt Franckfurt M. Edict d. 11. Dec. 1690. ap. Thom. *II.* 374. & Lucium 154.

(*c*) v. Der Obern Creiße M. Probations-Recesse d. d. Nürnberg 21. Sept. 1693. it. Augspurg 4. May 1694. it. Nürnberg 7. Apr. 1695. und Regenspurg 14. Febr. 1696. in der Europäische Staats-Cantzley ꝛc. *I.* 368. it. Augspurg 3. Nov. 1700. ibid. *V.* 470. it. Regenspurg 3. Dec. 1705. ibid. *X.* *II.* it. des Ober Rheinische Creißes Münz-Recess

mit welchem sich nachmals der Kayser nebst andern conformirte (c). Es wurde aber zugleich der Ducaten auf 4. Fl. und der Goldgülden auf 2. Fl. 56. Cr. gesezet, mithin die vorige Proportion von 15. zwischen dem Gold und Silber beybehalten, oder vielmehr, wenn es genau gerechnet wird, die Proportion auf 15 $\frac{128}{1278}$ oder 15 $\frac{1}{10}$ erhöhet. Dahingegen wollte der Torgauer Fuß von der kleinen Münze denen Obern-Creißen nicht anständig seyn, weil, wie sie gläubten, die kleine Münze darnach

cess d. d. Franckfurt 12. Aug. 1700. ibid. V. 452.

(c) v. Europäischen Stats Canzley LXXI. 513. Gestalt denn der Münz-Kosten vor die feine Marck determiniret worden in den groben Sorten auf 20. Cr., in denen 7 $\frac{1}{2}$ und 6. Cr. auf 1. Fl. 5. Cr.; in denen 5. und 4. Cr. auf 1. Fl. 20. Cr. in denen Creuzern auf 2. Fl. 20. Cr. und in denen Pfenningen auf 3. Fl.; Mithin ist die Marck Silbers im Einkauf zu 17. Fl. 40. Cr. zu rechnen.

nach nicht bestritten werden könnte. Statt dessen also nahmen sie das Concert, die feine Marck in denen $7\frac{1}{2}$ und 6. Cr. St. um 18. Fl. 45. Cr.; in denen 5. und 4. Cr. St. um 19. Fl. in denen Creuzern um 20. Fl und in denen Pfenningen um 21. Fl. oder 14. Thl. auszubringen.

In Nieder Sachsen will Reichsthaler A. 1691 auf 24. Groschen reduciret werden.

§. 11. Gleichwie aber der Leipziger Fuß nicht vom gesamten Nieder-Sächsischen Creiß, sondern hauptsächlich nur von den Creiß ausschreibenden Fürsten, Bremen, Brandenburg und Braunschweig-Lüneburg beliebet worden, dahingegen, besonders die Stadt Hamburg, woselbst das Commercium am starckstem ist, dahinein nicht condescendiren, sondern vielmehr, daß der Thaler seinen alten Werth von 24 Groschen 48. Schillingen oder 90. Cr. behalte und davor nach Proportion die kleine Münze rectificiret werde, anrathen wollen, wurde nachhero unter denen ersterwehnten Creiß-ausschreibenden Fürsten, und denen

Städ-

Städten Hamburg, Lübeck und Bremen welchen auch Münster beygetretten, A. 1691. d. 16. Sept. zu Hamburg ein neuer Münz-Verein geschlossen, des Innhalts, das künfftig keine andere grobe Sorten, als nur ganze, halbe und orts-Thaler nach Reichs schrot und Korn gemünzet werden, die Reichsthaler aber biß Ostern 1692. 30. Ggr. von dar an biß Ostern 1693. 27. Ggr. und endlich nachmahls nur 24. Ggr. anbey auch nur die biß A. 1665. und also vor errichtetem Zinnischem Fuß geprägete 4. und 2. Mgr. und 1. Ggr. St. vor voll gelten sollen (a). Es ist aber dieser Münz-Recess

Ad §. 11. (*a*) Es würde also die feine Marck biß A. 1692. um $11\frac{1}{4}$ Thl. und biß A. 1693. um $10\frac{1}{8}$ Thl. so denn aber wieder um 9. Thl. ausgebracht worden seyn. Erstern falls würde ein nach dem Zinnischem Fuß cum remedio zu $10\frac{2}{3}$ ausgeprägtes $\frac{2}{3}$ Stück $16\frac{7}{8}$ Ggr. und ein nach dem

cess von denen Interessenten unbefolget geblieben, vermuthlich weil die kleine Münze ohne dem grösten Schaden vorgehabter massen nicht reduciret werden mögen (b). Nur allein die Stadt Hamburg hat nach solchem Fuß den Thaler bey dem alten Werth von 3. Marck oder 48

Leipziger Fuß ausgeprägtes $\frac{2}{3}$ Stück 15. Ggr. andern falls jenes 15 $\frac{3}{16}$ und dieses 13 $\frac{1}{2}$ letzern falls aber jenes 13 $\frac{1}{2}$ und dieses 12. Ggr. gegolten haben. Dahingegen aber, würden auch die gute Groschen auf ihren alten Gehalt de A. 1572. und 1622. wieder gesezet worden seyn.

(b) Es ist also auch in Nieder-Sachsen der Unterschied zwischen current- und species Thaler übrig geblieben, womit es eben, als es mit denen Gülden en espece und in Münze oder der Zahl nach ehemals gehabt, die Beschaffenheit hat. Ein current Thaler ist nemlich nur ein Zahl-Thaler, worauf 90. Cr. oder 24 Ggr. gehen. Ein species- oder würckliche Reichsthaler hingegen gilt 2. Fl. oder 1. Thl. 8. Ggr. mithin $\frac{1}{3}$ mehr als jener, welches regulariter 33 $\frac{1}{3}$ pro Cento thut.

48. Schillinge mainteniret (c), wie es auch derselben am meisten daran gelegen seyn muste, nachdem sie A. 1622. zurück geblieben, und den Reichsthaler, so der Ordnung nach nur 2. Marck oder 32. Schillinge hätte thun sollen, nicht wieder dahin reduciren mögen, sondern auf 48. Schillinge bestehen lassen müssen.

§. 12.

(c) Man heißt zu Hamburg die Schillinge in banco schwer Geld, weil es nach dem alten Fuß annoch ausgepräget ist: Dahero ein solcher Schilling, so sonsten nur 6. Pf. gethan, jetzo gleich einem Mariengroschen 8. gute Pfenninge thut, und da vorhero 2. Schillinge einen guten Groschen gethan, jezo 3. Schillinge auf 2. gute Groschen gerechnet werden. Wären aber die Schillinge nach dem Leipziger Fuß ausgepräget worden, müsten deren 64. Stück auf einen Species-Thaler gehen. Jedoch hindert dieses nicht, daß nicht das gute Geld, so in Ober und Nieder-Sachsen rouliret um $\frac{1}{3}$ besser als das so genannte schwere Geld in Hamburg ist, wie es denn auch um $\frac{1}{4}$ besser ist, als daß so in denen Obern Creißen gangbar ist, und die leichte Münze

A. 1695. aber will allda der Burgun-

§. 12. Ohnerachtet nun erster-wehnter Münz-Recess zu seiner Würkung nicht gediehen, gab man sich

heisset. Denn 8. gute Pfenninge thun 10. leichte Pfenninge, oder 1. Matthier thut 5. Pfenninge, d. i. $1\frac{1}{4}$ Cr.

Ad §. 12. Rechnet man jedes Stück zu 2. Fl. wird die feine Marck in $9\frac{3}{5}$ St. von Albertus Thalern um 12. Thl. 72. Cr. und in $9\frac{1}{4}$ St. von Banco Thl. um 12. Thl. 30. Cr. ausgebracht. Weil aber die feine Marck nur um 12. Thl. ausgebracht werden soll, kan ein Albertus-Thaler nur 30. Ggr. oder 1. Fl. $52\frac{1}{2}$ Cr. gelten. Soll ferner ein Albertus und ein Banco-Thaler indistinctim 28. Ggr. ein $\frac{2}{3}$ Stück aber 14. Ggr. gelten, und wird demnach die feine Marck in $9\frac{3}{5}$ Albertus-Thalern um 11. Thl. 4. Ggr. in $9\frac{1}{4}$ Banco-Thalern um 10. Thl. 19. Ggr. und in $18\frac{2}{3}$ St. um $10\frac{1}{2}$ Thl. ausgebracht, ist leicht zu erachten, daß die eigentliche intention gewesen den Fuß von denen Albertus-Thaler vornehmlich zu stabiliren, alldieweilen die feine Marck darinnen höher, als in den andern sorten, auszubringen ist.

sich jedoch im Nieder-Sächsischen Creiß noch ferner mühe dem Münzwesen daselbst auf zuhelfen. Es kamen dahero die Creiß-Ausschreibende Fürsten mit einigen andern Ständen, so wol aus gedachtem Creiß, als aus andern benachtbarten Creißen anderweit zu Hamburg zusammen, und nahmen, mittelst eines neuen Münz-Recesses d. d. 16. Juli. 1695. die Abrede, keine Guldiner, als woraus die Münz-Confussion ihren ersten Ursprung genommen, mehr zu prägen, sondern statt dessen die feine Marck bis Ostern 1696. in 9 $\frac{3}{5}$ Creuz-oder Albertus-Thalern species davon 8. St. auf die rauhe Marck zu 13. L. 6. Gr. fein gehen, nachhero aber in 9 $\frac{1}{4}$ Banco Thl. species, davon 8 $\frac{2}{9}$ St. auf die rauhe Marck zu 14. L. und 4. Gr. fein gehen, auszubringen, und biß der Banco Thl. zu stande komt, oder so lang die nach dem Leipziger Fuß gemünzete $\frac{2}{3}$ St. vor voll gelten, den Al-

dische Banco Thl. Fuß eingeführet werden.

bertus-Thl. von 30. Ggr. so denn aber, so wol den Banco-als Albertus-Thl. ohne Unterschied 28. Ggr. und die nach dem Leipziger Fuß ausgepräget $\frac{2}{3}$ St. vor 14. Ggr. biß das der alte Rthl. wieder auf seinen rechten Werth komt, als welchenfalls, derer Banco-und Albertus-Thl. einer einen Ggr. weniger, als ein Rthl. gelten soll, gelten zu lassen. Es hat aber auch dieser Münz-Fuß nicht zu Stande kommen können, wie denn der Kayser dawider gar eyfrige Rescripta ergehen lassen (b); ob schon ehemahls A. 1680. auf

(*b*) v. Kayserl. Mandat in dero Erblanden wegen des neuen Banco-oder Albertus-Thalers d. 19. Sept. 1695. in der Europaische St. Cantzley *l*. 315. it. des Nieder-Sächsischen Creiß Ausschreib-Amts Schreiber ad Imperatorem wegen Ausmünzung des neuen Banco Thl. d. 21. Sept. 1695. nebst andere Actis &c. ibid. add. Considerationes warum bey vorhabender Münz-Rectification der alte species Thl. nicht zu erwehlen ꝛc. ibid 331. & ap Lunig *in Europaischen* St. *Concil. II. n.* 285 it. Rationes warum man zu Annehmung des Bur-

auf dem Reichs-Tag zu bedencken heimgegeben worden, ob die Erhöhung des Rthl. im äußerlichem Werth um 6. Cr.; oder aber die Ringerung desselben à 6. Cr. in bonitate intrinseca, nach dem Werth des Hollandischen oder Burgundischen Thls. besser seyn möge. Sonst haben die Banco-Thl. davon ihren Nahmen, daß sie in allen banquen mit unter denen Rthl. passiren. Nun sind in Europa vornemlich 4. haubt banquen, als nemlich zu Venedig, Amsterdam, Hamburg und Nürnberg. Unter diesen ist absonderlich die zu Hamburg, welche am mei-

Burgundische Banco-Thaler Fusses necessitiret worden 2c. in der Europaische St. Canzley *l.* 337. it. Rationes wider die innerliche Verringerung des Rthl. in specie den so genannten neuen Banco-Thaler betrag ibid. 348. & ap. Lunig *l. c. n.* 290. it. Bedencken über das Müntzwesen sonderlich im Ober und Nieder-Sächsische Creitz A 1696. 2c. in der Europaische St. Canzley *l.* 355. & ap. Lunig *l. c. n.* 289.

meistem auf die conservation der gerechten Reichsthaler siehet, gleichwol nimt dieselbe darunter alle diejenige an, so nur zu 14. L. fein sind, und worinnen die feine Marck um $9\frac{1}{8}$ Species oder $12\frac{1}{6}$ Thl. ausgebracht wird, aus Ursachen weil meist alle Reichs-Stände von dem exacten-Fuß des Rthl. abgewichen, und denselben in etwas ringer ausmünzen lassen, dahero wenn dergleichen nicht mit passiret werden wolten, keine andere mehr übrig seyn würden. Wie denn in denen andern banquen auch alle Albertus-Burgundische Creuz-Holländische und dergleichen Thl., worinnen öfters die feine Marck gar um 13. Thl. ausgebracht wird, mit unter denen Reichsthalern passiren, ohne daß das darauf gehörige aggio, wie billig wäre, genugsam vergütet werde (c). Vielmehr ist der Wechsel-

Cours

(c) v. Marperger von denen Banquen &c. it.

Cuno

Cours nach solchen Banco Thl. überall eingerichtet, und da mehr Geld aus Teutschland nach Holland, allwo eben der Fuß von Albertus-Thl. ist, gehet, als von dar herein komt, ist es so eine fremde Sache eben nicht, als angesehen werden wollen, etwa gewesen, wenn in dem Nieder-Sächsischen Creiß, so an Holland benachbart ist, man die Meynung gehabt den Fuß von Albertus oder Burgundische Thalern anzunehmen, um dadurch zu verhindern, das die Reichsthaler, welche, ob sie gleich weit besser in ihrem Gehalt, als die Holländische Thaler, sind doch mit diesem meist in einerley äußerlichem Werth gleich durchgegangen, nicht wie bißhero, zu derer Münz-Stände grösten Schaden, geschehen, ausgeführet werden.

§. 13. Diesemnach ist es auch im Nieder

Seit-

Cuno vom gar zu gemein werdender Betrug unter den Rthl. ꝛc. in praefat.

Ad §. 13. v. Gedancken der Franckfurtische Kaufman-

der lez- Nieder-Sächsischem Creiß bey dem Leip-

manschafft, ob das aggio von denen Sächsischen, Brandenburgischen und Braunschweigische Gülden nicht gantz abzusezen oder auf ein leidliches zu sezen ꝛc. A. 1707. ap. Lunig in Europaeische St. *Concil. II. n.* 401. it. des Fränckische Creißes G. M. Wardein Lauffers Vorstellung in specie den so hoch ansteigenden aggio betreff. d. 11. Febr. 1733. in der Europaeische St. Canzley *LXIII.* 326. it. Ej. Promemoria einige zur Verbesserung des Münzwesens gethanene Vorschläge betreff. d. 21. Febr. 1736. ibid. *LXVII.* 525. Wie denn inzwischen auch andere Vorschläge wegen Verbesserung des Münzwesens geschehen. v. Bedencken, wie auf die alte Münz-Ordnung de 1559. wieder zu kommen ꝛc. ap. Fritsch *in Opusc. ed.* 1731. *T. I. P: I. app. p.* 831 it. über denn gegenwärtigen Zustand des Münzwesens 1709. ꝛc. ap. Lunig *in Eur.* St. *Concil. I. n.* 407. *it* wie das Münzwesen im Fränckischen Creiß zu bessern ꝛc. 1715. *ibid. n.* 441. it. wie eine Herschafft ihr Münz-Regal nach heutiger manier einrichten und führen lassen könne ꝛc. ap. Lunig *in select. script. illustr. n.* 23. *it* Anmerckungen der Kayserliche Hof-Kammer die bey dem M. Probations Convent zu Nürnberg bevorstehende Consultanda betrāgt 1726. ꝛc. in der Eur. St. Canzley *T. LIII. p.* 206. it. Beweiß daß durch Ausmünzung

Leipziger Fuß verblieben, und hat es seithero auch im gesamtem Reich keine hauptsächlicher Veränderung mit dem Münzwesen gehabt, als das der aggio auf die goldne Münze gegen kleine münze von Silber immer mehr gestiegen, und daher ein Ducaten in Ober und Nieder-Sachsen, allwo die feine Marck in der Scheide-Münze um 12 $\frac{1}{2}$ biß 13. Thl. ausgebracht, 2. Thl. 18. Ggr. oder 4. Fl. 7 $\frac{1}{2}$ Cr., und in denen Obern Creißen, wo die feine Marck in der Scheide Münze um 13. bis 14. Thl. ausgebracht wird, 4. Fl. und 10. bis 12. Cr. zu gelten angefangen. Gleich wie auch die nach dem Leipziger Fuß exacte zu 12. Thl. ausgeprägte $\frac{2}{3}$ St., gegen andere grobe Münze, worinnen der vorge

ten Erhöhung des Rthlrs hat es im Reich keine besondere Veränderung im Münzwesen gehabt.

zung geringhaltiger Sorten nicht nur den Lande und Unterthanen sondern auch den Cammer-Gefällen der gröste Schaden zugefüget werden ꝛc. in der Europaeische St. Canzley LXIX. 453.

geschriebene Fuß so genau nicht gehalten wird, einen aggio thun.

Irrung zwischen Dänemarck und der Stadt Hamburg wegen der Münze A. 1726.

§. 14. In denen neuern Zeiten hat sich des Münzwesens halber zwischen dem Königlichem Dänischem Hof und der Stadt Hamburg eine besondere Irrung hervor gethan. Es hatte dieselbe A. 1726. eine Courant-Banco errichtet, in welcher nur allein die allda neugeprägte Stadt-Münze, worinnen die feine Marck um 11 $\frac{1}{3}$ Thl. ausgebracht worden, angenommen werden solte; und diese wurde auf einen beständigen aggio von 16. pro Cent gegen species Banco fest gesetzet: Wie nun Dänemarck der Nachbarschafft halber dabey sehr interessiret ware, woll-

Ad §. 14. v. Einige Nachrichten zu Erläuterung der vornehmsten zwischen der Cron Dänemarck und der Stadt Hamburg obschwebenden Streitigkeiten 2c. m Aug 1734. 4. it. Gespräch im Reich der Warheit zwischen einem Dänen, Lüneburger und Hamburger, die von der Stadt Hamburg A. 1726. eingeführete Neuerungen be-

wollte es der Stadt-Münze so grossen Vorthel vor anderer nicht zugestehen, sperrete dahero der Stadt-Commercium, und vermochte sie endlich, daß sie die neue Courant-Banco wieder aufzuheben versprochen, wie dann auch der gar zu geringe aggio von der Stadt Münze in Ansehung der nach dem Leipziger Fuß zu 12. Thl. ausgeprägten $\frac{2}{3}$ St. von welchen der aggio gegen Banco species 30. biß 33 $\frac{1}{3}$ pro Cent thut, gefährlich zu seyn geschienen. Denn wenn z. E. 130. Thl. in $\frac{2}{3}$ St. so zu 12. Thl. ausgemünzet sind, 10 $\frac{5}{6}$ Marck Silbers betragen, aus solchem 10 $\frac{5}{6}$ Marcken aber nach dem Stadt Courant-Fuß zu 11 $\frac{1}{3}$ Thl. nicht 116. wie es die Proportion vom aggio erfoder-

beträgt. 1735. 4. it. Acta in dieser Sachen ꝛc. in der Europaeische St. Canzley *LXVI. c.* 6. *LXVII. c.* 9. *it.* die Vergleichungs Convention d. 28. Ap. 1736. ibid. *LXVIII. c.* 8. add. Bohns Wolerfahrner Kaufmann ꝛc. *T. I. p.* 32. *sq.*

derte, sondern vielmehr $122\frac{7}{9}$ Thl. erfolgen, sich von selbst ergiebet, daß auf solche Art erwehnte nach dem Leipziger Fuß ausgemünzete Sorten mit $6\frac{7}{9}$ pro Cent Gewinn in Stadt Courant-Geld haben verwandelt werden können.

Was in denen Obern Creißen wegen der Caroliner und einiger silbernen Münzen jüngsthin vorgegangen.

§. 15. So haben auch jüngsthin die in denen Obern Creißen zum Vorschein gekommene ganze, halbe und viertel so genannte Caroliner, welche 10. 5. und $2\frac{1}{2}$ Fl. gegolten, grosses Aufsehen gemachet. Die beste darunter waren exacte nach dem Reichs-Goldgülden Fuß zu $18\frac{1}{2}$ Carat ausgemünzet, wie dann auch einer von den ganzen 3. einer von den halben $1\frac{1}{2}$ und einer von den vierteln $\frac{3}{4}$ Goldgülden genau gewogen, mithin deren respective 24. 48. und 96. wie die Ordnung

Ad §. 15. Die feine Marck Goldes wer in den Caro-

nung erfordert, auf die rauhe Marck gegangen. Statt dessen aber, daß sie nach Proportion des Goldgüldens, so da 3. Fl. thut hätten respective nur 9. $4\frac{1}{2}$ und $2\frac{1}{4}$ Fl. gelten sollen, waren sie im Cours von 10. 5. und $2\frac{1}{2}$ Fl. mithin um 1. $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Fl. zu hoch angesezet, welches 10. pro Cent verlust ausmachet. Jedoch hat man sie A. 1736. in Ansehung daß die Französische Louis d'or und Spanische Pistoles $7\frac{1}{2}$ Fl. oder 5. Thl. imgleichen die Ducaten 4. Fl. 15. Cr. fast überall gelten, nur auf 9. Fl. 20. Cr. herunter gesetzet.

Nechst

Carolinern um 311. Fl. 21. Cr. solcher gestalt ausgebracht, da sie doch in den Goldgülden à 3. Fl. nur vor 280. Fl. 12. Cr.; und in den Ducaten à 4. Fl. 10. Cr. um 282. Fl. 55. Cr. auszubringen stehet. Will man nun erwehnte Caroliner nach denen Ducaten valviren, und dabey mit in Reflexion nehmen, daß

Nechst denen Carolinen kamen zugleicher Zeit in denen Obern Creißen einige halben Gülden 20. 15. und 10. Cr. St., in das Commercium, worinnen die feine Marck um 20. Fl. 20. Cr. und respective 21. Fl. 20. Cr. ausgebracht ware. alldieweilen 32. $45\frac{4}{8}$ 64 und $91\frac{1}{2}$ St. auf die rauhe Marck zu 12 L. giengen: da nun dieses $11\frac{1}{2}$ und respective $15\frac{1}{2}$ pro Cento unterschied gethan, sind dieselbe gleichfalls auf 25. 18. $12\frac{1}{2}$ und 9. Cr. herunter gesetzet worden.

§. 16.

in den Ducaten nur vor $4\frac{4}{71}$ Ggr. in denen Carolinen aber vor $57\frac{9}{11}$ Ggr. jedes Gren zu 1. Ggr. und die Marck zu 12. Thl. gerechnet, silber stecket, mithin den Uberschuß von 53. Ggr. oder 3. Fl. 18. Cr. 3. Pf. zu gute kommen lassen, so bleiben jedoch 26. Fl. 15. Cr. 1. Pf. übrig so bey mehrgedachten Carolinern gewonnen werden: wovon, wenn selbige unter $31\frac{5}{37}$ ganzen Carolinern, als so viel aus

der

§. 16. Inzwischen aber haben diese leztere Neuerungen im Münzwesen so wol, als auch der Unterschied, so in der Scheide-Münze zwischen dem Torgauer-Fuß und dem in denen Obern Creißen angenommenem Fuß übrig geblieben, Anlaß dazu gegeben, daß man A. 1736. in comitiis den punctum monetae reassumiret, und daselbst einen General-Münz-Probations Tag zu halten angefangen, worauf d. 10. Sept. 1738. das Reich-Gutachten dahin gegangen, daß der bißherige Leipziger Fuß künfftig der eigentliche Reichs-Fuß seyn, und nach demselbem ein Species Reichsthl. 2. ein Ducaten 4. und ein Goldgülden 3. Fl. gelten; auch alle grobe Münze von

Das Münzwesen wird A. 1736. in comitiis wieder reassumiret.

der feinen Marck erfolgen, vertheilet werden, wenigstens 50. Cr. jedes Stück treffen, um welche es zu hoch angesezet ist. v. Acta in den Obern Creissen in puncto monetae &c. in der Europaischen St. Canzley *LXI. c.* 15. *LXIII. c.* 9. *LXVII. c.* 16. *LXVIII. c.* 14. *LXIX. c.* 9.

vom species Reichthl. an, biß auf $\frac{1}{12}$ Theil desselben oder ein 10. Cr. St. und in der Nieder Rheinis. Landen biß auf einen doppelten Blaffer oder ein 9. Cr. St. zu 14. L. 4. Gr. fein ausgemünzet werden solle. So viel aber die Scheide-Münze anlanget, sollen künfftig keine andere, als nach gesezte Münz-Sorten, und zwar nicht anders, als folgender massen, damit so wol alle varietät verhütet, als auch die Proportion gehörig beobachtet werden, ausgemünzet werden: Als nemlich.

1. Doppel Groschen oder 7$\frac{1}{2}$ Cr. deren 12. St. einen Current-Thl. thun, zu 8. L. fein, 74$\frac{2}{3}$ St. auf die Marck, thut die feine Marck 18. Fl. 33$\frac{3}{4}$ Cr. oder 12$\frac{3}{8}$ Thl.

2. Fünff Creuzer deren 18. St. einen Thl. thun, zu 7. L. 2. Gr. fein, und 100. St. auf die Marck, thut die feine Marck 18. Fl. 45. Cr. oder 12$\frac{1}{2}$ Thl.

3.

3. Bazen, deren $22\frac{1}{2}$ St. einen Thl. thun, zu 6. L. 2. Gr. fein, und $117\frac{3}{16}$ St. auf die Marck, thut die feine Marck 18. Fl. 45. Cr. oder $12\frac{1}{2}$ Thl.

4. Einfache gute Groschen, deren 24. St. einen Thl. thun, zu 6 L. 2. Gr. fein, und 125. St. auf die Marck, thut die feine Marck 18. Fl. 45. Cr. oder $12\frac{1}{2}$ Thl.

5. Kayser Groschen, deren 30. St. einen Thl. thun zu 5. L. $13\frac{1}{2}$ Gr. fein, und $134\frac{49}{64}$ St. auf die Marck, thut die feine Marck 18. Fl. 45. Cr. oder $12\frac{1}{2}$ Thl.

6. Zwey- und ein halben Creuzer (Mariengroschen, Lübsche Schillinge) deren 36. St. einen Thl. thun zu 6. L. fein, und 171. St. auf die Marck, thut die feine Marck 19. Fl. oder $12\frac{1}{2}$ Thl.

7. Halbe Bazen deren 45. St. einen Thl. thun zu 4. L. fein, und

146 $\frac{1}{4}$ St. auf die Marck, thut die feine Marck 19. Fl. 30. Cr. oder 13. Thl.

8. Sechs schwere Pfenninge, deren 48. St. einen Thl. thun, zu 4. L. fein und 156. auf die Marck thut die feine Marck 19. Fl. 30. Cr. oder 13. Thl.

9. Creuzer, deren 90. St. einen Thl. thun, zu 3. L. fein, und 225. St. auf die Marck, thut die feine Marck 20. Fl. oder 13 $\frac{1}{3}$ Thl.

10. Drey schwere Pfenninge, deren 96. St. einen Thl thun, zu 3. L. fein, und 240. St. auf die Marck, thut die feine Marck 20. Fl. oder 13 $\frac{1}{3}$ Thl.

11. Schwere Pfenninge, deren 288. St. einen Thaler thun, zu 2. L. fein, und 492. St. auf die Marck, thut die feine Marck 20. Fl. 30. Cr. oder 13 $\frac{2}{3}$ Thl.

12. Leichte Pfenninge, deren 360. St. einen Thl. thun, zu 2. L. fein, und 615. St. auf die Marck, thut die

die feine Marck 20. Fl. 30. Cr. oder $13\frac{2}{3}$ Thl.

13. Blaser (oder $4\frac{1}{2}$ Cr. deren 20. St. einen Thl. thun, zu 7. L. 2. Gr. fein, und $111\frac{1}{9}$ St. auf die Marck, thut die feine Marck 18. Fl. 45. Cr. oder $12\frac{1}{2}$ Thl.

14. Halbe Blaser, deren 40. St. einen Thl. thun, zu 6. L. fein, und 190. St. auf die Marck, thut die feine Marck 19. Fl. oder $12\frac{2}{3}$ Thl.

15. Stüver (oder $1\frac{1}{2}$ Cr.) deren 60. St. einen Thl. thun zu 4. L. fein, und 195. St. auf die Marck, thut die feine Marck 19. Fl. 30. Cr. oder 13. Thl.

16. Cöllnische Albus oder viertl Blaser ($1\frac{1}{8}$ Cr.) deren 80. St. einen Thl. thun, zu 3. L. fein, und 200. St. auf die Marck, thut die feine Marck 20. Fl. oder $13\frac{1}{3}$ Thl.

17. Halbe Stüver (oder $\frac{3}{4}$ Cr.)

deren 120. St. einen Thl. thun, zu 3. L. fein, und 300. St. auf die Marck, thut die feine Marck 20 Fl. oder 13 $\frac{1}{3}$ Thl.

CAPUT VII.

Vom Unterschied des Teutschen, Französischen, und Holländischen Münzwesens.

§. 1.

Worinnen der Reichs-Münz-

Vermöge der im H. R. Reich A. 1559. publicirten, und A. 1566. erläuterten Münz Ord-

Ad §. 16. v. Acta in Comitiis &c. in der Europaeischen St. Canzley *LXI.* 706. *LXIX. c.* 9. *p.* 436. 555. & 626. *LXX. c.* 6. *LXXI. c.* 9. *LXXII. c.* 9.

Ordnung sollen, wie oben an seinem Ort in mehrerm vorgekommen, auf die rauhe Marck Cöllnisches Gewichts gehen: Fuß bestehen.

8. Species Thl. zu 14. L. 4. Gr. ,und 67. Ducaten zu 23. Carat 8. Gr. fein.

Mithin soll ausgebracht werden die feine Marck Silbers in 9 Species Thl. und die feine Marck Goldes in $67\frac{67}{71}$ Ducaten. Es ist aber, wie gleichfalls oben erwehnet worden,

Ad §. 1. Ein Species Reichsthaler soll in Teutschland eigentlich 90. Cr. oder 24. Ggr. gelten. Seit dem aber die kleine Münze von Creuzern und Groschen so sehr sich verschlimmert, rechnet man einen Reichsthaler in Münze der Zahl nach nur so hoch, ein Reichsthl. en espece hingegen gilt 120. Cr. oder 32. Ggr. mithin $\frac{1}{3}$ Theil mehr, als vorhin. Und daher komt der Unterschied zwischem dem Species- und Courant-Gelde, wovon die differenz regulariter $33\frac{1}{3}$ pro Cento thut. Denn 100. Thl. in Courant machen nur 75. Thl. en especе; $133\frac{1}{3}$ Thaler in Courant

den, zu ende des vorigen Saeculi ein Species Thl. auf 2. Fl. und ein Ducaten auf 4. Fl. gesetzet, wird also die feine Marck Silbers um 18 Fl. oder 12. Thl. und die feine Marck Goldes um 271. Fl. 46. Cr. oder 181. Thl. $4\frac{4}{15}$ Ggr. in Current-Munze ausgebracht, und ist zwischen dem Gold und Silber die Proportion von $15\frac{1}{10}$ obhanden, dergestalt daß eine Marck Goldes mit $15\frac{1}{10}$ Marck Silbers bezahlet wird.

§. 2.

rant aber erst 100. Thaler en especie aus.

Zu diesem Courant-Geld gehören insonderheit die so genandte $\frac{2}{3}$ Stücke, davon $13\frac{1}{2}$ Stücke auf die rauhe Marck zu 12. Loth gehen, weil sie eben $\frac{2}{3}$ von einem Current-Thaler, welcher an und vor sich selbst nicht existiret, betragen. Soll aber wenn 100. Thaler in $\frac{2}{3}$ Stücken bezahlet und dagegen 100. species Thl. empfangen

§. 2. Jedoch wird dieser Reichs-Fuß in denen Species-Thl. von denen wenigsten genau in acht genommen. Daher auch in der Banque zu Hamburg, ob schon selbige am meisten noch vor die Conservation des Reichs-Fußes eyfert, alle Thaler, so nur zu 14. L. fein sind, und wovon die feine Marck in $9\frac{1}{8}$ St. um $12\frac{1}{6}$ Thr. ausgebracht wird, vor voll passiret werden. Von denen Oesterreich- und Saltzburgischen-Thalern gehen $8\frac{1}{8}$ Stucke auf die rauhe Marck zu 14. L. 1. Gr. nnd wird die feine Marck solchergestalt in $9\frac{1}{4}$ St. um $12\frac{1}{3}$ Thr. ausgebracht. Diese werden zwar in vorgedachter Banco zu Hamburg nicht angenommen, je-

Die Hamburgische Banco- auch Oesterreichische und Saltzburgischen Thaler sindt nicht exacte nach dem Reichs-Fuß. v. M. Cuno Tr. v. gar zu gemein werdende Betrug unter den Reichsthaler rc. in praefat.

werden, der völlige aggio von $33\frac{1}{3}$ pro Cent darauf kommen, müssen so wol jene, als diese, exacte zu 12. Thl. in der feinen Marck ausgemünzet seyn. Denn sonsten nach Proportion der aggio erhöhet oder abgesetzet wird.

jedoch lauffen sie im gemeinen Handel und Wandel mit unter denen andern ungehindert fort. (a) Es ist aber von oberwehnten Hamburgischen Banco-Thalern einer nach dem exacten Reichs-Fuß nur 1. Fl. 58 $\frac{1}{3}$ Cr.; und ein Oesterreich- oder Salzburgischer Thaler 1. Fl. 56 $\frac{2}{3}$ Cr. eigentlich werth: Oder soll jeder von beyden 2. Fl. voll gelten, bekomt dagegen ein exacter Species Rthl. billig einen aggio von 1 $\frac{2}{3}$ Cr. und respective 3 $\frac{1}{3}$ Cr. welches 1 $\frac{7}{18}$ und 2 $\frac{7}{9}$ pro Cento thut (b).

Jngleichen muß so denn der Ducaten, welcher exacte nach dem Reichs-Fuß ausgemünzet ist, wenn die etablirte Proportion von 15 $\frac{1}{10}$ be-

Ad §. 2. (a) v. Europaeischen St. Canzley *T. LXXI. c. 9. p. 570. n. 5. 66.*

(b) 12. Thl. thun 100. was 12 $\frac{1}{6}$ Thl.? fac. 101 $\frac{7}{18}$

bestehen bleiben soll, einen aggio von $3\frac{1}{3}$ und $6\frac{2}{3}$ Cr. haben. Denn sonsten wenn er nur 4. Fl. ferner gilt, die Proportion auf $14\frac{8}{9}$ und $14\frac{2}{3}$ herunter fällt.

§. 3. So viel das Französische Münzwesen anbelanget, sollen Innhalts der vom König Louis XIII. A. 1640. und 1641. gemachten, und vom König Louis XIV. A. 1689. erneuerten Münz-Ordnung (a) auf die rauhe Marck Troyischen Gewichts gehen. Der alte Französis. Münz-Fuß

8

it. 12. Thl. thun 100. was $12\frac{1}{3}$ Thl.? fac. $102\frac{7}{9}$

it. $12\frac{1}{6}$ Thl. thun 120. Cr. was 12. Thl.? fac. $118\frac{1}{3}$ Cr.

it. $12\frac{1}{3}$ Thl. thun 120. Cr. was 12. Thl.? fac. $116\frac{2}{3}$ Cr.

Ad §. 3. v. *Traité des monnoies* par Boizard à Par. 1714. 8. *P. I. c.* 30. *p.* 310. & *P. III. c.* 1. *p.* 416.

$8\frac{11}{12}$ Louis blancs zu 11. deniers d. i. 14. L. und 12. Gr. und $36\frac{1}{4}$ Louis d'or zu 22. Carats fein;

Mithin soll ausgebracht werden die feine Marck silbers in $9\frac{8}{11}$ Louis blanc; und die feine Marck goldes in $39\frac{6}{11}$ Louis d'or.

Da aber zugleich denen Münzmeisters ein starckes Remedium, welches sie nicht ausser acht zu lassen pflegen, nachgelassen ist, als nemlich am Schrot bey denen Louis blanc $\frac{1}{12}$ St., so 43. Grains beträgt, und bey denen Louis d'or 2. felins, so $14\frac{2}{5}$ Grains thun; nicht weniger am Korn bey jenem 2. und bey diesen 3. Grains, so wird eigentlich ausgebracht die rauhe Marck Troy Gewichts in 9. Louis blanc zu 14. L. 10. Gr. und in $36\frac{3}{5}$ Louis d'or zu $21\frac{3}{4}$ Carats fein; die feine Marck hingegen in $9\frac{117}{131}$ Louis blanc und in $40\frac{1}{3}$ Louis d'or.

§. 4.

§. 4. Wie nun das Troyische Gewicht um $5\frac{5}{19}$ pro Cent schwerer als das Cöllnische ist, indem 19. Troyische Marck 20. Cöllnische Marck ausmachen, (a) so ergiebt sich, daß, wenn eines gegen das andere reduciret wird, die feine Marck Cöllnischen Gewichts nach dem Französischem Münz-Fuß, wen das Remedium nicht gebrauchet wird, in $9\frac{1}{4}$ Louis blanc (b) und $37\frac{25}{44}$ Louis d'or; wenn aber das Remedium gebrauchet wird in $9\frac{2}{5}$ Louis blanc und $38\frac{1}{3}$ Louis d'or ausgebracht werde. Wie den auch bey der leztern Probe zu Regenspurg befunden worden (c); daß auf

Wie selbiger nach dem Cöllnische Gewicht zu reduciren

Ad §. 4. (*a*) 19. Marck thun 100. was 20. Marck? fac. $105\frac{5}{19}$ Und hinwieder 20. Marck thun 100. was 19.? fac. 95.

(*b*) 20. Marck thun $9\frac{8}{11}$ St. was 19. Marck? fac. $9\frac{53}{220}$ St.

(*c*) v. Europaeischen St. Canzley *l. c. p.* 547. *n.* 1. & *p.* 543. *n.* 9.

auf die rauhe Marck Cöllnischem Gewichts $8\frac{2}{3}$ Louis blanc zu 14. L. 12. Gr. fein; und 35. Louis d'or zu 21. Carat 10. Gr. fein; mithin auf die feine Marck $9\frac{5}{11}$ Louis blanc und $38\frac{2}{11}$ Louis d'or gehen, welches mit obigem Münz-Fuß meist überein stimmet.

Was ein alter Louis bl. eigentlich werth ist.

§. 5. Soll nun ein solcher Louis blanc voll vor 2. Fl. gelten, thut die feine Marck, wenn sie, wie vor erwehnet in $9\frac{1}{4}$ $9\frac{2}{5}$ und $9\frac{5}{11}$ Stücken ausgebracht wird, respective 18. Fl. 30. Cr. 18. Fl. 48. Cr. und 18. Fl. 54. Cr. Soll er aber nach

Ad §. 5. $9\frac{1}{4}$ St. thun 120. Cr. was 9. St.?

fac. $116\frac{28}{37}$ Cr.

it. $9\frac{2}{5}$ St. thun 120. Cr. was 9. St.

fac. $114\frac{42}{47}$ Cr.

it. $9\frac{5}{11}$ St. thun 120. Cr. was 9. St.

fac. $114\frac{3}{13}$ Cr.

nach dem exacten Reichs-Fuß valviret werden, ist er respective 1. Fl. $56\frac{2}{3}$ Cr. 1. Fl. 55. Cr. und 1. Fl. 54. Cr. nur werth, welches $2\frac{7}{9}$ $4\frac{1}{6}$ und 5. pro Cento thut; gleich wie so denn auch, wenn das Gold in der Proportion von $15\frac{1}{10}$ verbleiben soll, auf den Ducaten ein aggio von $6\frac{2}{3}$ 10. und 12. Cr. gebühret, so daß hinwieder die feine Marck Goldes in Ducaten respective um 276. Fl. 282. Fl. $17\frac{1}{2}$ Cr. und 284. Fl. 33. Cr. ausgebracht werde. Denn sonsten, wenn der Ducaten nur 4. Fl. ferner gelten sollte, die Proportion auf $14\frac{2}{3}$, $14\frac{3}{7}$, und $14\frac{1}{12}$ herunter käme.

§. 6. Soll auch einer derer Louis d'or, wovon $38\frac{2}{11}$ St. auf die feine Marck gehen, dem heutigem Cours nach 5. Thl. gelten, wird die feine Marck um 286. Fl. $21\frac{1}{11}$ Cr. ausgebracht. Soll er aber nach dem Was ein alter Louis d'or werth ist.

Fuß der Reichs-Ducaten à 4. Fl. 4. Fl. $6\frac{2}{3}$ 4. Fl. 10. Cr und 4. fl. 12. Cr. valviret werden, kan er nur 7. Fl. 7. Cr. 7. Fl. $18\frac{6}{7}$ Cr. 7. Fl. $24\frac{1}{2}$ Cr. und 7. Fl. $26\frac{2}{7}$ Cr. respective werth sein. Und ist sich billig zu verwundern, daß z. E. in Nieder-Sachsen, da der Ducaten nur 4. Fl. $7\frac{1}{2}$ Cr. gilt, und die feine Marck darinnen um 277. Fl. $43\frac{67}{71}$ Cr. ausgebracht wird, neben demselbem ein Louis d'or, so nach Proportion nur 7. Fl. $16\frac{5}{6}$ Cr. gelten kan, würcklich 5. Thl. gelte.

Der neue Frantzösische Müntz-Fuß.

§ 7. A. 1709. hat man in Franckreich einen gantz neuem Müntz-Fuß eingeführet, nach welchem auf die rauhe Marck Troyischen Gewichts gehen sollen.

8. Louis blancs zu 11. deniers, d. i. 14. L. 12. Gr.

Und 30. Louis d'or zu 22. Carat fein: Mit-

Ad §. 7. v. *Traité pour l'instruction des monnoieurs &c.* so des Boizard *Tr. des monnoies* beygefüget ist rc. *p.* 92.

Mithin soll ausgebracht werden die feine Marck Silbers in 8 $\frac{8}{11}$ Louis blancs, und die feine Marck Goldes in 32 $\frac{8}{11}$ Louis d'or.

Zum Remedio sind zugelassen am Schrot bey denen Louis blancs 36. Grains, so $\frac{1}{16}$ Theil von einem St. betragen, und bey denen Louis d'or 12. Grains, so $\frac{1}{13}$ Theil von einem Stücke thun; ingleichem am Korn bey jenen 2. Grains, und bey diesen $\frac{10}{32}$ Theile eines Carats oder 3 $\frac{3}{4}$ Grains.

Wird also ausgebracht die rauhe Marck in 8 $\frac{1}{16}$ Louis blancs zu 14. L. 10. Gr. fein; und in 30 $\frac{1}{13}$ Louis d'or zu 21. Carat 8 $\frac{1}{4}$ Gr. fein; die feine Marck aber in 8 $\frac{3}{4}$ Louis blanc und in 33 $\frac{1}{4}$ Louis d'or.

Nach dem Cöllnischen Gewicht hingegen gehen auf die rauhe Marck 7 $\frac{67}{80}$ Louis blanc, und 28 $\frac{149}{260}$ Louis

 d'or;

d'or; auf die feine Marck aber $8\frac{5}{16}$ Louis blancs und $31\frac{1}{2}$ Louis d'or.

v. Europäischer Staats-Cantzl. l. c. p. 544. n. 12. & p. 548. n. 10.

Womit auch die letzthin zu Regensburg gemachte Probe meist überein trifft, als wornach befunden worden, das auf die rauhe Marck Cöllnischen Gewichts 8. Louis blanc zu 14. L. 11. Gr. fein, und $28\frac{3}{4}$ Louis d'or zu 21. Carat 8. Gr. fein, mithin auf die feine Marck $8\frac{200}{263}$ Louis blancs, und $31\frac{9}{26}$ Louis d'or gehen.

Was die Louis blanc und Louis d'Or in Franckreich gelten

§. 8. Von diesen neuen Especes bekomt man wenige in Teutschland zu sehen, dahingegen die alte Especes, eben weil sie in Franckreich keinen Cours mehr haben, sondern allda bey Vermeynung der Confiscation auf die Münze geliefert werden müßen, desto häufiger bey uns rouliren.

Diese, und zwar die Louis blancs, sind zu der Zeit, als der Species Thl. in Teutschland 90. Cr. gegolten, in Franckreich auf

3. die

3. die Louis d'or aber auf 10. Livres gesezet worden. Daher es jetzo noch komt, daß, der damit geschehenen Veränderung ungeachtet, 3. Livres vor einen Ecu à 60. Sols und 10. Livres vor eine Pistole, gleich als bey uns 90. Cr. vor einen Zahl-oder Wechsel-Thaler, in current Münze gerechnet werden. Es ist also damahls die feine Marck Troyischen Gewichts in $9\frac{117}{131}$ Louis blancs um $29\frac{2}{3}$ Livres, oder nach Reichs-Geld um $9\frac{8}{9}$ Thl. und in $40\frac{1}{3}$ Louis d'or um $403\frac{1}{3}$ Livres, oder nach Reichs-Geld um $134\frac{4}{9}$ Thl. ausgebracht worden, und ist die Proportion auf $13\frac{53}{89}$ zwischen dem Gold und Silber gestanden. Als nun der Species Thl. in Teutschland um $\frac{1}{3}$ im äußerlichem Valor erhöhet worden, hat auch der Louis blanc A. 1704. in Franckreich 4. Livres oder 80. Sous, der Louis d'or aber 15. Livres zu gel-

ten angefangen. Wobey anzumercken, daß da der Louis blancs um $\frac{1}{3}$ der louis d'or aber um $\frac{1}{2}$ erhöhet worden, die vorige Proportion auch nicht bestehen geblieben, sondern etwa auf 15 $\frac{1}{2}$ zu stehen gekommen. Die neue Especes, und zwar die Louis blancs, sind anfangs auf 5. und die Louis d'or auf 20. Livres gesezet, bald aber mit 20. pro Cent erhöhet, und jene auf 6. diese aber auf 24. Livres gesezet worden. Es hat also die feine Marck Troyischen Gewichts in 8 $\frac{3}{4}$ Louis blancs zu 5. und 6. Livres respective 43 $\frac{3}{4}$ und 52 $\frac{1}{2}$ und in 33 $\frac{1}{4}$ Louis d'or zu 20. und 24. Livres respective 710. und 798. Livres betragen, und ist die Proportion von 15 $\frac{1}{5}$ nunmehro zwischen dem Gold und Silber.

Was ein neuer Louis blanc und Louis d'or eigentlich werth ist.

§. 9. Solte ein Louis blanc von den neuen Especes gleich einem Species Rthl. nur 2. Fl. gelten, würde in Teutschland darann vieles zu gewinnen seyn, denn solchergestalt die

fei-

feine Marck Silbers Cöllnischen Gewichts in $8\frac{5}{16}$ Stücken nur um 16. Fl. $37\frac{1}{2}$ Cr. oder 11. Thl. 2. Ggr. auszubringen seyn würde. Es ist aber ein solcher neuer Louis blanc, wenn er gegen den Reichs-Fuß zu 12. Thl. verglichen wird, billig 2. Fl. 10. Cr. werth, und beträgt also der Unterschied $8\frac{1}{4}$ pro Cento. Deßgleichen muß ein neuer Louis d'or nach dem Fuß des Ducaten à 4. Fl. billig 8. Fl. $37\frac{2}{3}$ Cr. und wenn

Ad §. 9. Es verwechselt Franckreich mit Hamburg einen Ecu von 60. Sols gegen 48. Schillinge. Weilen aber eine Zeither die Sols viel geringer geworden, so daß, da vorhero 20. Sols mit 16. Schillingen gleich gestanden, nachmahls 20. Sols nur $8\frac{2}{3}$ Schillinge betragen mögen, so muß Franckreich auf 60. Sols current $84\frac{8}{13}$ pro Cento geben.

$8\frac{2}{3}$ - 100
was 16?
fac. 184 $\frac{8}{13}$.

100. thun 60. was $184\frac{8}{13}$? fac. $110\frac{10}{32}$ Sols.

Und müssen also 48. ß. mit $110\frac{10}{23}$ sols be-

wenn dieser einen aggio bekomt, so denn ein mehres nach Proportion gelten. Es ist demnach, wenn ein neuer Louis blanc 6. Livres gilt, ein Livre zu 21 $\frac{2}{3}$ Cr., mithin ein Ecu von 3. Livres zu 65. Cr., so da in der Banque zu Hamburg 26. Schilling Lübisch thun, zu rechnen. Gleichwohl ist aus denen Hamburgische Cours Zetteln zu ersehen, das öffters ein Ecu von 3. Livres oder 60. Sols mit 27. und 28. Schillingen in Banco evalidiret werde, mithin ein neuer Louis blanc von 6. Livres auf 54. und 56. Schillinge, so da 2. Fl. 15. Cr. und 2. Fl. 20. Cr. thun, zu stehen komme.

Es

bezahlet werden, mithin machen 60. sols nur 26. Schilling.

110 $\frac{10}{13}$ sols thun 48. ss. was 60. sols? fac. 26. Schilling.

Jezo gibt Franckreich nur 77 $\frac{7}{9}$ oder auch 71 $\frac{3}{7}$ pro Cento und daher werden 48. Schillinge mit 106 $\frac{2}{3}$ und respective 102 $\frac{6}{7}$ sols bezahlet.

Es wird also die feine Marck Silbers zu 18. Fl. $42\frac{3}{16}$ Cr. und respective zu 19. Fl. $23\frac{3}{4}$ Cr. evalviret, da sie doch nach dem Banco-Fuß zu Hamburg höchstens nur um 18. Fl. 15. Cr. ausgebracht werden mag.

Mithin bekommen die neue Louis blancs einen aggio von $12\frac{65}{864}$ und respective von $15\frac{117}{216}$ pro Cento, da, wie vor erwehnet, auf dieselbe nur $8\frac{1}{4}$ [eigentlich gebühren.

§. 10.

100. thun 60. sols, was $177\frac{7}{9}$? fac. $106\frac{2}{3}$ sols.

100. thun 60. sols, was $171\frac{3}{7}$? fac. $102\frac{6}{7}$ sols.

Thun aber 48. Schillinge $106\frac{2}{3}$ und respective $102\frac{6}{7}$ sols, so thun auch 27. und 28. Schillinge 60. sols folglich gehen auf einen neuen Louis blanc der 6. Livres oder 120. sous thut, 54. und 56. Schillinge, deren billig nur 52. darauf gehen solten.

9 - 100: was 16? fac. $177\frac{7}{9}$.

$9\frac{1}{3}$ - 100 was 16? fac. $171.\frac{3}{7}$.

P 5

Holländisch. Münz-Fuß.

§. 10. Soviel ferner das Holländische Münzwesen anbetrifft, ist gleich anfangs zu bemercken, daß der daselbstige Münzfuß nicht einerley, sondern unterschiedlich ist.

Die Ducaten werden exacte nach dem Reichs Münzfuß ausgemünzet, und gehen derselben 67. Stück auf die rauhe Marck Cöllnisch Gewichts zu 23. Carat 8 Gr. fein, thut die feine Marck $67\frac{67}{71}$ St.

Mit denen Ducatons von Silber gehet man nach dem Fuß der sogenannten Königs- oder Philipps-Thaler, welche ehemahls mit denen Goldgülden einen gleichen valor gehabt. Derselben gehen auf die rauhe Marck $7\frac{1}{4}$ Stücke zu 14. Loth 16. Gr. fein, thut die feine Marck $7\frac{4}{5}$ St. und ist jedes Stück in Vergleichung mit dem gerechten species Reichsthl. 2. fl. $18\frac{1}{2}$ Cr. werth, welches $15\frac{5}{12}$ per Cento Aufgeld thut. (a)

In

Ad §. 10. (a) v. Europaeische St. Canzley *l. c. p.* 548. *n.* 9. *p.* 550. *n.* 19. & *p.* 608. *n.* 103.

In Ausprägung der Löwen Thaler hingegen richtet man sich nach dem in Braband üblichen Fuß der Creuzthaler, so auch Albertus- oder Burgundische Thaler, ingleichen Patagons heissen. Derselben gehen $8\frac{1}{2}$ St. auf die rauhe Marck zu 13. Loth 16. Gr. fein, thut die feine Marck $9\frac{3}{4}$ Stücke, und ist jedes Stück nach dem Reichsfuß nur 1. Fl. $50\frac{10}{13}$ Cr. werth, mithin gebühret denen species Reichsthl. gegen die Creuzthaler ein aggio von $8\frac{1}{3}$ per Cento. (b)

§. 11.

$7\frac{4}{5}$ St. thun 18. Fl. was 1. St.

fac. 2. Fl. $18\frac{1}{2}$ Cr.

120. Cr. thun 100. was $138\frac{1}{2}$ Cr.?

fac. $115\frac{5}{12}$

Denn wenn ein Stück nur 2. Fl. gelten solte, die feine Marck nur um 15. Fl. 36. Cr. auszubringen seyn würde.

(b) v. Eur. St. Canzley l. c. p. 549. n. 16. 20. & p. 576. n. 30. &c. $9\frac{3}{4}$ St. thun 18. Fl. was 1. St.? fac. 1. Fl. $50\frac{10}{13}$ Cr.

Holländischer Banco-Fuß.

§. 11. In der Banque zu Amsterdam werden keine andere especes als Ducatons und Species-Thl. und zwar jene vor 60. und diese vor 50. Stüver angenommen. Zwischem Amsterdam und Hamburg aber hat man einen beständigen, wiewol fingirten Wechsel-Thaler, vermittelst dessen 32. Schilling Lübisch in Banco, so da 1. Fl. 20. Cr. thun, mit $33\frac{1}{3}$ Stüber gleich gestellet werden, welches man Pari heisset. (a) Wenn nun 50. Stüver einen Species-Thlr. à 2. Fl. thun, so muß ein Ducaton à 60. Stüber 2. Fl. 24. Cr. gelten, und wird die feine Marck solchergestalt in

---

it. 1. Fl. $50\frac{10}{13}$ Cr. thun 100. was 2. Fl.? fac. $108\frac{1}{3}$ C.

it. 1. St. thut 3. Fl. was $9\frac{3}{4}$ St.? fac. 19. Fl. 30. Cr. wenn nemlich ein Creuzthl. 2. Fl. gelten solte.

Ad §. 11. [*a*] 50. Stüver thun 48. Schillinge was $33\frac{1}{3}$ Stüver? fac. 32. Schillinge.

it. 48. Schillinge thun 50. St. was 32. Schilling fac. $33\frac{1}{3}$ St.

in $7\frac{4}{5}$ Stücken um 18. Fl. $43\frac{1}{5}$ Cr. ausgebracht. (b) Folglich werden alle Species-Thlr. worinnen die feine Marck gleichfalls um 18. Fl. $43\frac{1}{5}$ Cr. ausgebracht ist, vor voll angenommen. Denn wäre nur ein gerechter Species-Reichsthaler, worinnen die feine Marck um 18. Fl. praecise ausgebracht ist, 50. Stüver werth, könnte sodenn auch ein Ducaton nur $57\frac{9}{13}$ Stüver gelten. Nun solte, wenn ein Ducaton 60. Stüber gilt, hinwieder von denen gerechten Species-Reichsthalern einer 52. Stüver in banco gelten, wie denn solches gerade 4. per Cento beträgt; (c) weilen aber

[*b*] 50. thun 2. Fl. was 60.? fac. 2. Fl. 24. Cr.
1. St. thut 2. Fl. 24. Cr. was $7\frac{4}{5}$ St. fac. 18. Fl. $43\frac{1}{5}$ Cr.

[*c*] 18. Fl. thun 50. Stüver, was 18. Fl. $43\frac{1}{5}$ Cr.? fac. 52. St.
it. 18. Fl. thnn 100. was 18. Fl. $43\frac{1}{5}$ Cr.? fac. 104.
it. 18. Fl. 15. Cr. thun 100. was 18. Fl. $43\frac{1}{5}$ Cr.? fac. $102\frac{42}{73}$

aber gar wenige dergleichen, so exacte gerecht sind, vorkommen, hält man darauf reflexion zu nehmen vor unnöthig. Ist also der Reichs-Fuß um 4. und der Hamburgische Banco Fuß à 18. Fl. 15. Cr. um $2\frac{42}{73}$ per Cento besser als der Holländische Banco Fuß, ob schon solches nicht evaluiret wird, noch in Consideration komt, weil Holland in Commercio praevaliret.

Was die Burgundischen Thlr. in Holland gelten.

§. 12. In jetztgedachter Banque zu Amsterdam werden zwar unter denen Species-Thl. auch die Löwen- Albertus- und dergleichen nach dem Burgundischen Fuß zu 13. Thl. ausgemünzete Creuz-Thaler, jedoch nicht anders, als mit Rabat von 4. pro Cent, angenommen, wiewol es eigentlich $4\frac{1}{3}$ pro Cent thut. Daher auch in Brabandt ein Patagon, welcher daselbst das Wechsel- oder permis-

Ad §. 12.] [50. Stüver thun 100. was 48. St? fac. 96. it. 100. thun 50. St. was 96? f. 48. St.

mis-Geld ausgemachet, nur 48. Stüver gilt. (a)

§. 13. Daß Courant-Geld in Holland bestehet aus denen sogenannten Holländischen Gülden, so dem Korn nach, mit denen Französischen Louis blancs übereinkommen. Derselben gehen $22\frac{1}{2}$ St. auf die rauhe Marck, zu 14. Loth 12. Gr. fein; thut die feine Marck $24\frac{6}{11}$ St. und ist jedes Stück nach dem Reichsfuß 44. Cr. werth. (a) Es ist ein solcher Gülden in Holland auf 20. Stüver, so da zwei fünftels Theile von einem Species-Thlr. mithin nach Reichsgeld 48. Cr. ausmachen, gesetzet, und wird also die feine Marck nach Reichs-Geld um 19. Fl. $38\frac{2}{11}$ Cr. ausgebracht Daher auch, weil nach dem Holländs. Banco-

Holländisches courant-Geld.

Ad §. 13.) (a) v. Eur. St. Canzl. l. c. p. 550. n. 17.

$24\frac{6}{11}$ St. thun 18. Fl. was 1. St.?

fac. 44. Cr. 1. St. 48. Cr. was $24\frac{6}{11}$

St.? fac. 19. Fl. $38\frac{2}{11}$ Cr.

Banco-Fuß die feine Marck um 18. Fl. 43 $\frac{1}{5}$ Cr. zu stehen komt, auf solches Courant gegen Banco in Holland ein Aggio von 5. per Cento gegeben wird, (b) ingleichen alle andere Especes in gemeinen Cours mit 5. pro Cent erhöhet sind, welchemnach gilt: (c)

Ein Louis d'Or von den alten Especen 9. Holländsche Gülden 9. Stüver, oder nach Reichs-Geld 7. Fl. 33 $\frac{3}{5}$ Cr.

Ein Ducaten 5. Holländische Fl. 5. Stüver, oder nach Reichs-Geld 4. Fl. 12. Cr.

Ein Ducaton 3. Holländische Gülden 3. Stüver, oder nach Reichs-Geld 2. Fl. 31 $\frac{1}{5}$ Cr. thut die feine Marck 19. Fl. 40. Cr.

und

(b) 18. Fl. 43 $\frac{1}{5}$ Cr. thun 100. was 19. Fl. 38 $\frac{2}{11}$ Cr.? fac. 105.

c) So viel Gulden ein Stück gilt, so viel Stüver bekomt es zum aggio. Denn ein Gulden 20. Stüver hat, welches eben der 5te Theil von hundert ist.

und ein Species Thl. 2. Holländis. Fl. 12$\frac{1}{2}$ Stüver, oder nach Reichs Geld 2. Fl. 6. Cr. thut die feine Marck, auf welche nach dem Holländischen Banco-Fuß 9$\frac{9}{25}$ St. gehen, 19. Fl. 35$\frac{9}{25}$ Cr.

Dieses Courant ist also 1. pro Cent schlechter als der Fuß von denen Creuz-Thl. Noch schlechter ist das Courant von Holländischen Schillingen, deren 8. einen Creuz-Thl. thun. Es gehen derselben 50. St. auf die rauhe Marck zu 9. L. thut die feine Marck in 88$\frac{8}{9}$ Stücken 26$\frac{2}{3}$ Holländische Gülden, oder nach Reichs-Geld 21. Fl. 7$\frac{1}{2}$ Cr. (d). Und beträgt dahero das aggio

e. g. 60. St. thun 100. was 63.? fac. 105.

it. 50. St. thun 100. was 52$\frac{1}{2}$? fac. 105.

[d] v. Eur. St. Canzley l. c. p. 550. n. 18: 13. Thl. thun 100. was 14$\frac{1}{12}$ thl. fac.

gio von solchen Schillingen gegen erwehnte Creutz-Thaler $8\frac{1}{3}$ gegen Holländische Banco aber $12\frac{1}{3}$ pro Cento.

Was in Species die goldne Münzen in Holland gelten.

§. 14. So viel insonderheit das Gold anbetrifft, so gilt ein Louis d'Or gegen Holländ. Banco 9. Holl. fl. oder nach Reichs-Geld 7. fl. 12. Cr. und ein Ducaten 5. Holländ. fl. oder nach Reichs-Geld 4. fl, gegen Holländ. Courant aber jener 9. fl. 9. St. und dieser 5. fl. 5. St. oder nach Reichs-Geld 7. fl. $33\frac{3}{5}$ Cr. und respective 4. fl. 12. Cr. Es wird also die feine Marck Goldes in $38\frac{2}{11}$ Louis d'Or à 7. fl. 12. Cr. um 274. fl. $54\frac{6}{11}$ Cr.; und in $67\frac{67}{71}$ Ducaten à 4. fl. um 271. fl. 46. Cr. ausgebracht, und will der sich dazwischen befindende Unterschied nicht viel be-

$108\frac{1}{3}$

it. 100. thun 13. Thl. was $108\frac{1}{4}$ fac.

$14\frac{1}{12}$ Thl.

bedeuten. Nur ist zu gedencken, daß, da nach dem dasigen Banco-Fuß die feine Marck Silbers nicht, wie nach dem Reichs-Fuß 18. fl. sondern 18. fl. 43 $\frac{1}{5}$ Cr. beträgt, die Proportion auch zwischen dem Gold und Silber nicht so hoch, als in Teutschland stehet, sondern 1. Marck Silbers etwa nur gegen 14 $\frac{1}{2}$ oder 14 $\frac{2}{3}$ Marck Goldes zu rechnen ist.

§. 15. Der Unterschied zwischen dem Teutschem, Französischem, und Holländischem Münzwese n also bestehet kürtzlich hierinnen. *Kurtze wiederholung des Unterschieds im Müntzwesens.*

Nach dem Reichs-Fuß wird die feine Marck Silbers Cöllnisch. Gewichts ausgebracht in 9. Species-Thalern. Das Courant in Teutschland hingegen, so hauptsächlich in denen so genandten $\frac{2}{3}$ St. bestehet, wird in der feinen Marck um 12. Current-Thl. ausgebracht. Um beyde mit einander zu vergleichen, muß ein Species-Thl. 1 $\frac{1}{3}$ Courent-Thl. oder 2. fl. gelten: daher wer 9. Cur-

rent-Thl. gibt, und 9. Species-Thl. davor empfangen will, $33\frac{1}{3}$ pro cento zum Aufgeld geben muß.

Nach dem Hamburgischen Banco-Fuß wird die feine Marck in $9\frac{1}{8}$ St. um $12\frac{1}{6}$ Thl. ausgebracht, daher es bey dem courant schon $1\frac{7}{18}$ pro cento weniger thut.

Nach dem fuß der Oesterreich- und Saltzburg. Thl., welche mit denen Französischem alten Louis blancs meist überein kommen, wird die feine Marck in $9\frac{1}{4}$ St. um $12\frac{1}{3}$ Thl. ausgebracht, daher das courant $2\frac{7}{9}$ pro cento weniger thut.

Und nach dem Burgund. Fuß der Creuz- und Albertus Thl., wird die feine Marck in $9\frac{3}{4}$ Stücken um 13. Thl. ausgebracht, welches $8\frac{1}{3}$ pro cento weniger bey dem courant thut.

Nach dem Holländ. Banco-Fuß, wird die feine Marck in $7\frac{4}{5}$ Ducatons à 2. fl. 24. Cr. oder in $9\frac{9}{25}$

Spe-

Species Thl. à 2. fl. um 12. Thl. 11. Ggr. $6\frac{6}{25}$ Pf. ausgebracht, welches 4. pro cent thut; denn eigentlich jener nur 2. fl. $18\frac{1}{2}$ Cr. und dieser 1. fl. $55\frac{5}{12}$ Cr. werth ist.

Nach dem Fuß der neuen Französisch. Louis blancs seit A. 1709. wird die feine Marck in $8\frac{5}{16}$ St. à 2. fl. 15. Cr. um 12. Thl. 11. Ggr. 3. Pf. ausgebracht, welches 4. pro cent thut, denn ein solcher Louis blanc eigentlich nur 2. fl. 10. Cr. werth ist.

Und nach dem Fuß des Holländ. courants in denen Gülden, wird die feine Marck in $24\frac{6}{11}$ St. à 48. Cr. um 19. fl. $38\frac{3}{11}$ Cr. ausgebracht, welches 9. pro cent thut, denn ein solcher Holländ. Gülden eigentlich nur 44. Cr. werth ist.

Gleichwol werden dem Reichs-Fuß, weder von denen neuen Französisch. Louis blancs, noch von denen Holländ. Banco-Thalern, die 4. pro cent vergütet, sondern gehen beyde

mit denen gerechten Species Rthl. gleich durch. Nun ist es zwar an deme, daß solcher gerechten Species Rthl. wenige mehr geschlagen werden, und eben deßwegen in dem Wechsel cours in keine Achtung kommen. Jedoch ist es nicht unbillig, daß sowol denen wenigen ihr gebührendes aggio aufgerechnet, als denen gerechten $\frac{2}{3}$ St. der ihnen gegen gerechte Species Rthl. aufgesetzte aggio, nach Proportion gegen andere geringere Species Thl. hinwieder abgesetzet werde. Und ist vor Teutschl. es ein empfindlicher Verlust, wenn solche gerechte Species Rthl. kein mehreres aggio als andere Holländ. Banco Thl. mithin gegen Albertus-Thl. nur 4. und gegen Holländ. courant nur 5. pro cent bekommen sollen.

Was vor eine Beschaffenheit es mit dem aggio hat.

§. 16. Es hat aber mit dem aggio überhaubt eine besondere Beschaffenheit, und macht nicht allemal der innerliche valor eines Geldes gegen das andere den cours hoch oder niedrig, sondern vielmehr der

Lauf

Lauf der Handlung, und der Mangel oder Ueberfluß des Geldes bey denen Remessen. Es steigt und fällt derselbe von einer Woche zur andern in den vornehmen Handels-Plätzen, nach dem etwa mehr Geld herein oder hinaus zu verwechseln ist, und diese oder jene especes vor andern besonders gesuchet werden, z. E. es soll viel geld nach Franckreich übermachet werden, dagegen aber ist eben in derselben Woche keines heraus zu erwarten, so wird der Wechsel so fort gesteigert. Oder es wird eine besondere Müntz-Sorte in einer ansehnlichen quantität zu haben begehret, so wird dieselbe gleich auf eine Zeitlang im äußerlichem Werth erhöhet. Zudem gibt von zweyerley Müntze, in deren einer sowol als in der andern die feine Marck gantz gleich ausgemünzet ist, öffters eine auf die andere einen aggio, wenn sie nur von besserm Korn in der rauhen Marck ist, als die andere. Man bekomt dahero gemeyniglich auf feine Drittel gegen Hartz Species Thl.

ob-

obgleich diese mit jenen dem Werth nach gantz gleich ausgemünzet sind $\frac{2}{3}$ und gegen gerechte gute zwey drittel St. 1$\frac{1}{3}$ pro cent, nur weil die Drittel gantz fein, die Species Thl. aber $\frac{1}{9}$ und die zwey drittel St. $\frac{2}{4}$ ten Theil Zusatz haben. Denn obgleich die Gold- und Silber-Schmiede, wenn sie die Species-Thl. und zweydrittel St. umschmelzen, daß Kupfer dabey zum vortheil haben, so importiret jedoch denen Gold- und Silber manufacturiers ein viel mehrers, wenn sie fein Silber haben, und dabey die kosten, so sonsten auf das Abtreiben gehen, ersparren können, daher sie gern um solches zu bekommen etwas zum Aufgeld geben.

E N D E.

SUPPLEMENTA.

ad Cap. IV. §. I. p. 88.

Wie es mit der goldnen Münze zu zeiten Kaysers Caroli IV. beschaffen gewesen, weiset desselben diplomatarium aus, so im I. W. Hoffmanns Samlung ungedruckter Nachrichten P. II. n. 171. p. 176 zufinden.

Fiat, heisset es alda, moneta aurea, quae appellatur moneta regalis -- de una marca pura auri curiae Romanae fiant 63. floreni Imperiales, & reddentur mercatoribus aurum in tiola ponentibus pro qualibet marca auri fundendi & affinati $62\frac{2}{3}$ floreni Imperiales, & sint ligae 24. Karatorum minus quarta parte unius carate, uno floreno pro 13. grossis computato, & magister monetae capiat tertiam partem unius floreni ex dictis Imperiali-

 bus

bus pro diminutione auri, ministerio, custodia, instrumentis & omnibus opportunis -- it. fiat una alia moneta aurea, quae valebit 12. grossos- & erit ligae, formae, & figurae cum literis & signis, ut supra dictum est. -- & fiant ex una marca levi & puri auri 68. floreni Imperiales cum quarta parte alterius floreni Imperialis, & reddantur mercatoribus aurum finitum & fundatum in sicca ponentibus pro qualibet marca 68. floreni Imperiales minus sexta parte.

ad Cap. IV. §. 2. not. b. p. 94.

ad verba: -- also nur ein Löhtig gewesen ꝛc.

Dieses erkläret sich aus einem Extract des Cadolsburger Saalbuchs de a. 1463. so in des Onolzbachischen Hoffrath Jungens neulichst publicirten *Miscellaneis T. I. p. 270.* mit zu befinden. Denn daselbst heisset es, daß im Stifft Bamberg eine alte Münze von Pfenningen gewesen, deren einer anfangs 8. und nachhero 4. Heller gegolten,

it:

it:

ad Cap. IV. §. 4. not. a. p. 96.
ad verba: -- Münz verein de a. 1457 mit eingerücket ist ꝛc.

add: Jungens *Miscellanea T. I. n. 12. p. 269.* alwo der Gehalt dieser Münzen folgender gestalt beschrieben wird:

Schillinge, deren einer 8. Pfenninge oder 16. Heller gilt, 81. auf die rauhe Marck zu 7. Loth fein, thut die feine Marck 185 $\frac{1}{7}$ Stück.

Vierer, deren einer 4. Pfenninge oder 8. Heller gilt, 166. auf die rauhe Marck zu 7. Loth fein, thut die feine Marck 379 $\frac{3}{7}$ Stück.

Pfenninge: 32. auf ein Loth, folglich 512. auf die rauhe Marck zu 5 $\frac{1}{4}$ Loth fein, thut die feine Marck 1560 $\frac{8}{21}$ Stück oder 195 $\frac{1}{21}$ Schilling.

Und Heller, deren 2. einen Pfenning thun, 44 auf ein Loth, folglich 704. auf die rauhe Marck zu 3 $\frac{1}{2}$

Loth fein, thut die feine Marck 3218 $\frac{2}{7}$ Stück oder 201. Schilling.

Wenn nun 185 $\frac{1}{7}$ Schillinge aus der feinen Marck erfolgen, wird die feine Marck in 53 $\frac{2}{3}$ Pfund ausgebracht, aldieweiln 5. Pfund und 24. Pfenninge vor einen Rheinschen Gulden, oder vor 20. Schillinge, ein Pfund aber vor 30. Pfenninge zu rechnen. Mithin ist, da um diese Zeit vorerwehnter massen die feine Marck Goldes in 80 $\frac{12}{19}$ Gulden ausgebracht worden, die proportion etwa von 9. gewesen, und die feine Marck Silber meist auf 9. Gulden zu stehen gekommen.

Porro inseratur hic :

§. 4. b.) In des Hoff-Rahts Jungen *Miscellaneis* komt ein Extract des Cadolsburger Saalbuchs de a. 1463 vor, woraus zuersehen, daß in dem Stifft Bamberg zu Zeiten des alten Land-Buches annoch ein Pfund Heller, so aus 4 Schock bestanden, ei-

einen Rheinschen Guldeu gegolten; wie auch 12 Heller einen Schilling kurzer Heller, und 30 einen langen Schilling Heller, mithin 20 Schilling von jenen, und 8 Schilling von diesen ein Pfund gethan.

Zur Zeit des errichteten neuen Land-Buchs hingegen als nemlich a. 1463 hätten 30 Pfenninge oder 60 Heller ein Pfund währung oder in Münze, so in dem Registern mit Lateinschen Worten per se öffters bedeutet wurde, gethan.

Da nun damals ein Rheinischer Gulden 4 Pfuud gegolten, wäre ein Schilling in Gold, als welches jederzeit der 20ste Theil eines Gulden, auf 6 Pfenning oder 12 Heller zu stehen gekommen. Denn 20 Schillinge, so da 4 Pfund in Münze oder einen Rheinschen Gulden gelten, 120 Pfenning oder 240 Heller thun. Woraus folget, daß sodenn ein Pfund 30 Pfenninge oder 60 Heller thun müsse. Die eigentliche Be-

wandnisse, so es damit hat, ist folgende: Es ist nemlich oben vorgekommen, daß der Gulden an manmanchen Orten dem Pfund surrogiret, und dahero gleich diesem in 20 Schillinge oder 240 Pfenninge oder Heller, als welche beyde gantz einerley vordem gewesen, eingetheilet worden. So hat auch ein Pfund vor alters 2. 3. 4. und mehr Gulden gegolten; nachhero aber hat nicht allein ein Pfund einen Rheinschen Gulden gleich, sondern vielmehr ein Rheinscher Gulden 2. 3. 4. und mehr Pfunde zu gelten angefangen: Nicht weniger ist ein Unterschied zwischen Pfenningen und Hellern gemachet, und sind 2 Heller vor einen Pfenning gerechnet, jene aber vorzüglich vor diesen in der Rechnung nach der Zahl beybehalten worden. Und von dieser Zeit an hat man an denjenigen Orten, wo man die Verbesserung der Münze sich einigermassen angelegen seyn lassen, die gewöhnliche Zahl von 20 Schillingen 240 Hellern und 120 Pfenningen nicht mehr,

wie

wie vorhin auf ein Pfund, sondern auf einen Rheinschen Gulden gerechnet, indem man das mehrere, so ein Gulden gewesen, vor dem wenigern, als nemlich dem Pfund, erwehlet, um zum Fuß der Rechnung anzunehmen.

Man hat aber sodenn diese Schillinge und Heller zum Unterschied deren, so an andern Orten zur Rechnung nach Pfunden genommen worden, Schillinge und Heller in Gold benahmet, weil eben sie ihre Absicht auf die Eintheilung des Gulden haben, da vordem die Gulden selbst Schillinge in Gold geheissen. Hat nun ein Gulden 4 Pfund gegolten, konnten auf ein Pfund nicht mehr als 60 Heller, oder 30 Pfenninge so da 5 Schillinge in Gold machen, gehen.

Mithin muste ein solcher Schilling 12 Heller in Gold, oder 6 Pfenninge gelten.

Als aber der Gulden auf 5. und 6. Pfund zu stehen gekommen, muste so denn ein Schilling $7\frac{1}{2}$ und respective 9. Pfenninge gelten.

Dem ersten Ansehen nach scheinet es zwar ein Irrthum zu seyn, daß ein Schilling mehrers sodenn habe gelten können, indeme wenn 120. mit 4. vertheilet 30. ergeben, dieselbe, so sie mit 5. uud 6. vertheilet werden, nothwendig weniger, und nur 24. oder respective 20. ergeben müssen, mithin auf ein Pfund nur 4. und respective $3\frac{1}{3}$ Schillinge gehen, und 6. Pfenninge oder 12. Heller nach wie vor einen Schilling thun mögen.

Gleichwolen ist oben vorgekommen, daß A. 1457. da ein Gülden 5. Pfund und 24. Pfenningen gegolten, ein Schilling auf 8. Pfenninge oder 16. Heller gesezet worden.

Und hat es auch nicht anders seyn können. Denn wenn bey der in einem Lande neueingerichteten Münze zum Grunde gesezet worden, daß ein Gülden 4. Pfund gelten müsse, ist solches in Ansehen der benachbarten Münze, welche 4. mal so schlim gewesen, geschehen, Wenn aber der Gülden nachhero auf 5. und 6. Pfund hat erhöhet werdeu müssen, hat dazu die Verschlimmerung der eigenen neuen Münze Ursach gegeben, weswegen nothwendig von der verschlimmerten Münze mehrere, als von der bessern auf einen Gülden gehen müssen.

Es sind dahero auch, wenn der Gülden 5. und 6. Pfund gegolten, von denen verschlimmerten Pfenningen nicht mehr 120. sondern 145. und respective 160. auf einen Gülden gegangen, und da dieser nach wie vor in 20. Schillinge in Gold vertheilet gewesen,

muſten auch auf einen Schilling 7 $\frac{1}{2}$ und reſpective 9. Pfenninge gehen.

Welches jedoch nichts hinderte, daß nicht dem ohngeachtet fernerhin auf einen Gülden 20, Schilling, und auf einen Schilling 12. Heller in Gold gerechnet worden, obgleich weder Schilling noch Heller effective mehr ſo gut geweſen. Woher der Unterſchied zwiſchen Schillingen oder Hellern in Münze und in Gold ſich veroffenbahret.

ad Cap. V. §. I. p. 119.

ad verba - oder 8 Pfund 12 Pfenninge je ein Pfund zu 30 gerechnet.

fiat nota (c)

Warum ein Pfund zu 30 Pfenninge gerechnet werde, iſt oben vorgekommen; woher es aber komme, das 8 Pfund 12. Pfenninge auf einen Gulden gehen, daß erläutert

ſich

sich aus der Münz-Ordnung, so zu Zeiten des Ertz-Bischof Hermanns im Ertz-Stifft Cölln und sonsten im dortigen district observiret worden; ap Budelium p. 253.

Denn daselbst heisset es, haben annoch a. 1532. 20 Schillinge in Gold, oder 8 Pfund und 12 Pfenninge einen Rheinschen Gulden, 30 Pfenninge ein Pfund; mithin 252 einen Rheinschen Gulden, und 12 $\frac{3}{5}$ oder der geraden Zahl wegen vielmehr 13 einen Schilling in Gold gethan. a. 1534. aber habe man neue Heller und neue Pfenninge nach Würzburgischer Währung zu haben angefangen. Dahero sey der Gulden auf 5 Pfund und 18 Pfenninge oder ins gesamt auf 168 Pfenninge neuer Münze gesezet worden.

Welchemnach 30 Pfenninge oder 60 Heller neuer Münze; und 45 Pfenninge oder 90 Heller von der alten Münze sodenn ein Pfund gethan

than, indem die alte Münze um $\frac{1}{3}$ herunter gesezet, so daß $1\frac{1}{2}$ Pfenninge oder 3 Heller von der alten Münze 1 Pfenning, oder 2 Heller von der neuen Münze gegolten: Dem ohngeachtet jedoch sey die Rechnung nach Schillingen und Hellern in Gold bestehen geblieben: Und seyen auf einen Gulden 20 Schillinge, und auf einen Schilling 12 Heller gerechnet worden. 4 Heller aber haben einen Creuzer, und 60 Creuzer einen Gulden betragen.

it:

ad Cap. V. §. 4. nota

ad verba: *it de a. 1549 §. 40. p. 124* it: der Frey- und Reichs-Städte Bedencken der Vergleichung Gold und Silbers halber d. 8. Oct: 1550. worinnen dieselbe auf eine proportion von 12 oder 13 antragen. ap. lung *in Miscellan. T. I. n. 12. p. 278.*

it:

it:

ad Cap. V. §. 7. not. a. in fine p. 136.

conf: das Gutachten des Fränckiſchen Creiſſes gemeinen Wardeins Chriſtoph Roſenthalers wegen der Gold-Gulden und Ducaten m. apr. 1560. ap. lung *in Miscellan: T.I. n. 12. p. 283.*

Zu änderende

Druckfehler.

Pag. 3. in not. lin. 1. *au*; liese *ou*.

p. 6. lin. 7. das Gold; liese daß Gold.

p. 13. in not. lin. 11. *echaruté*; liese *echarceté*.

p. 18. in not. lin. 7. 34. Stücke; liese 64. Stücke.

p. 29. lin. 4. sqq. ist also zu lesen:

14. L. 4. Gr. thun 256. Gren
15. L. thun 270. Gr X 202. *(a)*.
3. L. thun 54. Gr. 14.

202. Marck 15. Löthig werden beschicket mit 14. Marck 3. Löthig; wie 505. Marck 15. Löthig?

fac. 35. Marck 3. Löthig.

p. 30. lin. 12. oder 204. *az*; liese 304. *az*.

p. 67. lin. 20. andere; liese anderer.

p. 68. lin. 6. eine; liese, und eine.

p. 70. lin. penult. Pfenningen; liese, Pfenninge.

p. 75. lin. 2. sich; deleatur.

p. 76. lin. 18. wie es andern; liese, wie es in andern.

ead p. in not. lin. 1. Kaysers Carl. IV.; addatur, Ordnang.

p. 83 in not. lin. 5. aus; liese, als.

p. 85. in not. lin. 13. haben; liese, zu haben.

p. 93. lin. 9. ein Gülde; liese, einen Gülden.

- - - lin. 15. und Silber; add. (punctum.)

p. 99. lin. 6. in not. Churfürstliche; liese, Erfurtische.

p. 111. in not. lin. 3. soviel aus; liese, soviel als.

p. 129. lin. 1. 255.; liese, 252.

p. 132. lin. 5. einen Gülden; liese, ein Gülden.

p. 133. in not. lin. 3. 61.; liese, 21.

p. 164. lin. 5. derselbe; liese, derselben.

p. 171. lin. 2. der goldne; liese, der goldnen.

p. 187. lin. 17. in 9. St.; liese, in 12. St.

p. 200. lin. 1. von; liese, vor.

p. 236. in not. lin. 3. 3. Fl.; liese, 2 Fl.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Praun, Georg Septimus Andreas <<von>>,

Gründliche Nachricht von dem Teutschen Münzwesen älterer und neuerer Zeiten

Göttingen 1739

Bamberg, Staatsbibliothek -- Bip.Num.o.15
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11434696-4